J. germ.
53 r

Handschrift

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Festschrift

zu der

Jubelfeier der 25jährigen Regierung
Sr. Majestät des Königs
Wilhelm von Württemberg.

Enthaltend:

I. Das Programm. II. Geschichte der **Rechtsgesetzgebung** während der ersten 25 Regierungsjahre des **Königs.** Von Professor Dr. **Robert v. Mohl** in Tübingen. III. Geschichte der die Rechtsordnung betreffenden oder berührenden **organischen Einrichtungen** während derselben Periode. Von Ober-Tribunalrath v. Sarwey in Stuttgart.

Ausgegeben auf den 30. Oktober 1841.

Außerordentliches Beilagenheft
zur dritten Abtheilung des sechsten Bandes der Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, redigirt von Ober-Tribunalrath **v. Sarwey.**

Ludwigsburg,
Druck und Verlag der C. F. Nast'schen Buchhandlung.
1841.

I.

Programm.

Wenn ein dem Recht und der Rechtspflege gewidmetes Organ sich vernehmen läßt, bei der Regierungs-Jubelfeier eines Fürsten, welchen nach dem ungetheilten Ausspruch der Zeitgenossen die Geschichte, wofern sie selbst gerecht seyn will, mit dem Namen des **Gerechten** bezeichnen muß, — ein Wort zu dem allgemeinen Festruf einzulegen, so wird dieses Beginnen überhaupt der Vorwurf des unbescheidenen Zudringens nicht treffen können; wenn aber unsere Zeitschrift solches unternimmt, so liegt die Rechtfertigung hiefür vor Allem in den Verpflichtungen des Danks, welche die in Nachstehendem kurz dargestellte Geschichte ihres Entstehens und Bestehens für sie begründet.

Von dem Jahr 1825 an schon bestand in Württemberg unter der besonderen Unterstützung der Staatsregierung eine juristische Zeitschrift — Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Württemberg, herausgegeben von Obertribunalrath v. Hoffaker, welche bis zum Jahr 1834 in vier Bänden forterschien.

Nachdem diese Zeitschrift in das Stocken gerathen war, lag das allgemein gefühlte Bedürfniß eines neuen derartigen, auf die Fortschritte der Gesetzgebung und die Verhältnisse des neuen Organismus berechneten Unternehmens vor. Auf diese Grundlagen hin wurde sofort der Plan einer neuen Zeitschrift unter dem Titel einer Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg entworfen, welche theils abhandelndes Blatt, theils ein aus den Fällen des Lebens geschöpftes fortlaufendes practisches Repertorium werden, und sich auf alle das Recht näher oder entfernter berührende Fächer — Criminalrecht, Civilrecht, Administrativjustiz, freiwillige Gerichtsbarkeit, erstrecken sollte. So wie dieses Unternehmen seiner ganzen Tendenz und Einrichtung nach vor Allem der Billigung der Staatsregierung bedurfte, so war besonders auch, bei den großen Schwierigkeiten, welche in den öconomischen Beziehungen eines derartigen von einem verhältnißmäßig kleinen Publikum abhängenden Litterar-Productes liegen, eine dißfallsige Unterstützung von Seiten des Staats wesentliche Bedingung seines Bestehens. Der Unternehmer konnte daher die Ausführung des beabsichtigten Versuchs nur in der Hoffnung wagen, daß es gelingen werde, die vielfach erprobte Geneigtheit des Königs, jedem gemeinnützigen Streben Aufmerksamkeit und Hülfe zu gewähren, auch dieser Sache zu gewinnen. Diese Hoffnung ging auch auf das Erfreulichste in Erfüllung. Nachdem die Grundzüge des Entwurfs dem Könige durch den Geheimenraths-Präsidenten Freiherrn v. Maucler, welcher denselben geprüft und der Berücksichtigung werth gefunden hatte, empfehlend

vorgelegt worden waren, ertheilte der König dem Unternehmen die höchste Billigung, genehmigte die Benützung öffentlicher Acten für den Zweck der Zeitschrift und gewährte demselben die liberalste Unterstützung dadurch, daß eine Anzahl von Exemplaren für die öffentlichen Behörden subscribirt wurde. Hiedurch wurde die Ausführung des Unternehmens mit dem Jahr 1837 möglich, und der Zeitschrift gleich Anfangs eine allgemeinere Verbreitung gesichert, welche sich bald zu einer so ausgedehnten Theilnahme erweiterte, daß bei einer noch jetzt im Steigen begriffenen Abonnentenzahl eine bedeutende Vergrößerung der Auflage nöthig wurde, daß selbst das ferne Ausland dem Unternehmen Rücksicht zuwendete, und das Blatt im Verlauf weniger Jahre zu sechs Bänden angewachsen ist. Neben der Fortdauer der von Anfang an genossenen Unterstützung des Staats hat sich die Zeitschrift auch der wiederholt huldvoll ausgesprochenen Aufmerksamkeit und Zufriedenheit des Königs zu erfreuen gehabt und alle Umstände lassen auch für die kommende Zeit ihr Bestehen und Gedeihen hoffen.

So verdankt denn unsere Zeitschrift dem **Könige Wilhelm** die ersten Bedingungen ihrer Begründung und ihres glücklichen Fortganges bis zum heutigen Tag der Weihe, an welchem auch ihr ein Denkmal des Dankes zu stiften vergönnt seyn möge. Dieses Denkmal — entsprechend seiner ernsten Beziehung und würdig seines schönen Zieles auszuführen, soll eine Gedächtnißtafel errichtet werden, auf welcher verzeichnet wird, was von dem Jubelfürsten für die Sache des Rechts und den Dienst des Rechts während

seiner Regierung geschah — den Zeugen des Geschehenen zur segensreichen Erinnerung, den Nachkommen zum preisenden Andenken, den Fernen zur Bewunderung.

Sehen wir nun aber auch Vieles hier, was geschehen ist, hat auch Vieles bereits seine schönen Früchte getragen, so finden wir doch auch Vieles verzeichnet, was noch fortzusetzen und zu vollenden, Manches, was erst einzuleiten und zu vollziehen ist.

So schließe denn auch hier der Ruf:

Lange noch sey Württemberg die schaffende, ordnende, schützende Hand erhalten, deren Werke wir heute preisen!

Geschrieben, Stuttgart, im Oktober 1841.

Redaction.
Obertribunalrath Sarwey.

II.

Geschichte
der
Rechts-Gesetzgebung
während der ersten fünfundzwanzig Regierungsjahre
König Wilhelm's.

(Von Professor **Robert v. Mohl** in Tübingen.)

Zu allen Zeiten hat es Mit- und Nachwelt als einen der vorzüglichsten Ansprüche auf Ruhm anerkannt, wenn ein Fürst als Gesetzgeber thätig war. Und mit Recht. Theils ist es eines der schwierigsten Unternehmungen, deren sich der Mensch unterfangen kann, für ausgedehnte und verwickelte, wohl gar für erst sich gestaltende Verhältnisse die ordnenden und leitenden Bestimmungen klar vorzuschreiben; theils muß vor Allem auch der sittliche Werth dieser Bestrebungen anerkannt werden, indem bei keiner Regentenhandlung weniger, als bei dieser, selbstischer Vortheil oder Befriedigung von Lieblingswünschen die Veranlassung zum Handeln seyn kann. Doppelt ist natürlich das Verdienst und der Dank, wenn die neue Gesetzgebung Uebelständen ein Ende macht, deren Beseitigung längst schon, aber bisher vergeblich, vom Volke gewünscht wurde.

Nicht für eine Ueberschätzung des eigenen Wissens und Treibens darf es erklärt werden, wenn der Rechtsgelehrte von den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung vor Allem

als wichtig und, wenn wohlgelungen, als ruhmvoll die Gesetzgebung über Rechtsverhältnisse preißt. Es ist nun einmal sämmtliches geistiges und sachliches Gedeihen, die ganze Gesittigung und aller Wohlstand unter den Menschen durch die Aufrechterhaltung des Rechtes bedingt. Gerechtigkeit zu handhaben, ist zwar nicht der eigentliche Zweck, allein die unerläßliche Grundlage des Zusammenlebens im Staate. Durch genaue Bestimmung der verschiedenen Rechtskreise und durch Anordnung eines passenden Verfahrens zu ihrer Bewahrung, wenn sie bedroht sind, wird nun aber die Handhabung der Gerechtigkeit sehr erleichtert. Außerdem erfordert keine andere Gesetzgebung so vielen Scharfsinn und so feste und umsichtige Folgerichtigkeit, eine so weit ausgedehnte Kenntniß des menschlichen Lebens, als eben die Rechtsgesetzgebung, soll sie nicht ein Fluch, statt eines Segens werden. Ebenfalls bedenkt man mit Fug die wichtigen Folgen des materiellen Inhaltes der Rechtsgesetze. Wenn auch die richtige Zumessung der Rechte an alle Bürger noch keine Versicherung eines wünschenswerthen Gebrauches enthält, vielmehr die Rechte nur als eine Fähigkeit und Erlaubniß zu betrachten sind, deren Werth erst von dem Umfange und der Art der wirklichen Anwendung abhängt: so ist doch so viel unbestreitbar, daß eine verfehlte Feststellung der Rechtsverhältnisse entschieden hemmen und unglücklich machen kann, eine glücklich passende Anordnung derselben aber die Möglichkeit und die Keime der Entwicklung und der Zufriedenheit enthält.

Eine Regierung, wie die während der jetzt ablaufenden fünfundzwanzig Jahre Württemberg zu Theil gewordene, hätte allerdings in noch vielfachen andern Leistungen hinreichenden Anspruch auf bleibenden Ruhm. Die Gründung und Erweiterung jeder Art von Bildungs-Anstalten; die Weckung des Gewerbfleißes; die dem Ackerbau gewordene Achtung und vielfache Förderung; das glücklicherweise noch nicht im Ernste erprobte, allein das Beste im Nothfalle verheißende Kriegswesen; der Abschluß manchfach nützlicher Verträge mit dem Auslande, namentlich der erste Anstoß

zu der für Deutschland seegensreichsten und zugleich großartigsten Maasregel, dem Zollvereine; die Blüthe und musterhafte Ordnung des Staatshaushaltes; — alle diese Thatsachen sind von der Art, daß Eine derselben einer Regierung schon ein Lob in der Geschichte zu verschaffen geeignet wäre, und daß ihr Verein als eine seltene Erscheinung immer mehr anerkannt werden wird. Allein ist die Behauptung unrichtig, daß diesem schimmernden Kranze von Verdiensten das edelste Juwel beigefügt ward durch die nach Ausdehnung und Inhalt gleich merkwürdige Rechts-Gesetzgebung?

Württemberg ist unter **König Wilhelm** auch in rechtlicher Beziehung bereits ein ganz anderes geworden, und noch ist viel Weiteres vorbereitet. Eine Erzählung dessen, was geschah, und eine Hinweisung auf Jenes, was noch geschehen soll, ist sicher ein ebenso belohnendes (wenn schon kein leichtes) Unternehmen, als sie eine Pflicht der Dankbarkeit ist. Allein gerade die große Menge und die Bedeutung des Geleisteten ist eine Schwierigkeit. Es können — soll nicht diese Eine Erörterung zu viel Zeit in Anspruch nehmen bei einer Gelegenheit, welche so Manchen zum Sprechen auffordert und berechtigt — nur Andeutungen gegeben werden, wo eine gründliche Ausführung Noth thäte und Pflicht-Erfüllung wäre. Nur insoferne mag sie noch etwa genügen, als jedem Leser das eigene Gedächtniß viele der zu Theil gewordenen Verbesserungen und Begünstigungen genauer vorführen muß.

Wenn der Staat in wesentlichen Grundbestimmungen geändert wurde, und hierbei, sowie in Folge der neuen Principien eine allgemeine Umgestaltung der sämmtlichen politischen Rechte eingetreten ist; mit Einem Worte, wenn eine neue Verfassung gegeben und deren Entwicklung schon nach vielen Seiten hin unternommen wurde: so ziemt es sich wohl, in einer Geschichte der Rechtsgesetzgebung vor Allem zu erörtern, welche Umgestaltungen

erfahren hat. Nicht nur ist die Form der gesetzgebenden Thätigkeit durch solche Verfassungs-Bestimmungen vorgeschrieben, ebenso für eine bedeutende Anzahl von Rechtsverhältnissen eine unabänderliche Norm neuer Gestaltung gegeben: sondern es ist überhaupt die Festsetzung der Zwecke des Staates und der großen zu ihrer Lebendigmachung bestimmten Institutionen die wichtigste Erscheinung im Rechtsgebiete. Es scheint aber passend, unter folgenden Gesichts-Punkten die hier einschlagenden Gegenstände zu erörtern: die Verfassung im Allgemeinen; die Rechte des Staats-Oberhauptes; die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte; die Gesetzgebung über die besondern Rechte einzelner Klassen von Staatsbürgern; die die Staats-Verwaltung im Allgemeinen betreffenden rechtlichen Bestimmungen.

1. Die Verfassung im Allgemeinen.

Als **König Wilhelm** den Thron bestieg, war schon seit fast zwei Jahren zwischen der Regierung und einer vorläufig einberufenen Versammlung von Stellvertretern des Volkes ein heftiger Streit geführt worden über die Einführung einer auf den Grundsatz der Volksvertretung zu gründenden neuen Verfassung für das Königreich; und noch war einem befriedigenden Ende keineswegs mit Sicherheit entgegen zu sehen. Hatte auch König Friederich seinen ursprünglichen Plan aufgegeben, eine ohne Berücksichtigung der alten Landes-Verträge entworfene, überdieß nur geringe Rechte gewährende Verfassung einseitig zu verkündigen; und war dagegen die Versammlung ihrer Seits von der Ausdehnung der alten Compactate auf die neu erworbenen Landestheile abgestanden: so war doch die Meinungs-Verschiedenheit in wichtigen Punkten noch sehr bedeutend. Außerdem war auch wohl der eingeschlagene Weg schwerlich richtig berechnet. Es sollte aus einem von altwürttembergischen Ideen durchdrungenen Entwurfe der Versammlung und einem die Rechte des Fürsten in der Rich-

tung des modernen französischen Staatsrechtes festhaltenden Gegenentwurfe der Regierung ein drittes Werk gebildet werden.

Es war der eifrigste Wunsch des jungen Monarchen, das begonnene Werk zu vollenden. Nicht nur schrieb die deutsche Bundesacte die Einführung einer ständischen Verfassung vor; sondern noch weit mehr war es sein frei eigener Wunsch, dem Vaterlande die Einrichtung zu geben, welche allgemein als die dem Stande der Volksgesittigung entsprechendste und eine gute Regierung außer dem Bereiche des Zufalls stellende betrachtet wurde. Nur schien es ihm gerathen, die bisherige Art der Verhandlungen ganz abzubrechen, und vielmehr, nach kurzer Vorbereitung, durch einen von ihm ausgehenden Entwurf festen Boden und ein annehmbares Anerbieten zu gewinnen. Er durfte dabei sicherlich auf Zustimmung im Wesentlichen hoffen, da in seinen Entwürfen der Gedanke der Volks-Vertretung mit gleicher Berücksichtigung der nothwendigen Rechte des Regenten und der Ansprüche der Unterthanen festgehalten werden sollte, überdieß kein Mißtrauen in seine Absichten möglich war. Es frommt jetzt nicht mehr, zu untersuchen, warum dennoch die Absicht des Königes nicht sogleich gelang. Genug, der königliche Verfassungs-Entwurf vom 3. März 1817 wurde von der ständischen Versammlung abgelehnt, und auch der Plan, durch die einzelnen Amtsversammlungen die Zustimmung des Landes zu erhalten, führte nicht zum Ziele. Erst volle zwei Jahre später wurde von einer neu einberufenen Versammlung ein manchfach veränderter Entwurf mit mehr Gunst aufgenommen; so daß endlich am 25. September 1819 die Verfassung für das Königreich unter dem allgemeinen Jubel und Zustimmen des Landes zu Stande kam.

Die schon mehrfach aufgeworfene Frage, ob es nicht ein Vortheil für Württemberg gewesen wäre, wenn schon der königliche Entwurf von 1817 Grundgesetz hätte werden können, ist aus dem hier festzuhaltenden Gesichts-Punkte,

dem der Rechtsgesetzgebung von geringer Bedeutung, indem die Vorschläge des Entwurfes über die Rechte des Königs und der Staatsbürger den Bestimmungen der gültigen Verfassungs-Urkunde sehr ähnlich sind. Doch sey die Ansicht ausgesprochen, daß im Ganzen die nochmalige Bearbeitung und die zweijährige längere Erfahrung aller Theile die Gedanken reifte und bereinigte, und auch der Form sehr zu Gute kam. Von einem Bedauern über jene rasche Verwerfung im Jahr 1817 kann daher vernünftigerweise nicht die Rede seyn.

Suchen wir uns aber des Wesens des neuen Staatsgrundgesetzes bewußt zu werden, so verdient vor allem Eingehen in das Materielle sonder Zweifel die Form des Vertrages Berücksichtigung. Man darf derselben großes Gewicht beilegen. Allerdings wäre die Ansicht eine ganz unrichtige, welche einer einseitig vom Staats-Oberhaupte, als noch unbeschränktem Gesetzgeber, erlassenen Verfassungs-Urkunde geringere Gültigkeit und Kraft beimessen, etwa bei solcher willkührliche Aenderung und Zurücknahme für erlaubt erachten wollte. Allein es bleibt doch ebenso sicher ein nach ausführlichen Verhandlungen zwischen Fürst und Volk zu Stande gekommener Vertrag für beide ein Ehren-Denkmal. Das Zustandekommen beweist Rechtsgefühl, Selbstbeschränkung und Einsicht auf beiden Seiten. Die Satzungen können durch Erörterungen aus verschiedenen Standpunkten nur gewinnen. Bei etwaigen spätern Angriffen tritt das Unrecht kraß und unverschleierbar durch Sophistik hervor. Auch sei es nicht ganz übersehen, daß die Verständniß und Auslegung der Urkunde in spätern zweifelhaften Fällen durch die der Abfassung vorangegangenen Verhandlungen häufig sehr erleichtert wird. Kurz der Württemberger hat ein gutes Recht, stolz zu seyn auf seine vertragsmäßig entstandene Verfassung.

Wenden wir uns aber zum Inhalte, so liegt der allgemeine rechtliche und politische Charakter der Verfassungs-Urkunde offen vor. Sie ist in ihrem Wesen durchaus das

Ergebniß der neuern Ansichten vom Rechtsstaate in Form der Einherrschaft mit Volks-Vertretung. Nach dieser, zunächst in Frankreich in dieser Richtung und Begründung ausgebildeten Theorie sind die Rechte des Staatsoberhauptes einerseits, die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte andererseits, und ebenso das Mittel zur Vertheidigung und Aufrechterhaltung der letztern, nämlich die Stände-Versammlung, festgestellt. Und zwar ist dieß durchweg in dem Geiste einer Vermählung möglichst großer Volksfreiheiten mit dem monarchischen Principe geschehen, so daß die würtembergische Verfassung entschieden zu den freisinnigsten unter den deutschen Grundgesetzen gehört. Ein Character, welcher in seiner ganzen Bestimmtheit erst dann hervortreten wird, wenn die Entwicklung der einzelnen Grundsätze durch entsprechende Gesetze und Institutionen vollends wird beendigt seyn.

Als Beleg dieser Freisinnigkeit der Richtung diene z. B. die Hinweisung auf die große Ausdehnung des activen Wahlrechtes, welches jeder siebente selbstständige Bürger in Anspruch zu nehmen hat; auf die große Unbeschränktheit der passiven Wahlfähigkeit, welche durch gar keine Vermögenssumme bedingt ist; auf das Recht der ständischen Zustimmung bei Verträgen und Truppen-Aushebungen; auf den der Kammer der Abgeordneten eingeräumten überwiegenden Einfluß in Finanzsachen; auf die gültige Abhaltung einer Ständeversammlung, wenn auch die eine Kammer sich nicht in genügender Anzahl einfindet. In Württemberg ist nicht davon die Rede, daß die Stände nur die Verwilligung, nicht aber auch die Prüfung der Verwendung der verwilligten Staatsgelder haben; nicht davon, daß Beamte nur dem Staats-Oberhaupte, nicht aber auch dem Volke mittelst seiner Vertreter Rechenschaft schuldig seyen. Das Verzeichniß der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte ist so vollständig, als in irgend einer andern vernünftigen Verfassung.

Uebrigens würde man sich irren, wenn man sich die

Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde so ganz abstract und ohne alle Berücksichtigung der geschichtlichen Elemente gehalten dächte, wie z. B. die französische Charte von 1814. Nicht nur ragt da und dort, vielleicht nicht immer gerade wünschenswertherweise, ein Ueberrest altwürttembergischer ständischer Einrichtungen in das wesentlich verschiedene Neue herein, sondern es ist außerdem den einmal bestehenden Zuständen Rechnung getragen, wenn sie auch nicht eben ganz in die liberale Staatsansicht passen. Dessen nicht zu gedenken, daß gar manche Vorschrift sich lediglich auf Regierungshandlungen aus der kurz vorangegangenen Zeit bezieht, und ohne Berücksichtigung dieser Verhältnisse nicht richtig aufgefaßt werden kann, zum Theile wohl sogar als überflüssig, wo nicht gar barok erscheinen würde. Dieß gilt unter Anderm von dem ausdrücklich ausgesprochenen Auswanderungsrechte, dem Rechte, Waffen zu besitzen, Beschwerde bei der höhern Behörde zu führen rc. Durch diese verschiedenen besonderen Bezüge erhält aber das Gesetz Individualität, und, um so zu sagen, das Indigenat.

Da Württemberg schon Jahrhunderte lang, und kaum während weniger Jahre unterbrochen, eine wenigstens verwandte Verfassung besessen, und sich dieser gegenüber von andern Ländern vielfach gerühmt hatte; da ferner der hartnäckige Kampf um die einfache Wiederherstellung des alten Rechtes einen so bedeutenden Zug in der Geschichte des Verfassungsstreites bildet: so ist es wohl an der Stelle, einen schnellen Ueberblick auf das, was geändert wurde, zu werfen, und auch in dieser Beziehung ein Urtheil zu begründen. — Es sind nun aber zuerst die Rechte des Regenten durch die neue Verfassung manchfach geändert worden, und zwar theils durch Erweiterungen, theils durch Beschränkungen. Am wichtigsten ist wohl, daß die früher noch so bedeutenden Rechte der Patrimonial-Herrschaft völlig der Stellung des Fürsten im Rechtsstaate Platz machten. Das reiche Kammergut der regierenden Familie wurde durch

ein großes, vielleicht in seiner Größe nicht immer gehörig gewürdigtes, Geschenk dem Staate übergeben. Damit stellte sich nun aber nicht nur das Geldverhältniß des Königes und seines Hauses, sondern auch Wichtiges in der Stellung des Regenten wesentlich anders. Es mußte nämlich jetzt das System der Civilliste gegründet werden, somit eine völlige Trennung des Vermögens des Fürsten und des Staates; einem geordneten und sparsamen Haushalter zum Vortheile, bei einem Verschwender dem Lande zum Schutz. Die Pflicht zur Reichung der Apanagen gieng vom Familienhaupte über auf den Staat, sicherlich zur dauernden Gestaltung guter Verhältnisse innerhalb des Königlichen Hauses. Die Kosten der Staats-Verwaltung waren nun nicht mehr principale Last des Regenten, welche er nach seinem Belieben besorgen mochte, wenn er nur keine ungewöhnlichen Beiträge von den Ständen verlangte, sondern eine Leistung der Staatskasse; sie waren nicht mehr eine Elementarausgabe der Domänen-Verwaltung, sondern die Erfüllung von Staatszwecken. Damit aber war auch ein über das Ganze sich erstreckender Einfluß der Stände von selbst gegeben; offenbar ein sehr wichtiger Punkt. Auf der andern Seite ist jetzt die ganze Steuerverwaltung Sache der Regierung, und wird durch ihre Beamte unter der obersten Leitung des Königs besorgt. Wesentlich anders stellte sich sodann das Verhältniß des Fürsten hinsichtlich des Militärs. Ward die Haltung einer stehenden Truppe in Friedenszeiten nur als eine, ungern genug gesehene, Liebhaberei betrachtet, zu welcher die Stände blos einen Beitrag gaben, und auch diesen, weil sie es nicht ändern konnten; war der Württemberger zu regelmäßigen Kriegsdiensten nicht verpflichtet: so ist jetzt das Heerwesen eine Staatsanstalt, der Dienst in demselben allgemeine Pflicht, die Bestreitung der Kosten alleinige Sache der Staatskasse, der Befehl wesentliches Recht und eben solche Pflicht des Staatsoberhauptes. Ferner ist der Antheil des Königes an der Gesetzgebung jetzt scharf bestimmt, in dieser Schärfe aber beschränkter,

als unter der alten Verfassung. Das nämliche gilt von dem Rechte der Verträge mit Auswärtigen. — Hinsichtlich des zweiten Hauptbestandtheiles einer Verfassung, nämlich der Rechte der Staatsbürger, ist eine Erweiterung des Gesichtspunktes, eine liberalere Gesinnung unverläugbar. Ferne von uns sey, zu verkennen, was im Herzogthume dem Unterthanen zustand, und zwar schon seit drei Jahrhunderten. Allein offenbar ist es ein großer Gewinn, wenn jetzt Denk- und Gewissensfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetze, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Aufhebung der Leibeigenschaft grundgesetzlich ausgesprochen ist. Ueberhaupt ist die Aufstellung des Begriffes „Staatsbürger" und die rechtliche Nothwendigkeit einer Ableitung von allgemeinen Rechten aus demselben, eine wesentliche Verbesserung gegen die Stellung des mit zufälligen, wenn schon bedeutenden, Privilegien versehenen Unterthanen. Daß jetzt einige bevorzugte Klassen von Staatsbürgern bestehen, während solche dem Herzogthume seit der Lostrennung der Ritterschaft unbekannt gewesen waren, ist keine Schöpfung der neuen Verfassung, sondern nur die Anerkennung einer, äußerer Verhältnisse wegen unveränderlichen, Thatsache. — Was aber endlich die Ständeversammlung betrifft, so ist jetzt nicht nur ihre äußere Einrichtung, wie dieß keiner weitern Auseinandersetzung bedarf, eine völlig verschiedene, sondern ebenso ihre rechtliche Stellung zum Fürsten und zum Volke. Gegenüber von jenem haben die Stände nicht blos einzelne, aus den verschiedenen Landes-Compactaten zu erweisende Privilegien geltend zu machen, sondern sie vertreten die Rechte und die Interessen des gesammten Volkes, als solchen, gegenüber vom Staatsoberhaupte; sie sind nicht blos ein Zufall im Staate, sondern ein wesentlicher Grundgedanke desselben; mittelst des Steuerverwilligungsrechtes namentlich haben sie einen entschiedenen Einfluß auf die gesammte Staatsverwaltung, und es ist nicht mehr ihre Sache, blos Zuschüsse zu der fürstlichen Hof- und Staatshaushaltung nach möglichstem Herunterhandeln des Betrages,

zu liefern; ihre Zustimmung zu allen Gesetzen ist unerläßlich: dagegen aber haben sie keine eigene Finanzverwaltung mehr, und keine Ansprüche auf Mitregierung in bestimmten Punkten. Die Landschafteinnehmer, Landschaftkassen und Schulden, die herr- und landschaftlichen Deputationen haben aufgehört. Gegenüber vom Volke aber sind sie theils unabhängiger, theils gebundener. Sie sind jetzt einerseits nicht mehr die Abgeordneten der einzelnen Aemter, versehen mit deren Instructionen, sondern die des ganzen Landes, nur an ihre Ueberzeugung gewiesen; sie können nicht abberufen werden von ihren Gewaltgebern, werden nicht von diesen belohnt: anderer Seits werden sie auch nicht mehr nur von den Amtsversammlungen und aus deren Mitte ernannt, sondern von sehr zahlreichen Wählern; jeder ehrenwerthe Bürger kann als Bewerber auftreten; sie sind somit der öffentlichen Meinung verfallen. Daß die neue Verfassung die Rechte des ständischen Ausschusses sehr bedeutend beschränkt hat, gegenüber von der, sey es gesetzlichen, sey es usurpirten Befugniß der Ausschüsse im Herzogthume, und daß seine Aufgabe jetzt nur die der Beobachtung und etwa Warnung ist, nicht aber der einer vorläufigen oder angeblich unbedeutenden Verwilligung, kann bei jedem Kenner der vaterländischen Geschichte nur Beifall finden. Es ist jetzt kaum zu besorgen, daß allmählig der Ausschuß die Rechte der vollen Versammlung erschleiche, und dadurch das Verfassungsleben vergifte. — Ist es somit eine Ueberschätzung des eigenen Besitzes, wenn wir den Werth der neuen Verfassung hoch anschlagen im Vergleiche mit dem, was eine Fortdauer der anererbten uns jetzt noch gewähren würde, wenn wir Solche für unheibar blind erklären müßten, welche ein Verlangen nach dem alten Rechte tragen könnten? Und es ist dieß nichts weniger, als eine Undankbarkeit gegen die erbländische Einrichtung. Diese wär für ihre Zeit ein seltenes Beispiel von schönem Sinne; und so entspricht das jetzt gültige Gesetz unsern Ansichten und Ansprüchen. Hierin

aber beruht der letzte Rechtsgrund des Staates und die wahre legitime Weisheit. Ohne Zweifel wird in später Zukunft eine neue Welt und Lebensansicht beweisen, daß wir nicht das letzte Wort über Gestaltung der menschlichen Gesellschaft zu sagen wußten. Dann aber ist das Neue gegenüber von unserem Werke das Rechte und Erlaubte.

Ueber den Werth der Verfassung für uns sind wir aber bereits in der Lage, ein sicheres Urtheil zu fällen. Die Erfahrung von jetzt zwei und zwanzig nicht immer sturmlosen Jahren hat den Beweis geliefert, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde mit einer guten, d. h. einerseits hinreichend kräftigen und wirksamen, andererseits Freiheit in erlaubten Dingen gewährenden Regierung durchaus vereinbar sind. Daß sie die Probe noch nicht erstanden hat, in wie fern sie gegen ein böswilliges, unfähiges oder träges Regiment Schutz und Hülfe zu gewähren vermag, ist freilich, glücklicherweise, wahr, und wird hoffentlich lange wahr bleiben. Allein es ist in der bisherigen Wirkung der Einrichtung durchaus kein Grund zu ersehen, welcher eine Unzureichenheit in diesem Falle erwarten ließe, sollte er einmal zu bestehen seyn. Es würde wohl lediglich auf die Fähigkeit und die Festigkeit in Benützung der Rechte ankommen, welche in zureichender Menge gegeben sind. — Dieser Anerkennung der bisherigen Wirksamkeit kann es natürlich keinen Eintrag thun, wenn die Erfahrung auch auf einige weniger gelungene Seiten aufmerksam gemacht hat. Wo hat der Mensch Vollkommenes zu leisten vermocht? Wenn also auch kaum Jemand in Zweifel ziehen möchte, daß einige Gegenstände mit einer allzugroßen Ausführlichkeit behandelt sind, welche die Berücksichtigung der im Laufe der Zeit zu machenden Erfahrungen und etwaigen neueren Ansichten erschweren kann (wie z. B. die Bestimmungen über die Staatsdiener-Verhältnisse, über das Wahlverfahren, über die Geschäftsordnung der Kammern); wenn ferner, auch ganz abgesehen von subjectiven staatsrechtlichen und politischen Meinungen, einige wenige andere Sätze die

materielle Billigung jetzt nicht leicht mehr finden, mit welcher sie im Jahr 1819 aufgenommen wurden (wie z. B. die Stellung des Geheimenrathes zu den Ministerien, die beschränkte Zahl der vom König ernennbaren Mitglieder der ersten Kammer, die allzuengen Wahlbezirke mit ihren kleinlichen örtlichen Einflüssen und Umtrieben), so kann dieses Alles nicht schwer in's Gewicht fallen gegenüber von der Hauptsache. Selbst zu einem Wunsche nach legislativer Aenderung dieser Sätze dürfte kein hinreichender Grund bestehen, da ihre möglichen oder wirklichen nachtheiligen Folgen nicht von der Bedeutung sind, um das immerhin bedenkliche Unternehmen einer Verfassungsrevision zu rechtfertigen.

Es würde der in diesen Blättern zu lösenden Aufgabe wenig entsprechen, wenn eine genauere Beurtheilung aller einzelnen Sätze der Verfassungs-Urkunde wollte versucht werden. Die Geschichte der Rechtsgesetzgebung verlangt und erlaubt nur die Hervorhebung solcher Punkte, welche durch spätere Gesetze weiter entwickelt worden sind. Wenden wir uns aber hierbei, wie es sich gebührt, zuerst

2) den Rechten des Königes

zu, so bieten bis jetzt diese nur Einen Fall solcher weiteren Ausbildung dar. Es ist dieß das Hausgesetz vom 8. Juni 1828. Zwar enthält es in der Mehrzahl seiner Artikel Bestimmungen, welche nicht zunächst den König, sondern die Mitglieder des Königlichen Hauses betreffen; allein alle Materien sind durchzogen mit wichtigen Sätzen über die Rechte des erstern, und es wird somit das Gesetz mit Fug auch in Beziehung auf ihn betrachtet.

Die Verfassungs-Urkunde ordnete, in §. 18., die Erlassung eines eigenen Hausgesetzes an, welches die Verhältnisse der Mitglieder der Königlichen Familie zu ihrem Oberhaupte, sowie unter sich bestimmt. Nicht, als hätte es bisher an Gesetzen dieser Art gefehlt. Waren auch die alten Familien-Statute schon durch König Friederich auf-

gehoben, so bestand doch sein Hausgesetz vom 1. Januar 1808, und der Nachtrag zu solchem vom 7. Februar d. J. Allein eben die zu harten Beschränkungen dieses Gesetzes sollten gemildert und in dem freieren Staate auch den Mitgliedern der regierenden Familie eine unabhängigere und würdigere Stellung gegeben werden, womit der gebührende Einfluß des Oberhauptes immer noch vereinigbar war. Im Jahr 1826 ließ nun der König zur Erfüllung der Verfassungs-Bestimmung der Stände-Versammlung den Entwurf eines neuen Hausgesetzes vorlegen, in welchem nicht nur die zunächst verlangten Verhältnisse, sondern auch die Ansprüche der Mitglieder des königlichen Hauses an die Staatskasse geordnet werden wollten. Letzterer Punkt verursachte jedoch anfänglich einen Anstand, indem die Stände diese Bezüge nicht nach dem ihnen vorgeschlagenen Heimfall-Systeme, sondern nach dem der Vererbung geregelt wünschten. Somit wurde auf dem Landtage von 1828 das nach dieser letzteren Maxime umgearbeitete Gesetz nochmals vorgelegt, und jetzt auch von ihnen angenommen. Dem Könige ist durch dasselbe eine Ober-Aufsicht über die sämmtlichen Familien-Glieder und deren Umgebungen, die Einwilligung zu ihren Ehen und etwaigem Aufenthalte außerhalb Landes, die Leitung der Erziehung und der Bevormundung, sowie endlich ein genau begränztes Corrections-Recht übertragen. — In allen übrigen Beziehungen besteht kein besonderes Recht für den König und seine Familiengenossen, und es haben letztere namentlich die allgemeinen Rechte der württembergischen Staatsbürger ohne Anstand in Anspruch zu nehmen. Es dürfte leicht zu zeigen seyn, daß die beiden Rücksichten, welche in dem jetzigen Stande der Staats- und Rechts-Ansichten überhaupt noch ein eigenes Recht der Mitglieder der regierenden Familie fordern, oder wenigstens gestatten, nämlich die Möglichkeit einer Nöthigung zu einer der Ehre des Thrones entsprechenden und die öffentliche Meinung nicht verletzenden Lebensweise, und die Schicklichkeit, so hoch

gestellte Personen nicht der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Gerichte in Sachen der Rechts=Polizei zu unterwerfen, — wir sagen, es scheint, daß diese zwei Rücksichten durch die eben aufgeführten Königlichen Rechte gehörig befriedigt sind, und daß somit weitere Beschränkungen der Mitglieder des Hauses ein Luxus von Strenge und ein Unrecht wären. Sicherlich hat sich kein Bedürfniß weiterer Befugnisse durch die Erfahrung bis jetzt kund gethan.

Zahlreicher, wie leicht zu erachten, sind die gesetzlichen Vorschriften, welche die Entwicklung

3) der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte

zum Gegenstande haben. Das Bedürfniß organischer Entwicklung war groß bei der lakonischen Kürze mancher in ihren Folgen doch so weit greifenden Bestimmungen der Verfassungs=Urkunde. Sie konnten nicht blos der möglicherweise ganz irre leitenden Auslegung der einzelnen Betheiligten oder der Behörden überlassen bleiben. Manche bedurften überdieß eigener Einrichtungen, sollten sie in's Leben treten. Und es ist von dem bereits Geleisteten der Schluß erlaubt, daß die Gesetzgebung hinsichtlich jener Punkte, welche ihre Ausführung noch erwarten, nicht ermüden werde. Sicher aber wird dieß geschehen, so lange die Gunst der Zeit ruhige Erörterung und ungetrübte Beschlüsse erlaubt.

Diejenigen näheren Bestimmungen über staatsbürgerliche Rechte, welche in größern oder zunächst zu andern Zwecken bestimmten Gesetzen, somit mehr gelegentlich, gegeben worden sind (wie z. B. die Artikel des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzes über verfassungsmäßigen Gehorsam oder über Preßvergehen), hier näher zu entwickeln, dürfte kaum passend, jeden Falls ohne unverhältnißmäßig große Raumverwendung nicht möglich seyn. Wir beschränken uns daher auf diejenigen Materien, in welchen eigene Entwicklungs=Gesetze erlassen worden sind. Es sind aber folgende:

Die Aufhebung der Leibeigenschaft wurde von **König Wilhelm** noch in der Zeit seiner unbeschränkten gesetzgebenden Gewalt ausgesprochen. Das 2. Edict von 1817 erklärte jede Leibeigenschaft für aufgehoben vom 1. Januar 1818 an; und zwar ohne alle Entschädigung für den Leibherrn, wenn dieser der Staat oder eine unter seiner Leitung stehende moralische Person war, gegen Entschädigung aber, falls eine Privatperson das widrige Recht in Anspruch zu nehmen hatte. Ueber das Maaß dieser Entschädigung wurde nichts bestimmt, in der, mit geringen Ausnahmen freilich trügerischen, Hoffnung freiwilligen Abkommens der Betheiligten. Als sich nun auch die Verfassungs-Urkunde der Ehre der Vernichtung jener Schmach durch ausdrückliche Bestätigung der Maaßregel anschloß, ohne jedoch die näheren Bestimmungen zu geben: so entstand ein immer dringenderes Bedürfniß nach ausführlicher und schließlicher Anordnung. Dem zu Folge brachte die Regierung zuerst im Jahr 1833 und, als nichts entschieden wurde, wiederholt im Jahr 1836 einen Gesetzes-Entwurf an die Stände, welcher den Entschädigungsmaaßstab festzustellen, die Bezahlung der daraus erwachsenden Summen aber lediglich auf die Staatskasse, ohne alle Beitragspflicht der frühern Leibeigenen, zu übernehmen beantragte. Nach längern Verhandlungen und, wenigstens theilweisem, größerem Widerstande, als bei diesem Gegenstande erlaubt erscheinen möchte, wurde endlich der Grundsatz sanctionirt und durch das Gesetz vom 29. October 1836 als Recht des Landes erklärt. Könnte etwa auch aus dem Standpunkte des strengen Rechtes die Uebernahme der Entschädigungs-Last auf die sämmtlichen Steuerpflichtigen beanstandet werden, so ist dieß doch sicher von keinem Ehrenmanne geschehen. Die schließliche Entfernung einer solchen Schmach, als welche auch nur die Reste von der Leibeigenschaft jedem Freunde des Rechtes und des Vaterlandes erscheinen müssen, ist sicher durch ein kleines Opfer nicht zu theuer erkauft.

Kaum wenige Wochen nach der Thronbesteigung **König**

Wilhelms, nämlich am 30. Januar 1817, erschien ein Gesetz über Preßfreiheit, welches dieses in unserer Zeit so vielfach und heftig verlangte Recht in größerem Umfange und mit geringern Vorsichtsmaaßregeln einräumt, als wohl das Gesetz irgend eines andern Landes. Es spricht nämlich dasselbe nicht nur die völlige Aufhebung aller Präventiv-Maaßregeln, welcher Art sie seyen, aus; sondern es ordnet auch durchaus keine eigenthümlichen Vorkehrungen an, welche die Bestrafung der eines Mißbrauchs der Presse Angeklagten unter allen Umständen sicher zu stellen geeignet wären, oder die mittelst der Presse begangenen Rechtsverletzungen zu besonders strenger Ahndung brächten. Es ist vielmehr ausgesprochen, daß nur nach den gewöhnlichen Strafgesetzen und von den ordentlichen Gerichten verfahren werden dürfe. Ja es ist, zur weitern Begünstigung des Gebrauches der Presse, sogar von dem allgemeinen Grundsatze des Strafverfahrens, daß der Thäter von Zeugen und Mitschuldigen auf Verlangen des Richters genannt werden müsse, und kein Anderer für ihn die Strafe übernehmen könne, abgewichen, indem Drucker und Verleger einen ungnannt seyn wollenden Schriftsteller nicht zu bezeichnen schuldig sind, wenn sie nur selbst an seiner Stelle für schuldig gelten wollen. — Dieses Gesetz besteht zwar immer noch zu Recht, nur in so fern verändert, als das spätere Strafgesetzbuch über manche Verbrechen, namentlich über Ehr-Verletzungen andere Bestimmungen enthält, als das im Jahr 1817 gültige Recht: allein es ist durch die bekannten Beschlüsse des deutschen Bundes für einen sehr bedeutenden Theil der Druckschriften außer Wirksamkeit gesetzt. Unter diesen Umständen bleibt denn auch der Zweifel practisch unentschieden, ob der Grundgedanke des Gesetzes nur die gewöhnlichen Strafgesetze ohne alle weiteren Sicherungs-Mittel zur Bewahrung des Staates und der Einzelnen anzuwenden, sich als ein auf die Dauer und in Beziehung auf alle Arten von Druckschriften genügender erwiesen hätte. So lange die Bundes-Beschlüsse in Wirksamkeit sind, ist natürlich auch

in dieser Materie eine weitere Thätigkeit der einheimischen Gesetzgebung nicht denkbar. — Dagegen ist eine solche nicht nur möglich, sondern wünschenswerth, ja dringend nothwendig, in Beziehung auf einen verwandten Gegenstand, nämlich über den Nachdruck. Zwar hat sich Württemberg bereits mehr und mehr von dem früheren Systeme abgewendet, den Nachdruck zu gestatten, wenn nicht etwa ein besonderes (sehr ungenügendes) Schutz-Privilegium erworben war, und es sind im Jahr 1836 und 1838 zwei provisorische Gesetze zur Verhinderung des schmählichen Gewerbes erlassen worden, von welchen das erste einen sechsjährigen, das zweite einen zehenjährigen Schutz gewährt. Allein noch ist die Frage nicht erledigt. Auch das zweite dieser Gesetze schließt sich nur an das Minimum des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 an. Da nun aber andere deutsche Staaten, namentlich Preußen, Sachsen, Bayern und Weimar sehr viel weiter gehenden Schutz gewähren, so kann Württemberg nicht weniger bewilligen. Selbst wenn man die fast allgemeine Ansicht der gebildeten Welt über die rechtliche oder wenigstens sittliche Unerlaubtheit des Nachdruckes nicht theilen sollte, müßte man dieß aus dem Gesichtspunkte des Nutzens einräumen. Deßhalb ist denn nicht nur zu hoffen, daß der bereits den Ständen übergebene und für sie begutachtete Gesetzes-Entwurf, welcher wenigstens auf zwanzig Jahre lang Verfasser und Verleger schützen will, wird Anerkennung finden; sondern daß man auch dazu sich entschließen werde, der von der ständischen Commission vorgeschlagenen Ausdehnung des Schutzes nach Maaßgabe der preußischen Bestimmungen beizutreten, und somit den Verfasser auf die Dauer seines Lebens, seine Erben aber noch dreißig Jahre nach seinem Tode sicher zu stellen. Damit wäre namentlich aber auch das gewonnen, daß die im Jahr 1842 bevorstehende Revision des Bundesschlusses nicht an vereinzeltem Widerspruche zu scheitern bestimmt wäre.

Mochte sich der Württemberger nach den Gesetzen des Herzogthumes mancher Rechte erfreuen: Gewissens-

freiheit war nicht darunter. Nur die Ausübung des lutherisch-protestantischen Lehrbegriffes war vollberechtigt; gewisse Sekten waren sogar mit strengen Strafen bedroht, und Juden gar nicht geduldet. Dieß änderte sich allerdings im Anfange dieses Jahrhunderts in's Bessere, indem nicht nur in Neuwürttemberg der katholischen Kirche volle Berechtigung, den Juden wenigstens Duldung gewährt werden mußte; sondern auch das Religions-Edict vom 15. Oktober 1806 für das ganze Königreich Gleichstellung der drei in Deutschland reichsgesetzlich anerkannten Kirchen aussprach. Allein immer noch blieb das Verbot der Sekten, die große rechtliche Zurücksetzung der Juden, das Stillschweigen hinsichtlich der nicht deutschen christlichen Kirchen. Es war daher ein äusserst wichtiger Schritt, wenn die Verfassungs-Urkunde Jedem nicht nur ohne allen Unterschied der Religion, ungestörte Gewissensfreiheit zusagte, sondern auch sogar neben den Genossen der drei großen deutschen Kirchen alle andere christlichen und nicht christlichen Glaubensgenossen zum Genusse der staatsbürgerlichen Rechte zuließ, falls sie nicht durch ihre religiösen Grundsätze an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten gehindert seyen; ja wenn sogar den auf solche Weise Gehinderten der Aufenthalt im Königreiche nicht untersagt, sondern nur ein entsprechender Abzug an Rechten verheißen wurde. Wer wird läugnen, daß hier alle Freiheit gegeben ist, welche irgendwo und irgendwann verlangt worden ist? Mag doch sogar der Zweifel aufsteigen, ob nicht die letzt aufgeführte Einräumung weiter geht, als nöthig und billig war. — Begreiflicherweise kann dieselbe Bestimmung zu gesetzgeberischer Thätigkeit zuweilen Veranlassung geben, wenn einer bestimmten religiösen Gesellschaft ein verhältnißmäßiger Abzug an den allgemeinen Rechten gemacht werden soll. Bis jetzt hat sich übrigens, nach der Ansicht von Regierung und Ständen nur hinsichtlich der Juden das Bedürfniß gezeigt. Wie dasselbe, durch ein ausführliches Gesetz, befriedigt worden ist, wird übrigens weiter unten passender angegeben werden können.

Das Recht der Auswanderung — in Württemberg schon seit dem Tübinger Vertrage, und zwar selbst für den Leibeigenen, anerkannt, und nur durch das Gesetz vom 21. Juni 1811 vorübergehend entzogen — mag aus doppeltem Gesichtspunkte betrachtet werden. Einerseits steht nicht nur fest, daß der Bürger eines Rechtsstaates nicht an die Scholle gegen seinen Willen gebunden seyn darf; sondern es muß auch ein Ueberströmen der überflüssigen Bevölkerung aus einem dicht bewohnten und doch durch seine Lage von manchen Erwerbszweigen ausgeschlossenen Lande zu ihrem eigenen und zu dem der Zurückbleibenden Wohle gewünscht werden. Andererseits aber erweckt es ein peinliches Gefühl, das Aufgeben des Vaterlandes als ein bedeutendes staatsbürgerliches Recht betrachtet zu sehen. Andere Völker sehen solches als ein großes Unglück an. Dem sei nun aber wie ihm wolle, so ist es jedenfalls nöthig, daß die durch den Wegzug entstehenden Rechtsverhältnisse gesetzlich geordnet seyen, und ist wünschenswerth, daß dieß auf eine für den Abgehenden billige, für den Staat und die zurückbleibenden Bürger sichernde Weise geschehe. Diese Zwecke verfolgt denn auch eine Reihe von Gesetzen **König Wilhelm's.** Bei seinem Regierungsantritte hatte zwar schon die Bundesakte die durch das Gesetz vom Jahr 1811 aufgehobene Freizügigkeit wieder hergestellt; doch war dieß nur in Beziehung auf das deutsche Bundesgebiet geschehen. Eine vollständige Einräumung erfolgte aber alsbald durch den Verfassungsentwurf von 1817, und zu dessen Ausführung durch das Gesetz vom 15. August 1817. Die Verfassungsurkunde nahm die leitenden Grundsätze nochmals auf; und als über eine bestimmte Frage eine entschiedene Bestimmung nöthig wurde, gab diese das Gesetz vom 19. Novbr. 1833 über die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht. Dazu kommt noch eine ganze Reihe von Staatsverträgen mit fremden Regierungen über die gegenseitige ungeschmälerte Wegziehung des Vermögens von Auswanderern. Auf diese Weise sind denn nun die Bedingungen geordnet, welche

vor gesetzlicher Auswanderung zu erfüllen sind; die Personen bezeichnet, welche auch gegen ihren Willen dem Auswanderer folgen müssen; die Fälle ausgehoben, in welchen wegen gewisser Pflichten des öffentlichen oder Privatrechtes ausnahmsweise eine Auswanderung noch nicht stattfindet. Dieß Alles aber ist in dem Geiste geordnet, daß zwar der zur Auswanderung Entschlossene unabhängig von jeder Willkühr und unbeengt durch überflüssige oder beschwerliche Formen seinen Plan ausführen kann, dabei aber der Staat gegen Nichtachtung seiner Ansprüche an denselben und der Bürger gegen Verlust seiner Forderungen möglichst geschüzt sind. Es kann dieses ganze Verhältniß als genügend geordnet betrachtet werden.

Nicht so weit hat bis jetzt der Schutz der wohlerworbenen Rechte des Bürgers gegen Eingriffe der Staatsgewalt entwickelt werden können. Zwar spricht die Verfassungsurkunde den Grundsatz aus, und fügt noch einige besondere Bestimmungen über Nichtversperrung des Rechtsweges und über die Bedingungen einer Zwangs-Expropriation bei: allein nicht nur fehlt noch eine genauere Entwicklung der Fälle, in welchen der Staat dem Bürger vor den Civilrichter wegen einer Regierungshandlung zu folgen hat; sondern es sind auch die, in den meisten Ländern jüngster Zeit gegebenen, ausführlichen Bestimmungen über Expropriation noch nicht geordnet. Die Gerechtigkeit erfordert übrigens, zu sagen, daß hieran die Regierung keine Schuld trägt, indem sie auf dem Landtage von 1836 einen ausführlichen Gesetzesentwurf zur Berathung brachte, welcher aber nicht nur in der zweiten Kammer auf eine dem Zwecke der Expropriation ganz zuwiderlaufende Art mit rechtlichen Schwierigkeiten und Feinheiten überladen wurde, sondern am Ende auch wegen Nichtübereinstimmung beider Kammern über einzelne Punkte ganz fiel. Der wirklichen Unternehmung neuer großartiger Verbindungsmittel würde übrigens ohne Zweifel ein neuer, hoffentlich glücklicherer, Versuch einer Ausbildung dieses Theils der Gesetzgebung vorangehen.

Im Herzogthume hatte der Bürger nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, mit Waffen gerüstet zu seyn; dagegen war er in Friedenszeiten gar nicht, in Kriegszeiten nur mit Einwilligung der Stände zum Dienste im Heere verpflichtet. Während der absoluten Monarchie war einerseits eine, fast ausnahmslose Entwaffnung eingetreten, andererseits unbedingte und ziemlich formlose Verpflichtung zum Kriegsdienste auferlegt worden. Schon am 23. Januar 1817 wurde jene, vielfach und ohne allen Grund verletzende Maaßregel in wesentlichen Theilen zurückgenommen, und der Besitz und Gebrauch von Waffen in allen Fällen gestattet, in welchen die Sicherheit es erforderte, oder wenigstens unbedenklich erlaubte. Doch wurde diese Verfügung nur als etwas Vorläufiges betrachtet, und die Verfassungsurkunde bestimmte, daß nähere Bestimmungen über das Recht, Waffen zu tragen, durch ein Gesetz gegeben werden sollen. Aus welchen Gründen diese Vorschrift bis jetzt nicht vollzogen wurde, ist nicht bekannt. Wohl aber ist die Verpflichtung zum Waffendienste geordnet, und zwar nicht nur mit Ausschließung jeder Willkühr, sondern auch auf eine in formeller Beziehung musterhafte Weise. Auf die frühere Einrichtung, nur aus Geworbenen das Heer regelmäßig zusammen zu setzen, und in Kriegszeiten ungeübte Mannschaft aufzurufen, konnte nach der Natur der Sache und den Gesetzen des deutschen Bundes gemäß nicht zurückgegangen werden. Unabweisbar war staatsbürgerliche Verpflichtung und Uebung auch in Friedenszeiten an die Stelle getreten. Die Aufgabe konnte nur seyn, bei gehöriger Festhaltung des Zweckes, gegen den Einzelnen gerecht und billig zu seyn. Dieß ist denn auch das sichtbare Bestreben der Gesetze. Der, auch von der Verfassungsurkunde ausdrücklich anerkannte Grundsatz der Allgemeinheit dieser Pflicht, gewährt dem Einzelnen die möglich größte Vertheilung der Last; das Rekrutirungs-Gesetz aber bestimmt mit großer Klarheit und Zweckmäßigkeit die Formen der Uebertragung, und die Gründe,

aus welchen in Ausnahmsfällen Befreiung in Anspruch genommen werden kann. Das Gesetz vom 7. August 1819 suchte noch bei der Bezeichnung dieser Befreiungsgründe der Beurtheilung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles Spielraum zu gewähren; allein auch diese Möglichkeit einer Willkühr ist durch das Gesetz vom 10. Februar 1828 weggeräumt worden, so daß jetzt das Gesetz, und nur das Gesetz, in unzweifelhaften Sätzen über die Befreiung entscheidet. Die Forderungen des deutschen Bundes und die Möglichkeit eines zu außerordentlichen Anstrengungen verpflichtenden Krieges bewogen die Regierung schon im Jahr 1833, den Ständen einen Gesetzesentwurf mitzutheilen, welcher die Grundsätze außerordentlicher Aushebungen in Kriegszeiten feststellte. Derselbe kam in jener Zeit nicht mehr zur Berathung; allein spätere politische Ereignisse veranlaßten im Jahr 1841 eine abermalige Vorlegung, welche denn vorläufig einen, im Wesentlichen zustimmenden, Commissionsbericht zur Folge hatte. Der nächsten Ständeversammlung ist somit die Aufgabe geworden, sich über denselben auszusprechen. Der Hauptgedanke des in Vorschlag gebrachten Gesetzes besteht darin, die sämmtliche, irgend waffenfähige Mannschaft bis zum zwei und dreißigsten Jahre, jedoch in drei Abtheilungen, zum Dienste auf Kriegszeit für pflichtig zu erklären.

Das Recht der Beschwerdeführung ist von der Verfassungsurkunde im Grundsatze entschieden anerkannt. Ein Gesetz, welches die sämmtlichen möglichen Fälle einer Berufung an die höhern Behörden umfaßte, wäre wohl nicht möglich, weil die Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich kaum ohne Nachtheil aus der Prozeßgesetzgebung herausnehmen ließen; auch lag zu einer neuen Anordnung dieser Art von Beschwerden lediglich kein Bedürfniß vor, nachdem namentlich noch das IV. Edikt manchfache Veränderungen vorgenommen hatte. Somit kann es nicht als eine unpassende Zerstücklung angesehen werden, wenn das in der Sache erlassene Gesetz (vom 25. Juni 1821)

nur die Reglung der Straf=Recurse zum Gegenstande hat. Der Inhalt aber, welcher bestimmte Fristen setzt, und nur zwei Sprüche in derselben Sache zuläßt, wird wohl allgemein (etwa mit Ausnahme des dem Recurs=Richter eingeräumten Schärfungsrechtes) als richtig und ausreichend betrachtet. Denn der allerdings mögliche, und auch nicht selten vorkommende, Mißbrauch des Rechtes zur Hinausziehung einer wohlverdienten Strafe ist an sich nicht zu verhindern. Die Frage, ob die Gesetzgebung auch den einfachen Administrativ=Recurs einer genaueren allgemeinen Reglung hinsichtlich der Einlegungsfristen, der Instanzenzahl u. s. w. zu unterwerfen für gut finden werde, oder ob etwa, wie dieß bei Bürgerrechts=, Gewerbe= und Ablösungssachen bestimmt ist, je bei neuen Gesetzen besondere Verfügungen Schranke und Maas vorschreiben werden, scheint mit Sicherheit noch nicht beantwortet werden zu können.

Eine verhältnißmäßig, vielleicht noch größere Thätigkeit, als den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten zu Theil wurde, ist

4) **den Rechten einzelner Classen von Staatsbürgern**

zugewendet worden. Allerdings läßt der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, welchen die Verfassung als Regel aufstellt, nur ganz ausnahmsweise, und somit nur wenige, besonders berechtigte Württemberger zu. Allein theils ordnet doch sie selbst in einigen Fällen einen eigenthümlichen Rechtsstand an; theils führten völkerrechtliche über dem Willen des einheimischen Gesetzgebers stehende Bestimmungen solche Zustände ein, nur deren Anpassung und Einfügung in das Rechtssystem des einzelnen Landes, nicht aber auch deren Inhalt freier Thätigkeit den einzelnen Bundesstaaten überlassend. In allen diesen Fällen ist nun aber auch wirklich unter **König Wilhelm's** Regierung das Nöthige angeordnet, oder wenigstens eingeleitet und vorbereitet, dadurch aber ein sehr wichtiger Beitrag zur

Ausbildung und Feststellung der Gesetzgebung geliefert worden. — Vor Allem erwähnen wir, wie sich geziemt:

der neuen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses. Allerdings fehlte es in einer seit so langen Jahrhunderten regierenden Familie nicht an Verträgen und Gesetzen über das Verhältniß der Nachgeborenen zu dem Haupte des Hauses, über ihre Ansprüche an Familiengut und Land, über Erbrecht und Vormundschaft. Die von Eberhard im Barte geschlossenen Verträge, die fürstbrüderlichen Vergleiche von 1617 und 1780, die Testamente Eberhard's III. und Karl Alexander's, namentlich aber das Hausgesetz vom 1. Januar und 7. Februar 1808, enthielten ausführliche und zum Theil höchst wichtige und weise Bestimmungen. Allein theils setzte die Verfassungsurkunde über das Erbfolgerecht und Reichsverwesung, so wie über das Eigenthum des Kammergutes und damit über die Apanagen-Ansprüche der Nachgeborenen ganz Neues fest; theils paßten manche jener alten Vorschriften nicht mehr in den Geist oder in die Form der neuen Staats-Einrichtungen; theils endlich waren die durch das Hausgesetz vom Jahr 1808 dem Könige zugetheilten Aufsichts- und Einmischungsrechte allzu ungünstig für die Agnaten, als daß ihre Beibehaltung durch Nothwendigkeit geboten, oder nach Billigkeit gerathen gewesen wäre. Deßhalb schrieb die Verfassungsurkunde die Abfassung eines neuen Hausgesetzes selbst vor. Es wurde unter dem 8. Juli 1828. bekannt gemacht, nachdem auf dem Landtage von $18^{26}/_{27}$ ein früherer Entwurf die ständische Zustimmung in Beziehung auf das vorgeschlagene System der Apanagen-Bemessung nicht erhalten hatte. Das neue Gesetz ist an die Stelle aller früheren Hausgesetze getreten. Es bestimmt das Aufsichts- und Leitungsrecht des Königes, als Familienhauptes, auf eine genügende, aber billige Weise; weist den Agnaten ihren befreiten Gerichtsstand an, namentlich unter Aufhebung der früheren Familien-Austräge für den Fall eines Rechtsstreites zwischen einem aus ihrer

Zahl mit dem regierenden Herrn; es regelt endlich, als Pflicht der Staatskasse, die Geldbezüge der Familienmitglieder nach einem Systeme der Vererbung und Theilung, welches den Staat gegen allzu große Ansprüche sichert, und doch, durch Feststellung eines Minimums für eine Apanage, deren Betrag nicht allzutief unter die standesmäßigen Forderungen und unter die Kräfte des Kammergutes sinken läßt. Die Klarheit und Billigkeit aller Bestimmungen läßt für dieses Gesetz eine lange Gültigkeit erwarten.

Wenn die Festsetzung der rechtlichen Verhältnisse der Standesherrn noch nicht eben so abgerundet ist, so kann die Schuld der Verzögerung wenigstens nicht der Regierung zugeschrieben werden, indem diese seit vielen Jahren die Vorschriften der Bundesacte zu erfüllen und die Unbille früherer Zeit gut zu machen ernstlich bemüht ist. Vorerst suchte sie natürlich durch einen alle Standesherrn umfassenden Akt der Gesetzgebung das gemeinschaftliche Verhältniß zu ordnen. Schon der Königliche Verfassungs-Entwurf von 1817 enthielt in dem ihm beigelegten Adels-Statute Vorschläge zu allgemeiner Regulirung der standesherrlichen Rechte, und ähnliche Anträge wurden in besondern Verhandlungen im Jahr 1818 gemacht. Allein das Angebotene wollte den Betheiligten nicht genügend erscheinen, vielmehr traten sie klagend bei dem deutschen Bunde auf. Nun nahm die Regierung zu Unterhandlungen mit Einzelnen ihre Zuflucht, und hier gelang es denn allmählig, mit der größern Hälfte (von 18 fürstlichen Familien bis jetzt mit 12, und von 11 gräflichen mit 6) bindende Uebereinkünfte zu Stande zu bringen, welche sodann in der Form von Königlichen Declarationen öffentlich bekannt gemacht wurden. Der noch im Widerspruchsstande verharrenden Minderzahl ist vorläufig wenigstens eine analoge Behandlung von Seiten des Staates zugesichert, so daß von allen Seiten der schließlichen Ordnung dieser Dinge ohne bedeutende Unbequemlichkeit entgegengesehen werden mag. — Dürfte zur Beurtheilung der auf solche Weise eingeräumten Vorrechte einfach der

Maaßstab des Rechtsstaates nach der reinen Theorie angelegt werden, so würde sich freilich Manches anders stellen. Es finden sich nämlich hier nicht nur bedeutende Ehrenrechte verschiedener Art, sondern auch die Gestattung autonomischer Bestimmungen über Vermögens- und Familienverhältnisse, ferner Befreiung von einem Theile der persönlichen und der sachlichen Leistungen der übrigen Bürger, sowie von der Befolgung einiger das allgemeine Wohl beabsichtigender Gesetze, endlich das Recht zu gerichtlicher, polizeilicher und forstlicher Patrimonial-Jurisdiction. Sicherlich lauter Dinge, welche mit dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze wenig übereinstimmen. Allein dieser Standpunkt kann nicht genommen werden. Die deutsche Bundesacte räumt nun einmal den ehemaligen Reichs-Fürsten und -Grafen bestimmte Rechte ein, deren Einführung in die württembergische Gesetzgebung nicht Sache des freien Willens ist. Daß aber nicht mit überflüssiger Freigebigkeit Vorrechte vor den übrigen Staatsbürgern gegeben wurden, beweist die zögernde Annahme der Betheiligten am unumstößlichsten.

Aus gleichem Gesichtspunkte ist das besondere Recht des ritterschaftlichen Adels zu betrachten. Für die zur Reichs-Ritterschaft ehemals gehörigen Familien schrieb die Bundesacte ebenfalls die Einräumung bestimmter Vorrechte auf nicht zu umgehende Weise vor; und da die Berechtigten der von der Regierung beabsichtigten Vollziehung keinen Widerspruch entgegensetzten, so konnte schon durch die Königliche Declaration vom 8. Dezember 1821 das ganze Verhältniß definitiv und für alle Betheiligten geordnet werden. Wie schon die Bundesacte vorschreibt, so sind die eingeräumten Vorrechte den eben erwähnten standesherrlichen analog, nur in der Regel nicht ganz so weit in ihrer Art gehend. Auch ist es geglückt, die Ausübung aller Art von Patrimonial-Jurisdiction bei der Ritterschaft ganz zu entfernen. Nicht vergessen werden darf übrigens dabei, daß der Begriff und der wesentliche Theil der Rechte der Rit-

terschaft nicht blos auf die ehemaligen Reichsunmittelbaren beschränkt, sondern auch auf den Landsäßigen begüterten Adel ausgedehnt wurde. Allerdings konnte derselbe hierauf keine Ansprüche machen. Allein nicht nur war er von der Gesetzgebung seit 1806 ganz gleich mit der Reichs-Ritterschaft behandelt worden, hatte namentlich auch an den ständischen Verhandlungen seit 1815 ebenmäßigen Antheil genommen, sondern es mochten auch Klugheitsgründe für seine Gleichstellung aufgeführt werden. Zwar ist dieselbe bis jetzt nicht durch ein förmliches Gesetz, sondern nur durch Königliche Verordnung (vom 24. Oktober 1825) ausgesprochen, allein nach langer thatsächlicher und kaum widersprochener Ausübung ist an einen Widerruf doch nicht mehr zu denken. — Noch bleibt übrigens ein wichtiger Punkt der staatsrechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft zu reguliren übrig. Die Verfassungs-Urkunde ordnet bei ihr, im Gegensatze gegen die vereinzelt bleibenden Standesherren, eine korporative Einrichtung in jedem der vier Kreise des Königreichs, theils zum Zwecke der Wahlen in die Stände-Versammlung, theils zur Versorgung Verarmter aus ihrer Mitte an. Diese Corporationen sind nun noch nicht organisirt. Zwar machte die Regierung schon wiederholt Versuche zu Vollziehung auch dieser Vorschrift des Grundgesetzes, allein ohne daß sie bis jetzt zu einem gedeihlichen Ziele geführt hätten. Mit einem im Jahr 1823 ausgearbeiteten Entwurfe war die Mehrzahl der Ritterschaft nicht einverstanden, und er blieb demnach liegen. Ein im Jahr 1839 bei der Kammer der Standesherren förmlich eingebrachter Gesetzes-Entwurf ist, vorläufig wenigstens, über die Verhandlungen von einigen Vorfragen hinaus nicht gebracht worden. Keinem Zweifel unterliegt auch, daß bedeutende Schwierigkeiten von mehr als Einer Seite und Art sich einer gesetzlichen Bestimmung dieses Gegenstandes entgegenstellen. — Nicht erst der Erwähnung bedarf es, daß der nicht zur Ritterschaft oder den Standesherren gehörige, der sogenannte unbegüterte Adel in Württemberg gar keine

eigenthümliche staatsrechtliche Stellung hat, somit auch eine ihn betreffende Gesetzgebung nicht erlassen wurde.

Wesentlich verschieden von den bisher aufgeführten besondern Rechtsverhältnissen, und zwar nicht nur in materieller Beziehung, sondern auch in ihrer ganzen Richtung, ist die Gesetzgebung über die Rechte der Juden. Während es sich bei jenen nur von Bevorzugungen vor der großen Masse der Staats-Bürger handelt, ist hier nun eine rechtliche Zurückstellung gegen diese Masse durchgeführt, so daß dadurch eine wesentlich vernachtheiligte Classe von Staatsbürgern besteht. Uebrigens würde ein völlig falscher Standpunkt genommen, wenn diese Zurücksetzung als eine den Juden zugefügte Unbill und als ein willkührlicher Beweis von Glaubens-Unduldsamkeit angesehen werden wollte. Im Gegentheil ist das bestehende Gesetz eine sehr große Begünstigung gegen die früheren Zustände, und ein Versuch, eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde zu vollziehen. Im Herzogthum Württemberg war den Juden, mit Ausnahme einiger weniger Hof-Schutzjuden, der Aufenthalt ganz untersagt. Vom Jahr 1803 an waren sie thatsächlich in neuerworbenen Gebietstheilen vorhanden, jedoch ohne anerkanntes Rechtsverhältniß und unter vielfachem Drucke. Es war daher die Eröffnung eines ganz neuen, vielfach verbesserten Zustandes, wenn die Regierung im Jahr 1824 den Ständen einen Gesetzes-Entwurf übergab, nach welchem die Gleichsetzung der Juden mit den Christen und ihre Erhebung zu Staats- und Gemeinde-Bürgern als Grundsatz aufgestellt, zu gleicher Zeit aber dahin gewirkt werden sollte, daß die Juden sich von dem Handel, namentlich dem Schacherhandel, ab- und den übrigen Beschäftigungen zuwenden, als welches das nothwendige Mittel einer sittlichen Verbesserung derselben sey. Nur als ein der bestehenden öffentlichen Meinung gebrachtes Opfer kann es betrachtet werden, wenn neben diesen Emancipations-Ideen eine Reihe von rechtlichen Beschränkungen aller Juden, als solcher, vor-

geschlagen war. Wie richtig diese letztere Rücksichtnahme übrigens war, ergab sich deutlich bei den, im Jahr 1828 stattfindenden, ständischen Verhandlungen über diesen Entwurf. Nicht nur wurde derselbe überhaupt nur unter lebhafter weit verbreiteter Bewegung und nach heftigem Kampfe in der Ständeversammlung zum Gesetze, sondern es konnte dieses von der Mehrheit dieser Versammlung nur durch die Beifügung weiterer Beschränkungen erlangt werden. Auf diese Weise enthält denn das Gesetz vom 25. April 1828 nicht nur manchfache Rechtsnachtheile für schachertreibende Juden, sondern auch Bestimmungen zu Ungunsten aller Bekenner der mosaischen Religion, und zwar theils Beschränkungen hinsichtlich gewisser Gewerbe, theils Verweigerung von Ehren- und politischen Wahlrechten, theils endlich geringere Freiheit der Uebersiedelung. Wenn sich nun auch später (auf den Landtagen von 1833 und 1836) die Ansichten wenigstens der zweiten Kammer zu Gunsten der Juden wendeten, so hat dieß bis jetzt einen Erfolg nicht gehabt. Dahin gestellt mag dabei bleiben, ob nicht zu dem Beharren bei dem einmal bestehenden Gesetze der Unwille beiträgt, welchen das notorische Umgehen der zur Unterdrückung des Schachers bestimmten Anordnungen erwecken muß.

Noch bleibt endlich übrig, der Gesetzgebung **König Wilhelms** zu folgen bei

5) den die Staatsverwaltung im Allgemeinen betreffenden rechtlichen Bestimmungen.

Es handelt sich dabei natürlich nicht von einer Aufzählung der die Form oder die Materie der verschiedenen Verwaltungszweige neu ordnenden Bestimmungen. So wichtig und zahlreich diese auch sind, so können sie in dem gegenwärtigen, nur die Rechts-Gesetzgebung zum Gegenstande machenden Versuche nicht weiter beachtet werden. Hier kann vielmehr nur solcher Gesetze Erwähnung geschehen, welche in den rechtlichen Beziehungen des Staats-Organismus Veränderungen trafen. — Solcher Gegenstände sind

es aber vornämlich zwei; die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener und die der Gemeinden und ihrer Genossen.

Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener auf eine für den öffentlichen Dienst sichernde und den Einzelnen vor Willkühr schützende Weise zu ordnen, war beim Regierungsantritte **König Wilhelms** dringend nöthig. Das im Herzogthume seiner Zeit befolgte Gewohnheitsrecht, welches mit dem Rückhalte der Reichsgerichte so ziemlich den Bedürfnissen und Ansichten jener Zeit entsprach, war in der unbeschränkten Regierungszeit ganz bei Seite gesetzt worden. Es bestanden keine Rechts-Grundsätze über Erwerbung und Verlust des Staatsdienerverhältnisses, über die Gränzen seiner Pflichten, über Versetzung und Gehaltsverhältnisse, über Ansprüche auf Ruhegehalt oder Wittwen- und Waisen-Unterstützung ꝛc. Eine solche Rechtlosigkeit der öffentlichen Beamten führte aber nicht nur zu einzelnen Härten, sondern bedrohte auch die Sittlichkeit und den Rechtssinn der ganzen, so wichtigen Klasse. Eine wesentliche Verbesserung der öffentlichen Zustände war es somit, wenn schon der Königliche Verfassungs-Entwurf von 1817 in einer Reihe von Artikeln über die oben angedeuteten Verhältnisse der Civil-Staatsdiener theils eben so bestimmte als gerechte und freisinnige Bestimmungen, theils wenigstens das Versprechen einer Reglung gab. Und noch erhöht wurde diese Wohlthat durch das fünfte Organisations-Edict von 1817, welches die verschiedenen Pensions-Berechtigungen für dieselbe Klasse von Beamten feststellte. Bald (unter dem 13. Sept. 1819) folgte auch ein Gesetz über die Pensionsansprüche der Militärpersonen und ihrer Angehörigen. So blieb denn der Verfassungs-Urkunde im Wesentlichen nur eine Wiederholung schon festgestellter Sätze, welcher gemäs der Eintritt in den Staatsdienst von der Erfüllung gesetzlicher Bedingung abhängt, über Beförderungen die vorgesetzten Collegial-Stellen zu hören sind, das übertragene Amt nur durch Urtheil und Recht wegen eines Vergehens und bewiesener Unbrauchbarkeit wieder entzogen werden kann, die staatsrechtliche Ver-

antwortlichkeit bestimmt bezeichnet und sorgenfreie Ruhe im Alter, so wie Unterstützung der Hinterbliebenen angeordnet ist. Es bedarf keiner Ausführung, wie viel hier gegen früher gewonnen war; und nur weil die Stände einige der Bestimmungen des fünften Edicts von 1817 zu drückend für die Staatskasse fanden, kamen die Rechtsverhältnisse der Civil-Staatsdiener auf dem Landtage von 1820 nochmals zur Sprache. Das Ergebniß dieser Verhandlungen war denn die sogenannte Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821, welche theils die Gehalts- und Pensionsverhältnisse neu normirte, theils gelegentlich auch einige weitere Bestimmungen über Punkte des Staatsdiener-Rechtes lieferte. Als die wichtigste dieser letzteren tritt der — wenigstens in den Worten der Verfassungsurkunde nicht zu findende — Unterschied zwischen höhern und niedern Staatsdienern hervor, von welchen sehr bedeutende Verschiedenheiten der Rechte hinsichtlich der Entlassung und Pensionirung abhängig gemacht werden. — Weitere Verhandlungen in der Ständeversammlung, welche eine Revision einzelner Bestimmungen über die Ruhegehalte beabsichtigten, hatten bis jetzt keine weiteren Folgen.

Von noch größerer Bedeutung sind die im Gemeindewesen vor sich gegangenen Veränderungen. Eine freiere Municipalverfassung ist ein charakteristischer Zug der württembergischen Zustände von den frühesten Zeiten an. Manches Gute läßt sich auf diese Besorgung der eigenen Angelegenheiten durch die Bürger selbst zurückführen; und die Communordnung vom Jahr 1758 durfte mit Recht als eines der besten Gesetze des Landes betrachtet werden. Unstreitig hatte sich zwar auch mancher Rost allmählig angesetzt, und es waren somit in einzelnen Beziehungen Verbesserungs-Wünsche gerechtfertigt, so namentlich hinsichtlich der Selbstergänzung der Magistrate, des allmähligen Erlöschens einer Controle von Seiten der Bürgerschaft, der Engherzigkeit in der Aufnahme Ortsfremder zu Bürgern. Auch verdiente wohl die von den Magistraten in bürgerlichen und peinlichen

Dingen geübte Justiz nicht eben großes Lob. Allein die unter der Regierung König Friederich's vorgenommenen Aenderungen waren, mit Ausnahme der Entziehung der Gerichtsbarkeit, zur Heilung dieser Uebelstände nicht geeignet, indem sie vielmehr die Beschränkung erlaubter Rechte und die Zumuthung fremdartiger Lasten zum Gegenstande hatten. Es waren somit alte und neue Mängel zu entfernen. Dieß geschah denn auch in weitem Maaße ohne Zögern und mit fortschreitender Freisinnigkeit. Auch hier enthielt der königliche Verfassungsentwurf die Grundlage der Verbesserungen. Nicht nur wurden die Eigenthumsrechte der Gemeinden anerkannt, sondern auch die Selbstergänzung der Magistrate aufgehoben und die Vertretung der Bürgerschaft gegenüber von ihren Vorstehern durch eigends Gewählte wenigstens angedeutet. Schon unter dem 7. Juli 1817 erhielt diese letztere, so sehr bedeutende Anstalt eine ausführliche gesetzliche Entwicklung, und trat mit fast überschäumender Lebenskraft in Erscheinung und Wirksamkeit. Nach achtzehen weiteren Monaten erfolgte, als Edict I. vom 31. Dezember 1818, ein neues, ausführliches Gesetz, welches die Gesammtheit der Gemeinde-Verfassung und Verwaltung begreifend nicht nur im Einzelnen Verbesserungen, genauere Bestimmungen und planmäßige Einrichtungen einführte, und Veraltetes, wie z. B. die Theilung des Magistrates in Gericht und Rath, aufhob; sondern namentlich auch in bestimmten Sätzen das Verhältniß der Gemeinden zum Staate feststellte. Der leitende Grundgedanke hiebei war, daß der Gemeinde die Besorgung ihrer Angelegenheiten nach eigener Einsicht und durch ihre Organe zustehe, dagegen aber nicht nur die Vorsteher auch zu Aufträgen des Staates vielfältig verwendet werden dürfen, sondern auch der letztere sich ein genaues Aufsichts- und in bestimmten wichtigen Fragen selbst ein unmittelbares Einmischungs-Recht vorbehalte. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Gemeinden, z. B. nach ihrer Bevölkerung, wurde nicht gemacht, und auch zwischen Stadt- und Dorfgemeinden kaum irgend

eine Verschiedenheit beibehalten. Das Wesentliche dieser Bestimmungen faßte denn auch die Verfassungsurkunde zusammen, in der Hauptsache also die Gesetzgebung über den Gegenstand abschließend und nur zu weitern Ausführungen und Modificationen innerhalb bestimmter Gränzen noch Raum lassend. Wenn daher allerdings den Ständen gleich nach ihrem ersten Zusammentritte manche der neuen Einrichtungen eine weitere Ausdehnung, besonders die Unabhängigkeit der Gemeinden von den Staatsbehörden eine Begünstigung nöthig zu haben schien, und sie deßhalb in diesem Sinne vielfache, wenigstens zum Theile von der Regierung angenommene Anträge stellten; ebenso wenn später von der Regierung Gesetzesentwürfe über die Rechtsverhältnisse der einzelnen Gemeindegenossen, sowie über die Organisation der aus getrennten Wohnplätzen zusammengesetzten Gemeinde vorgelegt wurden: so war von einer Aenderung im Systeme dabei nicht die Rede. Uebrigens soll damit nicht gesagt seyn, daß diese spätere Entwicklung der Gesetzgebung über das Gemeindewesen unwichtig sey. Im Gegentheile enthält nicht nur das (die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Ständen begreifende) Edict über die Verwaltung der Gemeinden ꝛc. vom 1. März 1822 einige nicht unbedeutende Aenderungen, sondern namentlich giebt das Gesetz über das Bürger- und Beisitzrecht vom 18. April 1828 und in revidirter Fassung vom 4. Dezember 1833, eine Reihe von organischen Bestimmungen über die Verbindlichkeit des Württembergers, einer Gemeinde als Genosse anzugehören, über die verschiedenen Erwerbungs-Arten des Genossenschaftsrechtes, über die Ansprüche des Einzelnen an die Gemeinde und seine Leistungen gegen dieselbe, über das Ehehinderniß der Dürftigkeit ꝛc. Von großer und täglicher Wichtigkeit sind dabei die Sätze, daß das Bürgerrecht persönlicher Natur, somit durch Besitz von Grundeigenthum in der Gemeinde nicht bedingt ist, noch dadurch erworben wird; daß den Gemeindebehörden bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen kein Verweigerungs-

Recht, der Regierung aber keine Dispensation von diesen Bedingungen zusteht; daß die Gemeinden die unbedingte Pflicht der Erhaltung ihrer Armen haben. Und auch derjenige Gesetzesentwurf über das Gemeindewesen, welcher in diesem Augenblicke der ständischen Berathung entgegensieht, enthält noch Vorschläge zu wichtigen Bestimmungen. Nicht nur sollen nämlich die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden endlich ganz geordnet werden; sondern es will auch die Gelegenheit benützt werden, hinsichtlich einer Reihe von andern Puncten Ergänzung von Lücken oder Abänderung von Nachtheiligem vorzunehmen. So soll z. B. die Frage jetzt entschieden werden, welche Zahl von Abstimmenden zur Gültigkeit von Gemeindewahlen erforderlich sey; ferner, ob die zum zweitenmale gewählten Gemeinderäthe lebenslang im Amte bleiben; ob solche gegen ihren Willen und ohne begangenes Vergehen von der Regierung entfernt werden dürfen; unter welchen Bedingungen das der Gemeinde zustehende Recht, die örtliche Polizei zu verwalten, auf einen Regierungsbeamten übertragen werden könne? Welche Ergebnisse die Verhandlungen haben werden, ist freilich ungewiß; allein die Hoffnung darf nicht aufgegeben werden, daß die Regierung, welche früher in der Abneigung gegen Beschränkungen und in der Achtung vor der Selbstständigkeit der Gemeinden einem bedeutenden Theile der Bürger und ihrer Vertreter vorangieng, auch bei der neuen Gesetzgebung ihre Freisinnigkeit nicht verläugnen wird. Jedenfalls ist sie durch keine übeln Erfahrungen von der Unrichtigkeit ihres alten Ganges überzeugt worden.

Der Wichtigkeit einer zweckmäßigen Ordnung des Staates kann nur die Bedeutung einer gleichmäßigen Feststellung der kirchlichen Verhältnisse an die Seite gesetzt werden. Allerdings ist, die seltenen Zeiten völliger Umgestaltung des religiösen und kirchlichen Lebens abgerechnet, die Gesetzgebung in dieser Richtung des menschlichen Lebens innerhalb einer gegebenen Periode dem Umfange nach lange nicht so bedeutend, wie sie es in politischen Dingen

seyn kann, weil in so lange schon bestehenden und sich im Wesentlichen gleich bleibenden Verhältnissen wenigere neue Bedürfnisse entstehen; auch pflegt sie nicht so tief einzugreifen, als dieß nach einem Wechsel des Verfassungs- oder Verwaltungs-Systemes im Staate wohl vorkommt, indem die Hauptgrundlagen einer wesentlichen Verschiedenheit der Ansichten entzogen sind. Allein dennoch wird ein längerer Zeitabschnitt einer thätigen und um das öffentliche Wohl nach jeder Seite hin besorgten Regierung auch in der das Kirchenwesen betreffenden Gesetzgebung nicht ohne manchfach sichtbare Spuren hingehen. Auch hier macht die Zeit durch den Untergang des Abgelebten und durch die Heranbildung neuer Gestaltungen sich fühlbar. Namentlich aber muß dieß der Fall seyn, wenn größere Veränderngen im Thatsächlichen oder im Rechtssysteme des Staates auch auf die kirchlichen Gesellschaften in ihren äußeren Erscheinungen eingewirkt haben, und entweder jetzt eine neue Entwicklung derselben gestatten, oder ihre Anpassung an die Formen des bürgerlichen Lebens wünschenswerth machen.

Eine solche Zeit war denn nun der vorliegende Zeitabschnitt der Regierung **König Wilhelm's**, insoferne ihr die Aufgabe geworden war, Manches zu ordnen, was in der vorangegangenen stürmischen Periode den Elementen nach zusammengebracht und hervorgerufen worden war. Es folgt somit hier eine kurze Uebersicht über die Thätigkeit der Gesetzgebung, soweit sie das Fach

II. des Kirchenrechtes

betrifft. — Da die Verhältnisse des Staates und seines Oberhauptes zu den verschiedenen Kirchen ein so sehr verschiedenes ist. so sind natürlich auch die vom Staate ausgehenden Gesetze für dieselben zu unterscheiden.

1) Das Recht der protestantischen Kirche.

Eine wesentliche Aenderung, sey es in der Verfassung dieser Kirche, sey es in ihren Verhältnissen zum Staate,

sey es endlich selbst in den hergebrachten Formen, ist allerdings in der vorliegenden Periode nicht eingetreten. Die staatskirchenrechtlichen Verordnungen für die protestantische Landeskirche betreffen hauptsächlich die folgerichtige Durchführung der zur genauen Leitung und Beaufsichtigung des Kirchenwesens schon unter der letzten Regierung getroffenen Anordnungen, als da sind: Visitationen, Berichte, Tabellen verschiedener Art und Bestimmungen. Es ist nicht möglich, dieselben hier alle aufzuführen, und es scheint auch für unsern Zweck nicht nöthig, sie zu charakterisiren. Allein einige bedeutendere Bestimmungen ragen doch unter denselben hervor.

Die Verfassungsurkunde hat für zweckmäßig erachtet, die bestehenden Grundsätze des Episcopal-Systemes in Kürze ausdrücklich aufzustellen, das Consistorium und die Synode als die im Auftrage des obersten Landesbischofes ausübenden Behörden anzuerkennen, und für den Fall, daß ein König nicht dieser Kirche angehören und somit auch die Rechte der Kirchengewalt nicht ausüben könnte, auf die Satzungen der alten Religions-Reversalien als normgebend hinzuweisen. Wenn nun hiedurch auch lediglich nichts Neues hinsichtlich der Verfassung der evangelischen Landeskirche angeordnet wurde, so sind diese Bestimmungen des Grundgesetzes wenigstens insofern von Bedeutung, als sie eine Aenderung in jener Verfassung, falls je an eine solche gedacht werden wollte, sehr viel schwieriger machen, indem außer der Billigung der rechtmäßigen Organe der Kirche auch noch die Zustimmung zu einer Aufhebung eines Punktes der politischen Verfassung (somit auch die Zustimmung vieler katholischen Mitglieder der Ständeversammlung) nöthig wäre. Freilich könnten innerhalb der auf solche Weise gezogenen Gränzen sehr wichtige Ausbildungen und Aenderungen des Bestehenden vorgehen. So z. B. hinsichtlich der Stellung der Synode zum Consistorium, und folglich zum Könige. Auch hat es nicht an manchfachen Bitten um die Einleitung solcher Organisationen gefehlt. Allein es ist bis jetzt keine

Wirkung derselben sichtbar geworden; es wollte denn etwa die im Jahr 1841 zur Berathung einer Revision der kirchlichen Liturgie und eines Gesangbuches einberufene außerordentliche, durch untergeordnete Geistliche reichlich vermehrte Synode als ein Anfangsversuch geltend gemacht werden.

Eine nicht unbedeutende Veränderung in den bestehenden Gesetzen brachte der §. 27 der Verfassungsurkunde mit sich, welcher Jedem ungestörte Gewissensfreiheit zusagte. Hiermit waren nämlich die sämmtlichen Verbote und Strafen gegen Sekten der protestantischen Kirche offenbar unvereinbar, und sie sind demnach als aufgehoben zu betrachten. Wenn aber dabei bis jetzt die Gesetzgebung keine Veranlassung gefunden hat, die weitere Verfügung der genannten Stelle des Grundgesetzes zu entwickeln, daß den zur vollständigen Leistung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten und religiöser Ueberzeugung Unfähigen ein entsprechender Abzug an ihren Rechten gemacht werden soll: so bleibt diese Aufgabe noch gestellt, wie schwierig auch etwa eine passende Vollziehung seyn mag.

Das Religionsedikt von 1806 hatte Eine Ausnahme von der Gleichstellung der katholischen mit der protestantischen Kirche gemacht, indem es anordnete, daß von dem Grundsatze, bei gemischten Ehen die Söhne bis zu Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters zu erziehen, wohl zu Gunsten der protestantischen, nicht aber auch der katholischen Kirche eine Ausnahme durch Vertrag unter den Ehegatten gemacht werden könne. Diese Bestimmung wurde schon im Jahr 1817 zurückgenommen, und somit unbedingte Gleichheit hergestellt, damit freilich aber auch der Staat in die Unmöglichkeit versetzt, neue Concessionen in dieser Materie zu machen, indem solche nur eine ungerechte Ungleichheit zu Gunsten der großen Mehrzahl des Volkes und der drei Jahrhunderte lang allein herrschenden Landeskirche enthalten könnten.

Einer besonderen Erwähnung verdient, daß im Jahre

1823 die kleine reformirte Kirche sich der lutherischen Landeskirche unter einziger Beibehaltung der ihr eigenthümlichen Form des Abendmahles anschloß, die Ernennung ihrer Geistlichen dem Könige überließ, und seit dieser Zeit aufgehört hat, eine eigene Gesetzgebung und Einrichtung zu haben. Diese, für die größere Kirche an sich wenig wichtige, Anschließung hatte jedenfalls, neben der manchfachen Verbesserung der äußeren Lage der armen reformirten Gemeinden, eine Vereinfachung der Kirchen-Staatsgesetze zur Folge.

Die rechtliche Stellung des einzelnen Geistlichen ist durch eine Verordnung (vom 26. Oktober 1819) wesentlich geändert worden, als durch welche die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über das Recht des Staatsdieners auf sein Amt auch auf die sämmtlichen Geistlichen ausgedehnt wurde. Da nun diese Verfassungsbestimmungen den Beamten Ansprüche einräumen, welche keineswegs in dem natürlichen Verhältnisse einer Kirche zu ihrem Diener von selbst schon begründet sind, und welche auch nach der frühern positiven Gesetzgebung der protestantischen Kirche nicht anerkannt waren; und da ferner bei Feststellung der Gründe, aus welchen einem Staatsdiener sein Amt zur Strafe entzogen werden kann, auf die eigenthümlichen Pflichten der Geistlichen natürlich gar keine Rücksicht genommen ist; da endlich in Folge des neuen Grundsatzes, nicht kirchliche Behörden über die kirchliche Brauchbarkeit eines Geistlichen zu entscheiden haben: so hätte vielleicht der in Frage stehende Grundsatz von verschiedenen Gesichtspunkten aus Anstand finden können, wäre es der ständischen Berathung unterlegt worden. Jetzt freilich hat ein mehr als zwanzigjähriges Gewohnheitsrecht dem ursprünglichen constitutionellen Mangel des Rechtes eine starke Stütze gegeben, und die Erörterung der materiellen Zweifel überflüssig gemacht.

Zuletzt ist noch der gesetzlichen Bestimmungen über das Kirchengut der protestantischen Kirche zu erwähnen. Bekanntlich war dieses große Vermögen im Jahr 1806 zum

Vortheile des Staates eingezogen und dagegen der von ihm bisher bestrittene Aufwand auf die Staatskasse übernommen worden. Während der ganzen Verhandlungen über die Gründung einer neuen Verfassung war aber die Herausgabe als eine entschiedene Rechtsverbindlichkeit gefordert worden; und so erkannte denn auch die Verfassungsurkunde diese Herausgabe als Pflicht des Staates an, überdieß Verhandlungen über die Vereinigung der neuwürttembergischen Kirchengüter mit dem Stammvermögen anordnend. Es ist jedoch bekannt, daß diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde bis jetzt keine Vollziehung erhalten haben, obwohl die verlangte Commission alsbald in Thätigkeit trat, und selbst ein ständischer Beschluß erfolgte, welcher sich (ohne Zuziehung und Zustimmung der Kirche) mit einer bloßen Rente anstatt der Substanz des Eigenthums für dieselbe begnügen wollte. Ob wohl durch stillschweigende Nichtbeachtung der — in der Ausführung freilich sehr schwierigen und nichts weniger als entschieden nützlichen — Vorschrift von Seiten aller Betheiligten der jetzige Zustand allmählig in Rechtskraft übergehen soll und kann?

2) Das Recht der katholischen Kirche.

Von entschieden größerer Bedeutung sowohl nach Umfang, als nach Inhalt sind die Entwicklungen der Gesetzgebung hinsichtlich der katholischen Kirche. Freilich lag hier auch ein entschiedenes Bedürfniß vor. Noch waren erst wenige Jahre verflossen, seitdem überhaupt Katholiken in Württemberg waren, und der Staat zu ihrer Kirche in irgend einem rechtlichen Verhältnisse stand. In dieser, ohne dem zur Ordnung kirchlicher Verhältnisse in mehr als Einer Beziehung wenig tauglichen und geneigten Zeit hatte unmöglich schon das schwierige Recht dieser Kirche in seiner Anwendung auf die besondern württembergischen Zustände ausgebildet seyn können, so thätig auch immer die hiefür bestimmte Behörde vorarbeiten und vorläufig bestimmen mochte, und so entfernt die Regierung von Unduldsamkeit

war. Es fehlte bei der Thronbesteigung des Königes noch in den wichtigsten Punkten. Nicht nur war ein Uebereinkommen mit dem römischen Stuhle über das Verhalten der Kirchengewalt zur Staatsgewalt nicht getroffen; sondern es mangelte selbst noch die äußere Ordnung der in Württemberg lebenden Katholiken, als eines kirchlichen Ganzen. Außerdem fehlte es natürlich an mancherlei kirchlichen Instituten, zu deren Gründung wenigstens eine Beihülfe des Staates nöthig war. Die Frage über ein allgemeines katholisches Kirchengut war ebenfalls noch zu entscheiden; und so noch manches Wichtige. Hat es nun auch bis jetzt nicht gelingen wollen, die sämmtlichen im Anstande befindlichen Rechts-Materien vollständig und bleibend zu ordnen; so ist doch sicherlich Vieles geschehen, so daß der vorliegende Zeitabschnitt für die katholische Kirche in Württemberg immerhin als ein höchst wichtiger erscheint.

Vor Allem wurde der schon durch das Religionsedict vom Jahr 1806 festgestellte Grundsatz der Rechtsgleichheit der Katholiken bei jeder Gelegenheit befestigt und angewendet. Nicht nur sprach ihn die Verfassungsurkunde auf das Neue aus, sondern er erhielt auch unmittelbare Bedeutung durch die Zulassung von Katholiken in den Geheimenrath, die bereits erwähnte völlige Gleichstellung bei gemischten Ehen ꝛc. Der nämliche Geist tritt entgegen in den Bestimmungen des Schulgesetzes von 1836, in der Einrichtung der katholischen Convicte und Seminarien. Auch ist es sicherlich in dieser Beziehung mit Dank anzuerkennen, daß die schon von König Friederich getroffene Einrichtung, nach welcher die Aufsichtsrechte des Staates über die katholische Kirche nur mittelst einer aus lauter Katholiken bestehenden Behörde ausgeübt wurden, von der Verfassungsurkunde bestätigt, und dadurch zum unveränderlichen Landesgesetze erhoben wurde.

Dieß Alles wurde vollführt, weil die Staatsgewalt selbst ohne fremde Beihülfe und Einmischung dazu im Stande war. Schwieriger freilich wurden die Anordnungen, wenn

eine Zustimmung fremder Gewalten und Interessen nöthig war. Hier konnte das Gewünschte nicht immer erreicht werden.

Sehr wichtig wäre es natürlich für die Regierung gewesen, die Verhältnisse des Staates zum Oberhaupte der katholischen Kirche, und damit zu ihr selbst, auf bleibende rechtsverbindliche Weise durch ein Concordat zu ordnen. Der Umstand, daß der König und die große Mehrzahl der Staatsbürger sich zu der protestantischen Kirche bekennen, war so wenig ein Grund, eine solche Vereinbarung minder wünschenswerth zu erachten, daß vielmehr gerade diese Verschiedenheit des Glaubens sie doppelt nöthig erscheinen lassen mußte, weil die unter allen Umständen häcklichten Verhältnisse durch Mißtrauen gegen Andersglaubende besonders leicht getrübt werden können. Auch säumte die Regierung deshalb nicht, sich im Jahr 1818 an die Spitze einer Anzahl deutscher Regierungen zu stellen, welche das gleiche Bedürfniß fühlten. Bekannt ist aber, daß dieser Versuch alsbald an der großen Verschiedenheit der Ansichten der römischen Curie und der vereinten Regierungen scheiterte, indem letztere der zu gründenden deutschen Kirche eine große Unabhängigkeit von dem päpstlichen Stuhle, namentlich durch Zurückgehen auf die erzbischöflichen Rechte der älteren Kirche, zu verschaffen suchten, die Curie aber diese Vorschläge entschieden verwarf. Eine Erneuerung des Versuches, selbst auf modificirter Grundlage, schien nicht zum Ziele führen zu können. So war man denn allerdings genöthigt, durch einseitige Bestimmungen der Staatsgewalt vorläufig das Nöthige vorzusehen, wie dieß auch geschah theils durch die Vorschriften der Verfassungsurkunde, theils durch die, in Gemeinschaft mit den übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz erlassene Verordnung vom 30. Januar 1830. Jene machen die Bekanntmachung der Verordnungen der Kirchengewalt abhängig von der Bewilligung des Königes, und weisen die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche dem Landesbischofe

und dem Domkapitel zu. Die Verordnung aber umfaßt einen großen Theil der Verhältnisse des Staates zu der Kirche und selbst Vieles von der Verfassung der württembergischen Diöcese. Der Staat spricht hier nochmals und in's Einzelne gehend das Königliche Placet bei allen allgemeinen Anordnungen einer der höheren Kirchenbehörden an; unterwirft die Geistlichen den gewöhnlichen Gesetzen; erklärt sich wieder für die Wiederherstellung der Metropolitan-Verfassung in ihrer ursprünglichen Gestalt; verbietet die Verschleppung von kirchlichen Streitigkeiten außerhalb der Provinz; setzt die Bedingungen der passiven Wahlfähigkeit des Bischofes und der Domkapitulare, sowie der Erwerbung der Priesterwürde fest; macht Provinzial- und Diöcesan-Synoden von der Bewilligung der Regierung abhängig; verlangt Residenz, untersagt Pluralität der Pfründen u. s. w.

Da die Verordnung in den wesentlichsten dieser Bestimmungen auf die von der Curie nicht gut geheißenen Grundsätze gebaut ist, so kann natürlich von einer Billigung von Seiten der Anhänger ultramontaner Richtungen nicht die Rede seyn; allein freilich ebenso wenig davon, daß dadurch schon von selbst über ihre Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit entschieden sey. Diejenigen Ausstellungen aber, welche auf den Grund ungenauer Fassungen auch von unbefangenen Beurtheilern gemacht werden konnten, sind durch spätere Erklärungen der Staatsbehörde befriedigend beseitigt worden, indem jede Einmischung in das Dogma als lediglich nicht beabsichtigt erklärt worden ist.

Glücklicher war die Regierung, als sie trotz des Nichtzustandekommens einer Vereinigung über das Verhältniß des Staates zur Kirche wenigstens eine äußere Organisation der württembergischen katholischen Kirche wünschte und betrieb. Nachdem schon früher die bereits von König Friederich begonnene Vereinigung der sämmtlichen katholischen Landestheile zu einem vorläufigen Ganzen bei eintretender Möglichkeit beendigt worden war, schritten die betreffenden Regierungen und der Pabst in gemeinschaftlichem

Einverständnisse zu der Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz, deren eines Bisthum das katholische Württemberg begreifen sollte. So konnte denn im Jahr 1828 ein Landes-Bischof und sein Domkapitel eingesetzt, in Freiburg ein Erzbischof auch für die württembergische Diöcese inthronisirt, und für diese Würdenträger und die von ihnen abhängigen kirchlichen Anstalten eine genügende Dotation angewiesen werden. Es ist hierdurch ein Zustand hergestellt, wie die katholische Kirche in Süddeutschland seit den in ihr durch die Folge der französischen Revolutionskriege vorgegangenen Zerrüttungen nicht gekannt hatte, und wie er, strenge genommen, auch vorher in dieser Ordnung und Folgerichtigkeit nicht bestanden hatte. Kaum dürfte außer einer definitiven Feststellung der Verhältnisse des Bischofes zum Domkapitel noch etwas Wesentliches an der Vollendung dieser äußeren Verfassung fehlen.

Hinsichtlich eines vom Staate zu stiftenden allgemeinen Kirchengutes verhält es sich hier, wie bei der protestantischen Kirche. Vorarbeiten zur Vollziehung der Zusage der Verfassungsurkunde sind zwar gemacht, allein die Vollziehung ist gänzlich in's Stocken gekommen. Uebrigens handelt es sich hier von einer weit geringeren Summe; auch ist nicht zu übersehen, daß der Rechtsgrund des Anspruches lediglich die Liberalität des Grundgesetzes ist, indem hier keineswegs ein Privateigenthum zurückgefordert werden kann.

3) Das Recht der jüdischen Kirche.

Die ganze Gründung einer eigenen, soweit die Umstände es gestatten, wohl organisirten jüdischen Kirche ist ein Werk der Regierung **König Wilhelm's.** Die in religiöser, sittlicher und intellektueller Beziehung gleich unzureichenden früheren gottesdienstlichen Einrichtungen der Juden sind ganz beseitigt, dagegen alle Angehörige dieses Glaubens in regelmäßige Rabbinatsbezirke und Kirchengemeinden eingetheilt worden; über die wissenschaftliche Bildung der Rabbiner ist Vorschrift gegeben, für örtliche und allgemeine

Kirchenfonds Vorsorge getroffen, endlich der ganzen neuen Kirche eine gemeinschaftliche Stelle, die israelitische Ober-Kirchenbehörde, vorgesetzt worden. Vom rechtlichen Standpunkte aus dürfte besonders bemerkt werden, daß der Regierungs-Bevollmächtigte bei dieser leitenden Stelle ein Christ seyn muß, sowie daß die Beschlüsse derselben auch über Religionsgegenstände der Billigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens unterzustellen sind.

III. Das Strafrecht.

Daß die ungewöhnliche Thätigkeit der Gesetzgebung in den jüngsten fünf und zwanzig Jahren manchen Zweig des Rechtes wesentlich umgestaltet hat, erhellt schon aus dem bisher Gesagten, und wird noch mehr erhellen aus später Auszuführendem. Allein keinem Rechtstheile ist eine so vollkommene Umänderung des Früheren und eine solche geschlossene Abrundung des Neuen zugefallen, als dem Strafrechte. Freilich war eine Hülfe hier, wenn irgendwo, dringend nothwendig.

Ohne in ausführliche Einzelnheiten des Zustandes der Strafgesetzgebung beim Regierungsantritte des Königes hier einzugehen, sey es gestattet, daran zu erinnern, daß damals, was die gemeinen Vergehen betrifft, weder das Gesetz mit den Bedürfnissen und Ansichten der Zeit, noch die richterliche Urtheilsprechung mit dem Gesetze irgend im Einklang stand. Als Gesetz galt noch Kaiser Karl's V. Halsgerichts-Ordnung, freilich vermehrt und abgeändert durch landesherrliche Verordnungen aus allen Zeitaltern und zum Theile von nichts weniger, als löblichem Inhalte. Der Richter aber hielt sich nicht entfernt an das Gesetz, sondern eine willkührliche und schwankende Praxis ersetzte dasselbe allenthalben oder wenigstens je nach Belieben. Und nicht merklich besser war der Zustand der Gesetzgebung über die besonderen Vergehen gewisser Stände. Die Militärstrafgesetze waren veraltet und übermäßig strenge; die Gesetze über Vergehen von Verwaltern öffentlichen Vermögens

nicht gehörig abgestuft und im Verhältnisse zur Schuld. Wo möglich waren endlich die Anstalten zur Vollziehung der Strafen, namentlich der Freiheitsstrafen, noch schlechter, als das Uebrige. Von einer rationellen Eintheilung und Behandlung der Gefangenen war gar keine Rede.

Die Hülfe ließ nicht lang auf sich warten. Schon in den ersten Tagen der neuen Regierung wurden einige der härtesten, durch vereinzelte Bestimmungen eingeführte Strafdrohungen aufgehoben, namentlich in Beziehung auf den Hofdiebstahl, die Widersetzlichkeit und die Annahme des Dolus bei Kasseneingriffen. Bald erfolgten wichtigere Aenderungen. Im Jahr 1818 erschienen neue: Militärische Strafgesetze für die Königl. württembergischen Truppen. Es ist nur Eine Stimme darüber, daß dieselben dem Besten in ihrem Fache beizuzählen sind. Ihre formelle Abfassung ist vortrefflich; und eben so sehr zeichnen sie sich dem Inhalte nach aus durch Vollständigkeit, durchdachte Abrundung, Folgerichtigkeit und vernünftiges Maas. Auch ist das, zu gleicher Zeit mit vorgeschriebene Verfahren durch Bündigkeit, Mündlichkeit und richtige Zusammensetzung der verschiedenen Arten von Gerichten männlich und militärisch. Daß die, früher auch in Württemberg so vielfach mißbrauchte Strafe des Prügelns mit einziger Ausnahme des Diebstahls und einiger Nothfälle, besonders im Felde, ganz aufgehoben wurde, die barbarische Strafe des Spießruthenjagens aber unbedingt wegfiel, gereicht sicher zum verdienten Lobe. — Nicht sowohl das innere Bedürfniß einer Verbesserung, als die Nothwendigkeit, manche Punkte, worunter besonders die Abstufungen der Freiheitsstrafen, mit dem jüngst zu Stande gekommenen allgemeinen Strafgesetzbuche in Einklang zu bringen, hat daher jetzt zu dem Königlichen Befehle, eine Revision der Militär-Strafgesetze vorzubereiten, Veranlassung gegeben.

Zu gleicher Zeit mit der Verbesserung der Kriegsartikel wurden auch die Vorarbeiten zu einer Verbesserung der allgemeinen Strafgesetze gemacht. Es war der Wille des

Königes, daß ein umfassender Codex entworfen würde. Im Jahr 1823 erschien der von dem damit beauftragten Beamten bearbeitete „Entwurf". Leider sollte der schwierige Gegenstand nicht so frühe erledigt werden. Der erste Entwurf fand wenigen Beifall bei den Sachverständigen, und wurde zurückgelegt. Zwar erfolgte alsbald Auftrag zu einer Erneuerung der Arbeit; allein ihre Vollendung mußte nothwendig längere Zeit in Anspruch nehmen. Deßhalb wurde dann, um inzwischen nicht ganz müßig zu bleiben, der Versuch gemacht, durch die Verbesserung einzelner besonders trostloser Theile des Strafrechtes wenigstens das dringendste Bedürfniß zu befriedigen. So wurde im Jahr 1824 den Ständen ein Gesetzesentwurf vorgelegt, durch welchen das System der von den Gerichten zu erkennenden Strafen umgestaltet wurde, ohne daß jedoch dabei über das Strafmaaß der einzelnen Verbrechen etwas bestimmt werden sollte. Noch auf demselben Landtage zum Gesetze erhoben, verbesserte dieses sogenannte Strafedikt von 1824 unzweifelhaft manchen übeln Mißstand; ließ aber auch in einigen wichtigen Punkten immer noch Gelegenheit zu gerechten Wünschen. Im Jahr 1828 wurden zwei weitere Entwürfe über die Bestrafung des Diebstahles und der Wilderei den Ständen vorgelegt. Allein sie kamen auf dem außerordentlichen Landtage von 1828 nicht mehr zur Berathung, und später ließ die Regierung selbst diese Versuche einer theilweisen Verbesserung wieder ganz fallen, weil die Bearbeitung eines umfassenden Gesetzbuches weitere Fortschritte gemacht hatte. Dieses wichtige Werk ging mit der größten Umsicht vor sich, um nach Form und Inhalt möglichst Vollendetes zu liefern. Als erstes Ergebniß der neuen Arbeit erschien im Jahr 1832 ein vollständiger Entwurf mit Motiven. Ueber ihn wurden nun, um auch die Ansichten weiterer Sachverständigen zu kennen, von den sämmtlichen höheren Gerichten und von der Juristen-Fakultät der Landes-Universität Gutachten eingeholt, und diese sodann samt dem Entwurfe selbst schließlich der Berathung des Geheimenraths unterworfen.

Aus dieser vielseitigen Erörterung gieng endlich im Jahr 1835 die letzte Redaction eines Gesetzesentwurfes hervor, welcher den Ständen zu ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung übergeben wurde. Um jedoch auch noch in diesem letzten Stadium der Verhandlungen Verbesserungen anbringen zu können, wurde der Entwurf öffentlich bekannt gemacht zum Behufe der Beurtheilung von inn- und ausländischen Rechtsgelehrten. Eine ehrenwerthe Maßregel, welche wirklich bemerkenswerthe Arbeiten hervorrief.

Nicht ohne Spannung sah man die Thätigkeit der Stände jetzt beginnen. Es war das erste geschlossene Gesetzbuch, welches in Württemberg in den Kammern berathen werden sollte; und nicht Wenige lebten in der Besorgniß, es möchten so zahlreiche und zum geringsten Theile aus Männern vom Fache bestehende Versammlungen weder formell noch materiell zur Verbesserung des vielfach erwogenen und durcharbeiteten Werkes beitragen. Man hörte daher auch häufig den Wunsch, daß nur die leitenden Grundsätze einer Berathung möchten unterworfen, die Folgesätze aber sammt der ganzen Redaction der Regierung überlassen werden. Der Erfolg zeigte, daß diese Besorgnisse mindestens übertrieben waren. Die Stände zeigten sich, selbst bei der von ihnen beliebten Detailberathung, der Aufgabe gewachsen; und wenn auch die Folgen der oben angedeuteten Umstände, und namentlich die der Nothwendigkeit einer Uebereinkunft zwischen beiden Kammern und zwischen der gesammten Ständeversammlung und der Regierung, nicht ganz ausbleiben konnten, so erfuhr der Entwurf doch im Ganzen sehr wesentliche Verbesserungen. Namentlich ist es nur Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß durch die ständischen Beschlüsse keine Widersprüche in das Gesetzbuch gekommen sind. Vielleicht ließe sich sogar der Satz durchführen, daß diejenigen Bestimmungen, welche jetzt in der Anwendung die meisten Schwierigkeiten und Zweifel erregen, ungeändert aus dem Regierungsentwurfe angenommen wurden, zum Theile werden mußten. Und ob nicht etwa das

Gesetz noch fühlbar gewonnen hätte, wenn die ständischen Anträge auf Milderung mancher Härte Beistimmung gefunden hätten, ist sehr die Frage. — Vieles trug zu dem günstigen Erfolge der ständischen Mitwirkung ohne Zweifel bei der so ausführliche als tüchtige Bericht der von der zweiten Kammer niedergesetzten Commission. Von dem Umfange der ständischen Thätigkeit mag einen Begriff geben, daß diese Commission im Laufe der Verhandlungen noch weitere dreiunddreißig Berichte zu erstatten hatte.

Ein in jeder Beziehung sicheres Urtheil über das Strafgesetzbuch läßt sich jetzt, nachdem kaum zwei Jahre seit seiner Verkündigung verflossen sind, noch nicht fällen. Der Werth eines Gesetzes erprobt sich erst durch seine Einwirkung auf das Leben. Erst wenn sich aus den Folgen gezeigt haben wird, ob der neue Codex dem Geiste des Volkes angemessen ist; wenn ferner die Richter sich vollständig in die Bestimmungen desselben werden eingelebt haben; wenn das in schwierigen Fragen dem Scharfsinne jeder Theorie weit überlegene wirkliche Leben die Anwendungsfähigkeit auf alle vorkommenden Fälle wird praktisch nachgewiesen haben: kann die nöthige Grundlage zu einer Beurtheilung in letzter Instanz gewonnen werden. Jetzt spricht noch zu oft die durch eine Annahme oder Verwerfung einer Lieblingsmeinung angeregte Weisheit der Schule. Und selbst die, wohl schwerlich zu läugnende, Härte gewisser Bestimmungen erscheint durch die Erinnerung an die vorangegangene allzugroße Milde noch besonders grell. Allein so viel steht jedenfalls jetzt schon fest, daß durch die Vereinigung der gerichtlichen Strafgesetze zu einem Ganzen eine unermeßliche Wohlthat erzeugt worden ist, indem nun Ungewißheit über die Strafbarkeit einer Handlung und richterliche Willkühr in der Bemessung des Strafmaaßes aufgehört haben; nicht mehr die Ansicht längst verflossener Jahrhunderte, sondern der Stand unserer Gesittung die Frage über Strafbarkeit und Unerlaubtheit einer Handlungsweise entscheidet; dem Rechtsanwalte und dem Richter eine Grundlage für Auslegung

eines zweifelhaften Gesetzes gegeben ist; endlich die Strafübel unter sich in passende Verbindung gebracht und gehörig abgestuft sind. Das Strafgesetzbuch von 1839 bleibt somit, wie auch über einzelne Bestimmungen gedacht werden mag, ein ehrenvolles und ein ersprießliches Denkmal von Regierungsthätigkeit und wohlwollender Fürsorge.

Uebrigens ist dasselbe nicht allein in die Welt geschickt worden; sondern eine Reihe von weiteren Gesetzen sichern seine richtige Anwendung oder ergänzen es insofern, als verwandte Materien, welche nach dem einmal festgesteckten Plane demselben nicht einverleibt werden konnten, in seinem Geiste entschieden werden. Mehrere dieser Nebengesetze sind von bedeutender praktischer Wichtigkeit. Die richtige Anwendung und Einführung des Strafgesetzbuches zu sichern, sind bestimmt: das Einführungsgesetz und das Gesetz über die Competenz der Gerichte in Strafsachen, beide — wie der Codex selbst — vom 1. Merz 1839. Sie bieten der Natur der Sache nach, so wichtig für die betheiligten Behörden auch das Letztere ist, zu allgemeinen Betrachtungen nur geringen Stoff. Ob die Erfüllung eines, allerdings nicht selten gehörten Wunsches nach einigen Aenderungen in der Competenzbestimmung, wodurch eine Erleichterung der Kreis-Gerichtshöfe bezweckt würde, einem Bedürfnisse wirklich entspräche, wird eine längere Einübung der neuen Gesetzgebung wohl schließlich entscheiden. Jedenfalls würde das Gesetzbuch selbst durch eine Aenderung in dieser Beziehung nicht berührt werden.

Vielleicht ist es gestattet, hier noch einen Wunsch auszusprechen. Es ist natürlich völlig unmöglich, eine neue umfassende Gesetzgebung in so absoluter Vollständigkeit und so klarer Unzweideutigkeit gleich das erstemal abzufassen, daß nicht allmählig die Anwendung auf Lücken aufmerksam machen, und der richterliche Scharfsinn in Zweifel über die richtige Auslegung gerathen würde. Diese Mängel müssen beseitigt werden, soll sich nicht die Wohlthat des neuen Gesetzes allmählig vermindern. Mag nun auch das beste

Mittel zu solcher Verbesserung eine neue Redaction des ganzen Gesetzes seyn: so kann doch, wie leicht einzusehen, erst nach einer beträchtlichen Anzahl von Jahren davon die Rede seyn, wenn nämlich die oben angedeuteten Erfahrungen sämmtlich gemacht sind. Wäre es doch sonst eine Danaidenarbeit. Deßhalb sind denn inzwischen authentische Auslegungen und Zusätze in den einzelnen vorkommenden Fällen erforderlich. In Beziehung auf diese scheint es nun wünschenswerth, daß nicht eine allzugroße Masse erst angesammelt werde, ehe zur Gesetzgebung, namentlich also zur Vorlegung an die Stände, geschritten wird. Nicht nur leidet das Recht unter der Verzögerung, sondern es ist auch zu fürchten, daß die angewachsene Last nicht mehr gerne und sicher bewegt werde. Sollte nicht zweckmäßiger jedem neuen Landtage die kleine Zahl der indessen nothwendig gewordenen Novellen mitgetheilt werden?

Zur materiellen Ergänzung des Strafgesetzbuches dienen zwei auf dem Landtage von 1839 zu Stande gekommene Gesetze, nämlich das Gesetz vom 5. September 1839 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Oktober d. J.

Die einzigen rechtlichen Folgen eines Verbrechens sind keineswegs immer blos die angedrohten Strafen, sondern nicht selten greift ein solches tief in das Civilrechts-Gebiet ein. Es entstehen nämlich Ansprüche an den Verbrecher, oder er verliert seinerseits ein sonst allgemeines Recht u. s. f. Eine vollständige Gesetzgebung über das Strafrecht muß nothwendig auch auf diese privatrechtlichen Folgen eingehen, und es ändern sich natürlich je mit dem Geiste des Straf-Codex auch die materiellen Bestimmungen dieser Art; wobei nicht zu vergessen ist, daß in dem gemeinen Rechte eine Reihe der bestrittensten Fragen gerade in einigen der hier einschlagenden Institute bestehen, was Ungewißheit und Verwirrung erzeugen muß. Eine Berücksichtigung mußte dieser Gegenstand bei Gelegenheit des Strafgesetzbuches jedenfalls

finden; und da eine Einmischung der zu treffenden Bestimmungen das Strafgesetzbuch in Unordnung gebracht hätte, so war ein Nebengesetz allerdings weit zweckmäßiger. Die gegebenen Bestimmungen betreffen hauptsächlich die Infamie, das Recht, letztwillig zu verordnen oder auf den Todesfall zu erwerben, die Entziehung von Erbschaften wegen Unwürdigkeit, die Privatstrafen, die Verbindlichkeit zum Schadensersatze, die Paternitätsklage, das Verfügungsrecht eines insolventen Schuldners ꝛc. Eine nähere Entwicklung der gegebenen Vorschriften und entschiedenen Streitfragen möchte hier zu weit führen, und es sey daher nur das allgemeine Urtheil beigefügt, daß das Gesetz als ein wesentlicher Gewinn zu erachten ist, sowohl in dem, was es bei streitigen Punkten entscheidet, als was es neu anordnet. Es wäre dabei ungerecht, nicht anerkennen zu wollen, daß auch die Beschlüsse der Ständeversammlung wesentlich zu dem Werthe des Gesetzes beigetragen haben.

In fast noch näherem Verhältnisse zum Strafgesetzbuche steht das Polizeistrafgesetz. Ersteres sollte nur die von den Gerichten zu erkennenden Strafen enthalten. Nun aber haben nach der bestehenden Organisation des württembergischen Staates auch die Polizeibehörden ein zwar nicht auf bedeutende Strafübel ausgedehntes, allein ein desto häufiger zur Anwendung kommendes Strafrecht, und zwar nicht nur etwa bei Uebertretungen von eigentlichen Polizeiordnungen, sondern auch in den meisten Fällen der PräventivJustiz, ja selbst bei den für die Gerichte zu unbedeutend erachteten eigentlichen Rechtsverletzungen. Hieran, und selbst an dem letztern Punkte, sollte nichts geändert werden. Die Nothwendigkeit aber, zwischen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und wenigstens den verwandten Materien des polizeilichen Strafrechtes eine Uebereinstimmung herzustellen, war unabweisbar. Somit wurde denn, durch den Minister des Innern, ein Gesetzesentwurf zu diesem Zwecke eingebracht, bei welchem übrigens die Ausdehnung auf andere, als mit einem Theile des Strafgesetzbuches in unmittelbarer

Verbindung stehende Gegenstände für unthunlich erachtet, und welcher somit auf einen ganz geringen Theil des polizeilichen Strafrechtes beschränkt war. Es mag hier ununtersucht bleiben, ob nicht eine Feststellung allgemeiner Grundsätze für diesen gesammten Zweig der Staatsthätigkeit gar wohl möglich, und dann auch sehr nützlich erachtet werden konnte. So weit das Gegebene reicht, ist es unbedingt als ein entschiedener Gewinn zu erklären. Die Form ist nach Klarheit und Schärfe musterhaft, und der Inhalt; wenige Bestimmungen abgerechnet, löblich und nothwendig. Die hauptsächlichsten Materien des Polizeistrafgesetzes sind: Vergehen gegen die Befehle oder das Ansehen der Obrigkeit; Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit; Eingriff in Regierungsrechte (Münzrecht z. B.); Vergehen gegen das Leben oder Gesundheit, gegen Sittlichkeit; Beeinträchtigung der Ehre und des Eigenthums (hier auch vom Wucher und von verbotenen Spielen). — Die Hoffnung ist wohl gestattet, daß der Erfolg dieses ersten kleinen Versuches einer Codification der Polizeistrafgesetze zu einer weitern Ausdehnung und Abrundung Veranlassung seyn wird.

So wie den polizeilichen Stellen, so steht auch den Finanzbehörden ein Strafrecht zu, nur freilich in sehr viel geringerem Umfange, nämlich einmal hinsichtlich der Forst- und Jagdfrevel, und zweitens bei der Verletzung gewisser Abgabengesetze. In der Regel sind die Normen hinsichtlich der letztern in den Abgabegesetzen selbst enthalten und mögen hier füglich übergangen werden. Eine Ausnahme macht das Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1838, welches in ausführlichen Bestimmungen sowohl die Arten der Zollübertretungen und die darauf gesetzten (zum Theile gar nicht unbedeutenden) Strafen, als das einzuhaltende Verfahren festsetzt. Es ist dasselbe in Uebereinstimmung mit den übrigen Staaten des Zollvereins erlassen, und muß als eine nothwendige, wenn schon nicht als die erfreulichste Folge, oder vielmehr richtiger als eine unerläßliche Bedingung eines wirksamen Zollsystems hingenommen werden.

IV. Das Verfahren in Strafsachen.

Das Bedürfniß einer Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen hat sich fast allerwärts seit einer Reihe von Jahren geltend gemacht; denn es konnte nicht blos hinsichtlich der Unzweckmäßigkeit der Gesetze über die Bestimmung der Verbrechen und die Art, sowie den Grad der angedrohten Strafübel geklagt werden, sondern in demselben, wo nicht in einem höhern Maaße über die Grundsätze, welche bei der Nachforschung wegen eines angeblich begangenen Verbrechens, bei dem gegen einen bestimmten Verdächtigen gebrauchten Beweisverfahren, endlich bei der Anwendung des Gesetzes auf die erwiesenen Thatsachen befolgt wurden. Weder die Sicherstellung der Gesammtheit, noch der Schutz des Einzelnen gegen falsche Beschuldigungen konnte häufig als gehörig gewahrr erachtet werden. Nicht selten waren noch Reste offenbarer Barbarei und Beweise des stumpfesten Schlendrians und der Verläugnung aller gesunden Vernunft vorhanden. Auch mischten sich hier richtige und falsche politische Ansichten und Plane ein, weil je nach der Einrichtung des Strafverfahrens eine größere oder eine kleinere Wahrscheinlichkeit entstand, dem auf Bestrafung einer gewissen Handlung oder eines bestimmten Menschen gehenden Wunsche der Staatsgewalt sich entziehen zu können oder unterwerfen zu müssen; mit andern Worten, weil je nach der Bestimmung dieses Verfahrens der Schutz der individuellen Freiheit oder die Kraft der Regierung gewinnen konnte. Daher denn die Fragen über Veränderungen im Strafverfahren eine weit größere Theilnahme bei der Menge fanden, und mit weit entschiedenerer Ansicht besprochen wurden, als die auf das Strafrecht selbst sich beziehenden Probleme. Namentlich sind es vier Hauptpunkte, um welche es sich handelt. Erstens die Wahl des Prinzipes des ganzen Verfahrens, ob nur auf Anklage oder mittelst Untersuchung von Amtswegen einzuschreiten sey? Zweitens die Bestimmung des Beweissystemes, somit die Forderung

entweder des eigenen Geständnisses, oder der juristischen Ueberweisung, oder endlich nur einer moralischen Ueberzeugung. Drittens die Frage, ob mündliches; und endlich viertens, ob öffentliches Verfahren in Strafsachen statt zu finden habe? Etwa mag nach diesen Hauptpunkten (doch wohl mehr nach der Ansicht der Männer vom Fache als des großen Publikums) die Bestellung oder Nichtbestellung eines Staats=Anwaltes und das demselben einzuräumende Recht im Namen und im Interesse des Staates zu appelliren beigefügt werden. Jede neue Strafprozeß=Gesetzgebung hat sich über diese Punkte auszusprechen, und jede wird, von der Menge wenigstens, nach ihren Bestimmungen über diese Punkte beurtheilt.

Auch in diesem Theile der Rechtspflege die nöthigen Verbesserungen einzuführen, war das Bestreben **König Wilhelms** vom Anfange seiner Regierung an. Unläugbar war dieß freilich sehr wünschenswerth. In Württemberg war im Jahr 1806 an die Stelle des früheren, freilich sehr mangelhaften, Anklageverfahrens, die Inquisitions=Maxime getreten, und zwar in durchaus unverbesserter Form. Nicht nur war von Mündlichkeit und einem richtigen Beweissysteme keine Rede, sondern es bestand noch, wenigstens seit dem Jahr 1811, das eigenthümliche Uebel, daß die General=Inquisition (durch den Oberamtmann) von der Spezial=Inquisition (durch den Landvogtei=Criminalrath) getrennt war, natürlich zum entschiedensten Nachtheile des Erfolges der Untersuchungen. Die Folgen dieser Gesetzgebung waren einerseits unverantwortlich langes Untersuchungs=Gefängniß der Angeschuldigten, andererseits Freisprechungen oder halbe Strafen, welche den gesunden Verstand und das sittliche Gefühl des Volkes tief verletzten, und die Justiz, man kann dieß nicht läugnen, unverdient in den Augen der Menge herabsetzten.

Der König bestimmte, daß auch hier ein umfassendes Gesetzbuch vorbereitet werde; und demselben Rechtsgelehrten, welcher den Auftrag hatte, ein Strafgesetzbuch zu bearbeiten,

wurde auch der Entwurf eines Strafprozesses übertragen. Inzwischen wurde auch vor einem Ergebnisse dieser Arbeit die Gelegenheit zu Abstellung wenigstens einiger fehlerhaften Einrichtungen benützt. So wurde namentlich frühe schon ein Hauptübelstand, die oben erwähnte Trennung der allgemeinen und der besondern Untersuchung, gehoben. Das IV. Edikt von 1818, welches die Trennung der Verwaltung von der Justiz auch in der untersten Instanz durchführte, und dabei für das Verfahren der neugebildeten Untergerichte Vorschriften ertheilte, übertrug letzteren die gesammte Untersuchung. Als eine zweite theilweise Verbesserung sind die im Gesetze vom 21. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen über den Straf-Recurs zu nennen. Es wurden hierdurch Fatalien und Instanzen geregelt und dabei der — freilich rechtlich und selbst verfassungsgemäß sehr zweifelhafte — Grundsatz festgestellt, daß in der Recurs-Instanz das Urtheil geschärft werden könne.

Was nun aber die Hauptsache, nämlich die Entwerfung einer umfassenden Straf-Prozeßordnung betrifft, so ist bis jetzt der Erfolg den vielfachen und mit Beharrlichkeit fortgesetzten Bemühungen der Regierung nicht günstig gewesen. Es ist ein solches umfassendes Gesetz noch nicht zu Stande gekommen, obgleich eine ganze Reihe von Entwürfen allmählig ausgearbeitet worden sind.

Schon im Jahr 1820 war ein Entwurf bearbeitet. Derselbe wurde den Gutachten der höhern Gerichte unterworfen, und nach deren Eingang in einer eigens gebildeten Commission im Jahr 1822 ausführlich geprüft. Da diese Berathungen dem Entwurfe im Wesentlichen nicht günstig waren, so wurde von einem Mitgliede der Commission eine den Ansichten derselben gemäße vollständige Ausarbeitung vorgenommen und mit ausführlichen Motiven versehen. Obgleich nun dieser zweite Entwurf, im Jahr 1823 im Geheimenrathe erörtert und von demselben günstig begutachtet wurde, fand doch die Staats-Regierung nicht für angemessen, denselben den Ständen mitzutheilen. Vielmehr

blieb der Gegenstand jetzt mehrere Jahre beruhen. Im Jahr 1828 wurde ein, wenn auch nicht im Wesentlichen, doch in manchen bedeutenden Punkten abgeänderter, somit dritter, Entwurf den Gerichten, der Juristen-Facultät der Landes-Universität und den beiden Referenten einer vorläufig gewählten ständischen Commission zur Begutachtung übergeben, auch sammt diesen Arbeiten dem Geheimenrathe zugefertigt. Die Folge dieser Berathungen war eine abermalige, vierte Redaction, welche denn auch den Ständen im Jahr 1830 zu ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung zugestellt wurde. Da jedoch von ihrer Seite während mehrerer Landtage nichts in der Sache geschah, wohl aber auf Befehl des Königes indessen ein neuer Entwurf eines Strafgesetzbuches ausgearbeitet worden war, so erhielt im Jahr 1834 abermals eine Commission den Befehl, das vorliegende Project einer Prozeßordnung rücksichtlich derjenigen Punkte einer Revision zu unterwerfen, welche durch jenen Entwurf berührt werden. Nachdem diese Aenderungen, im Jahr 1838, vom Geheimenrathe mit weiterer Berücksichtigung des indessen gesetzlich verabschiedeten Straf-Codex nochmals berathen worden waren, erfolgte eine fünfte Redaction, welche im Jahr 1839 dem ständischen Ausschusse und durch diesen einer zu diesem Zwecke bereits bestellten Commission der Kammer der Abgeordneten übergeben wurde. Das Ergebniß der Berathungen der letztern war denn ein sehr ausführlicher Bericht, in welchem so viele, wenn am Ende auch auf derselben wesentlichen Grundlage stehende, Aenderungsvorschläge entwickelt wurden, daß eine nach denselben umgestaltete weitere, somit sechste, Redaction als nothwendig erschien. Die Aufgabe der nächstbevorstehenden Ständeversammlung aber ist es jetzt, ihrerseits sich über die Anträge der Regierung und über die der Commission auszusprechen.

Sehr gewagt wäre es bei der jetzigen Sachlage, auch nur eine Vermuthung zu äußern, welches Schicksal dem so vielfach und während so langer Zeit vorbereiteten Plane

noch bevorsteht, ob also durch Zusammenstimmung von Regierung und Ständen auch in dieser Materie die Gesetzgebung vorläufig abgeschlossen und den legislativen Denkmalen der Regierung **König Wilhelms** ein Weiteres beigefügt werden kann, oder ob eine unlösbare Meinungsverschiedenheit, sey es über die Grundlage, sey es über einzelne wichtige Bestimmungen, eine nochmalige Aussetzung und vielleicht neue Bearbeitungen zur Folge haben wird. Selbst über die hinsichtlich des Gelingens von den Urtheilsfähigen gehegten Wünsche dürfte es schwer seyn, sich mit Bestimmtheit oder allgemeiner Zustimmung zu äußern. Offenbar sind nämlich die Ansichten wesentlich verschieden. Während von den Einen die in dem Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Verbesserungen des jetzigen Zustandes als dankenswerth anerkannt und mindestens als die Bürgschaft künftiger weiterer und kühnerer Vorschritte betrachtet werden: geht eine zweite, nicht von Wenigen getheilte, Ansicht dahin, daß nur durch ein gänzliches Verlassen der Grundlage des jetzigen Verfahrens etwas bedeutend Besseres und namentlich etwas Bleibendes erzielt werden könne, und die Feststellung eines bloßen Zwischenzustandes der Mühe der Einführung und Einübung nicht werth, ein solcher auch mit den entschiedenen freisinnigen Principien der übrigen neuen Gesetzgebung wenig übereinstimmend wäre; daß somit am besten noch eine längere Frist zuzuwarten sey, bis die Regierung durch die längere Erfahrung anderer Staaten sich von dem Ungrunde ihrer jetzigen Besorgnisse selbst überzeugt haben werde. Endlich mag sich allmählig, seitdem die ständische Commission ihren ausführlichen Bericht bekannt gemacht hat, eine dritte Meinung dahin bilden, daß es zwar allerdings nöthig sey, weiter zu gehen in den Verbesserungen, als der Regierungsentwurf sie vorschlage, und daß ein solches Weitergehen namentlich auch eine Pflicht sey gegen den sonst so wohl erworbenen Ruhm der Gesetzgebung des Königes: allein daß die von der ständischen Commission gemachten Vorschläge zu diesem Zwecke immerhin genügen,

und somit ein völliges Verlassen der Grundlage des Entwurfes nicht nöthig erfunden werde. Sey auch freilich mit diesen Verbesserungen die Gesetzgebung über die Materie nicht als bleibend, vielleicht nicht als auf lange, abgeschlossen zu betrachten, so könne das jetzt Gewonnene doch immer als Probe und als Uebergang zu Fernerem benützt werden.

Nichts ist auch, die Wahrheit zu gestehen, leichter begreiflich, als diese Meinungsverschiedenheit, wenn der Inhalt der verschiedenen, mehr nur in untergeordneten Punkten als in der Grundlage von einander abweichenden, bisherigen Redactionen des Gesetzesentwurfs mit den Forderungen zusammengestellt wird, welche nicht nur von einem guten Theile der neuern Theoretiker, sondern noch weit mehr von der Mehrzahl der um öffentliche Dinge Bekümmerten gegenwärtig gemacht werden. Die Entwürfe legen nämlich alle das jetzige Verfahren im Wesentlichen zu Grunde, nur in einzelnen Punkten Zeitansichten nachgebend, und auch hier eigentlich mehr der Form, als der Sache nach. Somit ist das Verfahren von Amtswegen und der Untersuchungsprozeß beibehalten, ferner das schriftliche Verfahren mit der Gestattung materieller Rechtsmittel, endlich das System des juristischen Beweises, und des Urtheiles von rechtskundigen Richtern auch hinsichtlich der Thatsache. Wenn denn nun auch hiermit die Bestellung eines Staatsanwaltes, die Entwerfung einer Anklage-Acte nach geschlossener Untersuchung, endlich die Vornahme eines öffentlichen Schluß-Verfahrens verbunden ist, so sind diese neuen Vorschläge nur als unwesentliche und zum Theile fragmentarische Zuthaten zu betrachten, und werden auch nur als solche ausgegeben. Und selbst die, wie bemerkt, entschieden weiter gehenden Vorschläge der jüngsten ständischen Commission ändern das Grundverhältniß nicht ab. Es kann somit gar nicht davon die Rede seyn, daß durch die Annahme des Entwurfes eine wesentliche Beschränkung des übermäßigen, polizeilich-thätigen Suchens nach vermeintlichen Verbrechen, eine Abkürzung der Schreiberei und dadurch Beschleunigung des Urtheiles,

eine eigene Anschauung und Befragung des urtheilenden Richters von Zeugen und Sachverständigen mit Nothwendigkeit erzielt würde. Davon gar nicht zu reden, daß das System der moralischen Ueberzeugung beim Beweise ganz außer Frage steht. — Die Lösung dieser Fragen aber ist es, welche das Problem für die bevorstehenden Verhandlungen der legislativen Factoren bilden wird.

V. Das bürgerliche Recht.

Auch vor der schwierigsten und umfassendsten aller Aufgaben, der Abfassung eines umfassenden Civil-Gesetzbuches, trat der jugendlich frische Muth des Königes und sein Wunsch, überall da zu helfen, wo ein Mangel im socialen Zustande sey, nicht zurück. Schon im Jahr 1820 konnte den Ständen, welche um die Bearbeitung eines in deutscher Sprache verfaßten bürgerlichen Gesetzbuches baten, die Versicherung ertheilt werden, daß bereits Vorbereitungen hiezu begonnen worden seyen. Und dieselbe Versicherung wurde, wenn später von Seiten der Stände an das große Werk gemahnt werden wollte, erneuert, auch der Beweis ihrer Wahrheit durch die von Zeit zu Zeit erscheinenden Entwürfe zur Feststellung einzelner Materien geliefert. Auf diesen Entschluß und seine stete Verfolgung konnten die verschiedenen Versuche von Rechtsgelehrten, welche eine Codification im Privatrechte wo nicht für unmöglich, doch für schädlich erachteten, und unter Beibehaltung des römischen Rechtes höchstens nur einige Neuerungen zulassen wollten, nicht störend einwirken.

Allerdings ist bis jetzt dieses allgemeine bürgerliche Gesetzbuch noch nicht erschienen, und vielleicht auch dessen Beendigung nicht in der nächsten Zeit zu erwarten: allein diese Verzögerung kann selbst von Solchen, welche auch im Privatrechte eine Codification für möglich und ersprieslich erachten, keineswegs bedauert werden, da die Zeit neben den Vorarbeiten zum großen Werke, vielfach zur Erlassung von Gesetzen oder wenigstens zur Ausarbeitung von Ent-

würfen über einzelne besonders dringende Materien angewendet, dadurch aber in der doppelten Beziehung der schnellern Befriedigung dringender Bedürfnisse und der Erprobung einzelner Abschnitte des ganzen Systems offenbar viel gewonnen wurde.

Sehen wir nun auch ab von solchen Gesetzen, welche zwar in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes gelegentlich eingreifen, deren Zweck aber zunächst die Bestimmung anderer Arten von Rechtsverhältnissen ist, wie z. B. gewisse Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzes, und fassen wir nur diejenigen Normen in's Auge, welche die Regulirung einer Privatrechts-Materie zum unmittelbaren Gegenstande haben: so treten als Ergebniß des vorliegenden fünfundzwanzigjährigen Zeitabschnittes immer noch bedeutende Erscheinungen hervor.

Vorerst sind natürlich diejenigen Theile des Privatrechts zu nennen, für welche eine neue Gesetzgebung bereits zu Stande gekommen ist.

Hier ist dann aber, als nach Zeit und nach Wichtigkeit vorgehend, der völligen Umgestaltung des Pfandrechtes Erwähnung zu thun, dieses eben so wichtigen und in der Ausführung kolossalen, als in seinen Wirkungen segensreichen Unternehmens. Württemberg litt nicht nur wie die übrigen deutschen Länder des gemeinen Rechtes an den großen Mängeln des römischen Pfandrechts-Systemes, sondern sogar mehr als die meisten, weil seine Landesgesetzgebung durch weitere Privilegien und Ausnahmen die Unsicherheit der Pfandgläubiger noch vermehrte. Schon im Jahr 1816 hatte daher die vorläufige Ständeversammlung den Wunsch einer baldigen Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung ausgesprochen; und in dem Jahr 1820 und 1821 wiederholten die Stände diesen Wunsch. Bereitwillig ging die Regierung hierauf ein, so daß schon im Jahr 1823 der von ihr mit der Bearbeitung eines Gesetzesentwurfes beauftragte Vorstand des obersten Gerichtes seine Arbeit bekannt machen konnte. Als aber diese Vorschläge die Art

nicht tief genug an die Wurzel des Uebels legten, so ordnete die Regierung aus eigener Veranlassung die Bearbeitung eines neuen Gesetzes an, welche denn auch auf den einfachen, allein völlig durchgreifenden, Grundgedanken der Publicität und Specialität des Pfandes, Bestimmtheit der versicherten Forderung und der Verwerfung aller Pfand-Privilegien beruhte. So konnten denn im Jahr 1824 den Ständen vier ausführliche Gesetzesentwürfe vorgelegt und von ihnen berathen werden, nämlich ein Pfandgesetz, ein Prioritätsgesetz, ein Einführungsgesetz und ein Executionsgesetz. Die ständische Berathung, durch die Mitwirkung ausgezeichneter Rechtsgelehrten in diesem Falle ganz besonders bedeutend, führte zu vielen Aenderungen und auch zu einem eigenen Zusatzgesetze über gewisse mit dem Pfandrechte nur verwandte Gegenstände. Unter dem 25. April 1825 konnten alle diese neuen Gesetze publicirt werden; und nun gieng die Regierung mit einer höchst lobenswerthen Thatkraft und Beharrlichkeit an das Riesenwerk der Ausführung, welche eine Vereinigung des ganzen Pfandwesens in allen Gemeinden des Landes erforderte. Die Kosten waren bedeutend, das Geschäft war kaum übersehbar; allein es wurde durchgeführt, und zwar durchgeführt trotz vieler Schwierigkeiten und selbst trotz eines späteren Antrages der Stände auf nur theilweise und allmählige Vereinigung. Die Erfahrung hat gezeigt, wie grundlos alle Befürchtungen der Gegner waren, und wie sehr bedeutend die nützlichen Folgen des neuen Systemes, welches in einem früher ganz unbekannten Grade Kredit und Sicherheit erhöhte. Diese nützlichen Folgen wurden aber namentlich noch besonders erhöht durch ein im Jahr 1828 mit den Ständen berathenes und hienach publicirtes Gesetz zur weiteren Entwicklung des Pfandsystemes. Dasselbe beseitigte manche Lücken, Zweifel und Unvollkommenheiten, welche die Einführung und Handhabung kennen gelehrt hatte, auf eine höchst zweckmäßige Weise, und verbesserte auch gelegentlich manche anderweitige Punkte des Privatrechts-Zustandes, wie es

denn z. B. das SC. Vellejanum und die Lex Anastasiana ganz aufhob, die Absonderungsrechte bestimmte, die durch Privilegien erlangte Volljährigkeit auf alle Rechtsverhältnisse ausdehnte, u. s. w. Es darf mit Recht behauptet werden, daß dieses Gesetz nächst dem Landrechte und den Pfandgesetzen von 1825 die wichtigste einheimische Civilrechtsnorm Württembergs ist. Durch ein im Jahr 1826 zum erstenmale gegebenes, seitdem aber wieder und wieder erneuertes transitorisches Gesetz wurde über die einer noch ungeübten Pfandbehörde von Amtswegen zu leistende Unterstützung eines Hülfsbeamten das Nöthige angeordnet. — Hiermit war das Werk vollendet bis auf die Gesetzgebung hinsichtlich der exemten Güter, als auf welche die Gesetze vom Jahr 1825 und 1828 sich nicht durchaus erstreckten. Daß gerechte und zweckmäßige Bestimmungen bei solchen Gütern schwieriger zu treffen sind wegen der nothwendigen Berücksichtigung der Lehensverhältnisse, der fideicommissarischen Bestimmungen, der Ansprüche von Agnaten, oder sonstiger Familienstatute, bedarf keines Beweises. Auch konnte davon die Rede seyn, ob nicht etwa in den noch zu entwerfenden Statuten für die ritterschaftlichen Körperschaften Rücksicht auf das Pfandwesen zu nehmen sey. Es ist somit erklärlich, daß die Regierung länger mit der Vorlegung ihres Entwurfes zögerte. Uebrigens ist derselbe — zusammen mit dem Vorschlage zu einigen Ergänzungen des Pfandrechtes überhaupt — jetzt der ständischen Berathung übergeben worden, und der bevorstehende Zusammentritt der Kammern wird also entscheiden, ob und wie das ganze System abgerundet werden kann. Ueber den Inhalt des Entwurfes mag es in dem jetzigen Zustande der Dinge genügen, zu bemerken, daß, wo nicht die besonderen Rechtsverhältnisse der in Frage stehenden Güter und ihrer Besitzer eine Modification zu erfordern schienen, nicht nur die Grundgedanken, sondern auch die Einzelnbestimmungen der allgemeinen Pfandgesetze beibehalten sind.

Ein zweiter wichtiger Gegenstand des bürgerlichen

Lebens, welcher ein Einschreiten der Gesetzgebung erforderte, war die Frage über das höchste Maaß der rechtlich erlaubten Zinsen, somit über den Wucher. Die Frage, ob und in welchen Fällen ein sechster Zinsgulden erlaubt sey, ferner, ob der bezahlte wieder zurückgefordert werden könne, war nicht so genau und unzweifelhaft in Theorie und Praxis entschieden, als eine so vielfach in Anwendung kommende Materie erforderte. Auch in den unzweifelhaften Punkten war die Gesetzgebung unzweckmäßig und verwickelt. Dazu kamen die, hauptsächlich vom volkswirthschaftlichen, doch aber auch vom rechtlichen Standpunkte aus gegen jedes Wucherverbot überhaupt erhobene Bedenken. Als daher auf den Landtagen von 1830 und 1833 in der Kammer der Abgeordneten Anträge auf Revision, wo nicht gar völlige Aufhebung der Wuchergesetze gemacht wurden, brachte die Regierung im Jahr 1836 einen Gesetzesentwurf ein, welcher die Anbedingung eines sechsten Zinsguldens erlaubte. Das Gesetz gieng durch; allein natürlich war damit nur Eine Frage von vielen entschieden. Die Regierung fand daher für gut, die Strafgesetzgebung zur endlichen Reglung des Gegenstandes zu benützen, und zwar in der Richtung einer bedeutenden, jedoch subjectiv nur theilweisen Befreiung des Verkehres von den alten Beschränkungen. Durch das Strafgesetzbuch wurden alle gerichtlichen Strafen für den Wucher aufgehoben, den einzigen Fall einer betrügerischen Verschleierung des wahren Zinsverhältnisses ausgenommen. Das Straf-Polizeigesetz aber gab die allgemeinen Bestimmungen, welche dem Grundgedanken nach darin bestanden, die urtheilsfähigen Schuldner, d. h. die Wechselfähigen, den Staat und die Korporationen, ganz von allen Beschränkungen hinsichtlich des Zinsmaaßes freizusprechen, für die zu ihrem eigenen Vortheile aber zu bevormundende große Masse der Bürger sechs vom Hundert als regelmäßiges Maximum zu bestimmen, und ein höheres Zinsmaaß nur mit besonderer obrigkeitlicher Bewilligung zuzulassen. Strafe soll jedoch nur auf Klage des Schuldners erfolgen, sonst

nur Abzug des zu viel Bezahlten, und zwar Beides unter der kurzen Verjährungszeit von einem Jahre. — Bestimmtheit ist nun allerdings gewonnen; ob aber nicht der ganze Gedanke einer solchen Unterscheidung der Bürger und einer präsumtiven Intelligenz und Stumpfheit später, etwa bei der Ausarbeitung eines umfassenden Civilgesetzbuches, wieder einer Revision wird unterworfen werden müssen, mag dahin gestellt bleiben.

Noch ist übrig von einer nach Umfang und materiellem Inhalte bedeutenden Anzahl von Gesetzen zu reden, welche aus einem gemeinsamen Grundgedanken hervorgegangen sind, und auch den gemeinschaftlichen Charakter haben, daß sie zwar über Gegenstände des Privateigenthumes, und somit des Privatrechtes, neue Bestimmungen geben, allein keineswegs zunächst in dieser Absicht erlassen sind, sondern vielmehr eine volkswirthschaftliche Richtung haben. Es sind dieß die zu verschiedenen Zeiten erlassenen Gesetze zur Entfeßlung des Grundeigenthums von mittelalterlichen Lasten. **König Wilhelm** ist mit einem glücklichen Worte als „König der Landwirthschaft" bezeichnet worden. Die Wahrheit dieses Ruhmes tritt unter anderem auch entschieden hervor in den seit dem ersten Beginn seiner Regierung unermüdlich erfolgten Planen, den Landmann — natürlich unter billiger Entschädigung der bisher Berechtigten, jedoch auch ohne freiwillige Zustimmung derselben, — so viel als möglich von den Reallasten zu befreien, welche frühere Jahrhunderte auf seinen Besitz häuften, und welche, namentlich bei steigendem Bodenbau, den Pflichtigen bei weitem mehr beeinträchtigen, als sie dem Berechtigten nützen. Es zerfallen aber die hier einschlagenden Gesetze in drei Gruppen. — Die erste Abtheilung wird gebildet durch die Bestimmungen des zweiten Organisationsediktes von 1817 und die zu ihrer Ausführung dienenden Verordnungen. Es sind hier hauptsächlich nachstehende wichtige Punkte angeordnet. Alle Erblehen werden frei erklärt und in Zinsgüter umgewandelt, so daß sie auf alle Weise, und zwar ohne

Concessionstaxe, veräußert, getrennt und verpfändet, auch von dem Gefällherrn nicht mittelst Losung an sich gezogen werden dürfen. Das Falllehenverhältniß wird durch Sicherung des Besitzes für die Familie gemildert; überdieß die Umwandlung eines Falllehens in freies Zinsgut, gegen Entschädigung des Ober=Eigenthümers, gestattet. Neue Grundabgaben dürfen unter keinen Umständen auferlegt werden; von den bestehenden können theils die kleinen abgelöst, theils einige besonders beschwerliche, wie Laudemien, Küchengefälle und Blutzehenten, ferner Theilgebühren, ebenfalls abgelöst oder verwandelt werden; endlich ist eine Vereinfachung und Zusammenziehung der übrigen gestattet. Ueber die Fixirung und Ablösung gewisser Arten von Frohnen sind allgemeine Grundsätze angedeutet. Diese Begünstigungen aber werden, wenigstens zum Theile, dadurch noch erhöht, daß dem Staate, falls er bisher der Berechtigte war, geringere Abfindungs=Summen bezahlt werden dürfen. Ein Beitrag aus der Staatskasse dagegen wird den gegenüber von Privatpersonen pflichtigen Ablösungslustigen nicht gereicht. Die Ablösbarkeit der bedeutenderen Grundlasten, namentlich auch der Zehenten, wagte die Regierung nicht auch noch auszusprechen. Eine erkleckliche Beihülfe aus ihren Mitteln wäre ihr ohnedem in jener Zeit manchfacher Geldklemme nicht möglich gewesen. Leider konnte sie aber nicht einmal das, was sie gewährt hatte, allgemein durchführen. Die Standesherren fanden sich durch die Bestimmungen des II. Edictes in ihren von der deutschen Bundesakte gewährgeleisteten Eigenthumsrechten beeinträchtigt, und traten beschwerend beim Bunde auf. Und wenn dieser auch keinen förmlichen Ausspruch gegen das Beginnen der Württembergischen Regierung that, so ward doch wenigstens das Versprechen einer vorläufigen Nichtvollziehung bis zur Erfolgung eines solchen nöthig. In diesem Zustande ist denn die Sache noch; und es sind somit die Bewohner etwa des sechsten Theiles des Landes in offenbare Rechts=Ungleichheit gegenüber von ihren glücklicheren

Mitbürgern gesetzt. Es bleibt ihnen, und uns, nur die Hoffnung, daß eine richtige Auslegung der Bundesakte den Standesherren (wie allen übrigen Unterthanen) zwar Schutz nach dem Gesetze, allein nicht gegen das Gesetz gewähren wird. — Zurückgestoßen durch diese herbe Erfahrung und durch manchfache andere Ansprüche beschäftigt, hielt die Regierung einige Jahre lang ihre Thätigkeit in dieser Richtung zurück. Allein im Jahre 1823 sehen wir sie wieder in die Schranken treten. Jetzt legte sie nämlich den Ständen einen neuen Gesetzesentwurf vor, welcher eine anderweitige Quelle von Mißständen für den Landbau durch eine Veränderung im Privatrechte zu verstopfen suchte, nämlich die Servitut der Schaafwaide. Auch hier war der Grundgedanke, daß neue Verhältnisse dieser Art als dingliches Recht nicht mehr neu begründet werden dürfen. Was aber die bereits bestehenden betraf, so wurden nicht nur mehrere bedeutende Arten der Schaafwaide-Gerechtigkeit für ablösbar, auch gegen den Willen des Berechtigten, erklärt; sondern auch überhaupt den Feldern Schutz gegen das Waideschaaf gegeben. Auf dem außerordentlichen Landtage von 1828, somit bei nicht versammelter Kammer der Standesherren, kam das Gesetz zu Stande, indem in der Kammer der Abgeordneten die Zustimmung der großen Mehrzahl der Mitglieder den lebhaften Widerspruch ritterschaftlicher Abgeordneter überwog. — Weitere Schritte zur Erreichung des großen Zieles wurden von der Regierung auf den beiden Landtagen von 1833 gethan. Freilich anfänglich ohne Erfolg. Sie entschloß sich nämlich, jetzt Hand anzulegen an die Wegräumung oder wenigstens Erleichterung der im Edicte von 1817 noch nicht berührten oder nur unvollständig bedachten Grundlasten, besonders auch der hauptsächlichsten derselben, des Zehenten. Auf dem ersten Landtage von 1833 wurden fünf wichtige Gesetze eingebracht. Das erste brachte zwar nicht die gänzliche Ablösbarkeit des Zehenten, allein doch dessen Verwandlung in eine fixe Rente in Antrag. Das zweite schlug die gänzliche Aufhebung des

Neubruch=Zehenten vor. Das dritte beabsichtigte die gänzliche Aufhebung aller Leibeigenschafts = Gefälle, und zwar auf Kosten der Staatskasse. Das vierte beantragte die Ablösung aller Beeden und anderer steuerartigen Gefälle, mit theilweiser Beihülfe der Staatskasse. Das fünfte endlich gieng auf, ebenfalls unterstützte, Ablösung und Regulirung der Frohnen. Von allen diesen Gesetzen kam nicht eines auf den beiden Landtagen von 1833 zu Stande. Die von einer systematischen Widerspruchs=Parthei herbeigeführte Auflösung des ersten Landtages schnitt die Verhandlung auch über diese Entwürfe ab. Auf dem zweiten Landtage desselben Jahres aber glaubte die Regierung, im Hinblick auf die Stimmung der Kammer der Standesherren, den Entwurf über die Verwandlung des Zehenten gar nicht mehr einbringen zu sollen. Und auch den Gesetzesentwurf über den Neubruch=Zehenten nahm sie förmlich wieder zurück, nachdem ihm die zweite Kammer bereits beigetreten war. Ueber die drei übrigen Gesetze war gar keine Verhandlung. Erst im Jahr 1836 kamen endlich wenigstens diese letzteren zu Stande. Von dem Inhalte des Gesetzes über die Aufhebung der Leibeigenschafts = Lasten ist schon oben, beim Staatsrechte, die Rede gewesen. Was aber die Beeden betrifft, so sind sie theils unmittelbar aufgehoben, theils für ablösbar erklärt, je nachdem ihr Ursprung aus dem öffentlichen Rechte erweisbar schien, oder nicht. Für die aufgehobenen leistet die Staatskasse den berechtigten Privaten volle Entschädigung, ohne allen Beitrag der bisher Pflichtigen; zur Ablösung der übrigen wird den Pflichtigen ein erklecklicher Beitrag aus den öffentlichen Geldern gegeben. Die Frohnen endlich sind einer doppelten Zwangs=Gesetzgebung unterworfen worden. Vorerst nämlich müssen alle ungemessenen, nach dem Durchschnitte der wirklichen Leistung, in gemessene verwandelt werden. Zweitens sind alle und jede Frohnen für ablösbar erklärt, und zwar ebenfalls unter einer vielfach erleichternden Dazwischenkunft des Staates. Allerdings sind diese Begünstigungen der Land=

wirthschaft nur durch bedeutende Opfer und gegen eine reichliche Entschädigung errungen worden. Allein dennoch sind sie immer noch eine große Wohlthat. — So ist denn auch in dieser Richtung unläugbar in fünfundzwanzig Jahren sehr Bedeutendes geschehen; und wenn nicht noch Vollständigeres zu Stande kommen konnte, ist sicher am allerwenigsten der Wille des Königes Schuld. Nicht leicht in einer Richtung seiner Regententhätigkeit hatte er mit so entschiedenem und so schwer zu besiegendem Widerstande zu kämpfen, als hier; und doch blieb er unermüdet. Sicher bringen künftige Jahre, wenn auch sie im Segen des Friedens genossen werden dürfen, Abrundung und Vollendung des mit so trefflicher Gesinnung Begonnenen und mit solcher Standhaftigkeit Fortgesetzten!

Für mindestens eben so wichtige Materien des Privatrechtes sind die im Auftrag der Regierung gemachten Vorarbeiten wenigstens bis zu vollständig ausgearbeiteten Gesetzesentwürfen gediehen, welche jetzt die ständische Mitwirkung erwarten, um ebenfalls zu befehlenden Normen zu werden.

Dem Umfange und der allgemeinen Wichtigkeit nach ist von diesen Entwürfen vor Allem zu nennen der Entwurf eines Handelsgesetzbuches. — Es mag mißlich erscheinen, einen in so viele Lehren des ganzen Civilrechts-Systemes eingreifenden Theil, wie ein Handelsgesetzbuch ist, in einer Zeit zu bearbeiten, in welcher man sich mit einer Revision jenes ganzen Systems beschäftigt, ohne daß aber schon bestimmte Grundsätze über das Verhältniß des gewünschten Neuen zum Bestehenden aufgestellt wären, und so zu Anhaltspunkten bei der Detail-Arbeit dienen könnten. Allein auf der andern Seite ist auch wahr, daß Württemberg jetzt so gut als von jeder gesetzlichen Norm in Handelssachen verlassen ist, indem das einheimische Gesetz sowohl als das Hülfsrecht beinahe ganz schweigt, somit nur in Analogieen und in einer schwankenden Praxis, allzuhäufig geradezu in der Willkühr des Richters, eine Entscheidung gefunden werden kann. Je mehr nun aber die auch in Württemberg

mehr und mehr erwachende Thätigkeit in Handel und Gewerben einen solchen Zustand unerträglich finden lassen muß: desto leichter mag man sich dazu entschließen, das Handelsgesetzbuch jetzt schon zu bearbeiten. Der Gewinn, eine bestimmte Norm für täglich vorkommende und wichtige Streitfragen zu erhalten, überwiegt die Unannehmlichkeit, vielleicht, eine theilweise Aenderung der jetzt aufzustellenden Grundsätze bei einstiger Bearbeitung eines umfassenden bürgerlichen Gesetzbuchs vornehmen zu müssen. Auch ist der, oben bereits erwähnte Vortheil einer Erprobung der neuen Gesetzgebung hier, wo gar kein Vorgang besteht, besonders wichtig. Nur versteht sich wohl von selbst, daß sich ein solches Handels-Gesetz lediglich auf seinen unmittelbarsten Gegenstand zu beziehen hat. Denn wenn es sich in die Rechtsverhältnisse der Kaufleute überhaupt verläuft, somit in alle Theile des Civilrechts-Systems eingreift, so muß es nothwendig ein Element der Verwirrung für alle Verhältnisse werden, und dabei überdieß selbst alles Haltes entbehren. — Was nun den Inhalt und die Richtung des vorliegenden Gesetzesentwurfes betrifft, so mag wohl ein näheres Eingehen als voreilig erscheinen. Noch ist derselbe lediglich die Arbeit des einzelnen damit beauftragten Beamten, und es sind die verlangten Gutachten entweder noch nicht erstattet, wenigstens noch nicht benützt; es hat namentlich der Geheime-Rath seine verfassungsmäßige Erörterung noch nicht vorgenommen. Nun zeigt aber die Geschichte mehr als Eines württembergischen Gesetzes, daß diese späteren vorbereitenden Arbeiten von dem wesentlichsten Einfluß auf das Schicksal eines Gesetzesentwurfes seyn können, und sogar vor ihrer Beendigung nicht einmal dafür eingestanden werden kann, ob ein Entwurf überhaupt nur die Grundlage der wirklichen späteren Gesetzgebung wird. Es darf daher hier an der Andeutung genügen, daß die wesentliche Grundlage des Entwurfes das französische Handelsgesetzbuch ist, freilich mit manchfachen Aenderungen, welche die Anpassung an das übrige württembergische Civil- und Prozeß-Recht zu

erfordern schien, und mit sehr weitem Ausgreifen in verwandte Materien des Civilrechts. Nicht unbegründet dürfte dabei vielleicht noch die Bemerkung seyn, daß das dem Staate eingeräumte Aufsichts- und Controle-Recht weit zu gehen scheint. Die Klarheit der Bestimmungen und die Umsichtigkeit der ganzen Arbeit verdient übrigens unbedingte Anerkennung; so wie auch die sehr ausführlichen Motive als werthvoller Beitrag zur Doctrin unter allen Umständen ihre Bedeutung bewahren werden.

Der kaum minder wichtige, wenn schon vielleicht für die Gesetzgebung nicht so schwierige, Gegenstand einer legislativen Vorarbeit, welche ihrer Beendigung noch entgegensieht, ist der Entwurf eines Gesetzes über die eheliche Güter-Gemeinschaft. Im Königreiche Württemberg sind zwei wesentlich verschiedene rechtliche Systeme neben einander im täglichen Gebrauche, nämlich das der Errungenschafts-Gemeinschaft und das der allgemeinen Güter-Gemeinschaft. Das erstere ist die Gesetzgebung und die Gewohnheit des alten Herzogthumes seit drei Jahrhunderten; das andere ist, im Wege des Vertrages bei allen einzelnen vorkommenden Fällen, einheimisch in dem größeren Theile der in diesem Jahrhunderte erworbenen Landestheile, freilich jedoch wieder mit wesentlichen Verschiedenheiten in den einzelnen Gegenden. Die Errungenschafts-Gesellschaft hat unzweifelhaft den Vortheil größern Rechtsschutzes; allein auch den Nachtheil einer Menge von kostspieligen und lästigen Formalitäten, wie der Beibringens-Inventarien, Eventualtheilungen u. dgl. Sie ist eine unbeseitigbare Quelle des württembergischen Schreibereiwesens. Die allgemeine Gütergemeinschaft nimmt den Vorzug einer weit größern Einfachheit der Rechtsverhältnisse und der innigen Vereinigung der Interessen der Ehegatten für sich in Anspruch; allein es kann dagegen auch der Vorwurf einer leichtern Beeinträchtigung der Familienmitglieder, einer höchst unsichern und schwankenden Doctrin und mancherlei materieller Uebelstände in den einzelnen feineren rechtlichen Folgen nicht beseitigt werden. Da nun die

gänzliche Ausmerzung des einen oder des andern der beiden Institute die Gewohnheiten und das Rechtsbewußtseyn je eines bedeutenden Theiles des Landes gestört haben müßte: so erachtete die Regierung es für ihre Aufgabe, beide neben einander zu behandeln, und nur auf möglichste Verbesserung derselben ihr Absehen zu nehmen, eines von beiden (und zwar vor der Hand die Errungenschafts-Gesellschaft) als Regel erklärend, welche bei der Abwesenheit eines besondern abweichenden Vertrages gelten sollte. Bei der Errungenschafts-Gemeinschaft wurde im Entwurfe hauptsächlich die Entscheidung von Streitfragen und die Vereinfachung der Formen beabsichtigt; bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Bestimmung des Begriffes und die Entwicklung der rechtlichen Folgen. Auch bei dieser, mit der lobenswerthesten Gründlichkeit gefertigten, Arbeit steht der Erfolg noch zu sehr im Ungewissen, als daß ein näheres Eingehen in den, vorläufig nur der Kritik der öffentlichen Meinung, noch nicht aber der Revision der höchsten Behörde übergebenen, Entwurf hier an der Stelle wäre.

Als eine durch gelehrte Streitigkeiten und Ungewißheit sowohl des gemeinen als des einheimischen Rechtes sehr verrufene Materie galt schon lange die Lehre von Verträgen über Erbschaften. Die Gerichte hatten wiederholt dringend gebeten, der hier bestehenden Rechtsunsicherheit durch eine eigene Gesetzgebung ein Ende zu machen. Die beabsichtigte Festsetzung des Pfandrechts der Exemten machte eine solche Arbeit doppelt nothwendig. So wurde sie denn von der Regierung angeordnet, und liegt nun ebenfalls der Beurtheilung des sachverständigen Publicums vor, bis eine weitere Berathung sie zur Vorlegung an die Stände reif gemacht haben wird. Die Motive zeigen, daß die bei einer solchen Aufgabe unerläßliche Gründlichkeit der Kenntniß der Gesetze und der bestehenden Controversen in hohem Grade vorhanden ist. Vielleicht ist eine Folge der weiteren Verhandlungen in der Sache, daß die vorgeschlagenen Satzungen vereinfacht, und die etwas verwickelten einzelnen Bestim-

mungen auf durchgreifende Principien zurückgeführt werden. Unzweifelhaft dürfte bei dieser Gelegenheit auch etwas von der vorgeschlagenen vielfachen Bevormundung des Privatwillens aufgegeben werden, ohne Gefahr für die Gesammtheit oder für Einzelne. — Ein eigenes Schicksal will, daß die nächsten Verfasser der beiden letzt genannten Entwürfe, in der vollen Manneskraft dahin gegangen, ihre Werke nicht weiter vertheidigen und durchführen können.

Was nun aber auch aus dem werden mag, was bis jetzt nur noch Plan und Vorarbeit ist, so reicht schon das im Civilrechte wirklich Ausgeführte und zum Gesetze Erhobene hin, um die Regierung **König Wilhelms** auch in dieser Richtung zu einem ausgezeichneten Zeitabschnitte in der württembergischen Geschichte zu machen. Seit der Abfassung des Landrechts ist in diesem Theile der Gesetzgebung weder dem Umfange noch dem Werthe nach etwas geschehen, was mit dem jüngst Geleisteten irgend verglichen werden könnte. Und zwar sind Materien mit glücklicher Hand gewählt worden, welche nicht etwa blos die Gelehrten befriedigen oder einzelne selten vorkommende Fragen entscheiden, sondern solche, welche weit und breit die Interessen des Volkes im Allgemeinen berühren, und bei welchen das Bedürfniß des täglichen Lebens eine Verbesserung dringend erheischte.

VI. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Ueber den Zustand der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten war eine allgemeine Klage in Württemberg im Jahr 1816. Bei den Oberämtern, welche damals noch Verwaltung und Justiz zu gleicher Zeit besorgen sollten, so wie bei den ihnen zu Hülfe gegebenen Provinzialjustiz-Collegien lagen Massen von unentschiedenen Prozessen; den Gemeindebehörden war seit dem Jahr 1806 jeder Einfluß auf Rechtsstreitigkeiten entzogen; das Verfahren war schriftlich, und nach der, überdieß mit eigenthümlichen Feh-

lern noch überhäuften, Verhandlungsmaxime geordnet. Der König beschloß, hier gründlich zu helfen. Als die erste Nothwendigkeit erschien die Bestellung einer größeren Anzahl von Richtern. Deßhalb (und noch aus weiteren gewichtigen Gründen) wurde die Rechtspflege auch in der ersten regelmäßigen Instanz von der Verwaltung getrennt, und überdieß den Ortsobrigkeiten wieder ein Theil der Rechtspflege anvertraut. Dann aber wurde es für Bedürfniß erachtet, das Verfahren auf andere Grundlagen zu stellen, welche eine geistlose oder bösartige Verschleppung der Prozesse nicht so leicht zuließen. Der Plan wurde durchgeführt troß mancher Einsprache, welche ihm von der Liebe zum Gewöhnten und Vortheilhaften entgegengesetzt ward.

Unter dem 31. Dezember 1818 erschien das sogenannte IV. Organisations=Edict, welches die Rechtspflege durch die Ortsobrigkeiten und durch die Oberamtsgerichte ordnete, tief einschneidend in das Hergebrachte und ein wesentlich anderes Verfahren festsetzend. Folgende Hauptzüge mögen dieses nachweisen. Als Regel wurde mündliches Verfahren festgesetzt, und zwar unter der Voraussetzung des persönlichen Erscheinens der Partheien, in deren beiderseitiger Gegenwart die Verhandlungen vor sich gehen sollten. War auch die Beiziehung von Rechtsbeiständen nicht untersagt, so konnten doch die dadurch erwachsenden Kosten unter keinen Umständen dem Gegner auferlegt werden; auch mußten sie keineswegs aus der Zahl der Advokaten genommen werden. Der Richter hatte nicht die Aufgabe, theilnahmlos von den Partheien das ihnen Beliebige vortragen zu lassen, und hierüber ein Urtheil zu fällen; sondern wenn er um Rechtshülfe angerufen war, trat Recht und Pflicht bei ihm ein, die objective Wahrheit durch alle Mittel zu erforschen, welche eine der Partheien selbst im Wege der Verhandlung hätte verlangen können. Auch sollte er nicht blos das speciell Gebetene zuerkennen, sondern alles das, was einer Parthei von Rechtswegen gehörte. Durch peremtorische Termine und zweckmäßig bestimmte Rechtsnachtheile im Falle

eines Ungehorsames wurde einer muthwilligen Verschleppung der Prozesse vorgebeugt; durch die Anordnung einer nach dem ersten Verfahren eintretenden Uebersicht der Streitverhältnisse theils ein Sühne-Versuch eingeleitet, theils der Beweis erleichtert. Namentlich aber wurde durch die Vereinfachung der Appellationsfälle eine der Hauptquellen von Verzögerungen der End-Urtheile verstopft. — Unzweifelhaft ist durch diese neue Gesetzgebung ein frisches Leben in die Rechtspflege gekommen und die Veranlassung zu manchem veralteten Unfuge weggeräumt worden; und sehr der Anerkennung werth ist die Entschlossenheit, man möchte sagen der Muth, mit welchem das Neue trotz des lauten Widerspruches manches Orakels der alten Jurisprudenz durchgeführt wurde.

Nur beklagt werden kann unter diesen Umständen, wenn alsbald nach dem Abschlusse der Verfassung die im Sinne der altwürttembergischen Ansichten und Vorurtheile handelnde Widerspruchspartheie in den Ständen unter andern Angriffen auf die in den ersten Jahren der neuen Regierung vorgenommene Umbildung der Verwaltung auch gegen die Grundsätze des IV. Edicts sich erklärte, und wenn die Regierung hier, wie in andern Materien, zur Herstellung des Friedens wo nicht alle, doch manche Punkte zugab, und somit Schritte zurückthat, bei welchen ihre Intelligenz der Einsicht der Volksvertreter vorangeeilt war. Durch die Justiz-Novelle vom 15. September 1822 wurde das schriftliche Verfahren vor den Oberamtsgerichten und die Zulassung rechtsgelehrter Beistände sehr erweitert, und dadurch einem der Hauptzwecke der neuen Gesetzgebung entschieden entgegengetreten. Diesen Nachtheil dürften einige nicht zu verkennende Verbesserungen des IV. Edictes hinsichtlich der Festsetzung der Beweispflichtigkeit und der Vereinfachung des Gant-Verfahrens das Gleichgewicht nicht halten können.

Die Absicht der Regierung war nur gewesen, das Verfahren bei den Untergerichten zu verbessern. Eine ebenso dringende Nothwendigkeit schien ihr hinsichtlich der Rechts-

pflege bei den höhern Gerichten nicht vorzuliegen. Die auch hier etwa wünschenswerthe Umgestaltung wurde einer später zu bearbeitenden allgemeinen Civil-Prozeßordnung vorbehalten, bis dahin aber das schriftliche Verfahren und die Verhandlungsmaxime angewendet. Doch war es nicht zu umgehen, das Verfahren vor den Obergerichten wenigstens in einzelnen Punkten mit dem neuen Verfahren der Untergerichte in bessere Uebereinstimmung zu bringen. Und bei dieser Gelegenheit mochte auch noch einiges andere, völlig unzweckmäßig Erscheinende der bisherigen Gesetzgebung abgeändert werden. Dieß war die Veranlassung der provisorischen Verordnung vom 22. September 1819 über den Rechtsgang in Civilsachen vor den höhern Gerichten. Auch dieses Gesetz erhielt durch die Novelle von 1822 einige Abänderungen.

Von weit größerer Bedeutung für den Rechtszustand des Landes war dagegen das, mit den Pfandgesetzen vom Jahr 1825 am nämlichen Tage bekannt gemachte und deßhalb auch schon vorläufig erwähnte, Executionsgesetz. Mit vollem Rechte erklärte die Regierung den Ständen, daß eine noch so gute Hypotheken-Ordnung ihre Zwecke unmöglich erreichen könne, wenn nicht auch dafür gesorgt werde, daß dem Gläubiger rasch zu dem Seinigen verholfen werde, falls er die Hülfe des Staates zur Befriedigung seiner Forderungen in Anspruch zu nehmen genöthigt sey. Eine solche kräftige Hülfe finde er aber nicht bei den veralteten Bestimmungen des Landrechtes oder den an ihre Stelle getretenen unvollkommenen Gewohnheiten. Leicht habe er sogar noch bedeutenden Aufwand. Deßhalb sey es nöthig, bei aller billigen Schonung des Schuldners, doch vorzugsweise das Recht und das Interesse des Gläubigers in's Auge zu fassen, somit in bestimmten Sätzen die Hülfspflicht der Behörden, die Form des Verfahrens, und die Verpflichtung schleuniger Handlung zu bestimmen. — Die Stände, mit der Richtung und dem Inhalte des vorgeschlagenen ausführlichen Gesetzes im Wesentlichen einverstanden, nahmen es mit sehr geringen Aenderungen an. Seit dieser Zeit aber

wäre es ungerecht, über eine Verzögerung der Rechtspflege zu klagen, so weit es sich von der Vollstreckung handelt. Ist erst das End=Urtheil errungen, oder liegt eine unbestrittene Forderung vor, so wird auch der säumige Schuldner kräftig zur Befriedigung des Gläubigers angehalten. Der Zweck des Gesetzes ist vollständig erfüllt, und man darf ohne Gefahr eines Widerspruchs behaupten, daß der Gedanke, wegen lässiger Amtsführung oder Fehler des Gesetzes nicht zu seinem an sich möglichen Rechte kommen zu können, in Württemberg gar nicht besteht. Keiner Ausführung aber bedarf es, daß diese Sicherheit den bedeutendsten Einfluß auf den Credit ausübt, und somit eben so sehr mittelbar dem Geldsuchenden, als unmittelbar dem Geldfordernden zum Nutzen gereicht.

Seit der Emanation dieses Gesetzes ist im Fache des bürgerlichen Prozesses keine neue legislative Erscheinung an das Licht getreten. Auch ist nicht bekannt, daß weitere vorläufige Aenderungen, als ein hinreichend dringendes Bedürfniß erscheinen, um noch vor der Beendigung eines umfassenden Civilprozeß=Gesetzbuchs eingeführt werden zu sollen. Und selbst die Vollendung dieses Gesetzbuches, für welches die Regierung längst Vorbereitungen angeordnet hat, wird wohl von der großen Menge der Bürger ohne Ungeduld erwartet. Sicher ein günstiger Beweis des gegenwärtigen Zustandes der Civil=Rechtspflege! Doch soll damit nicht gesagt seyn, daß nicht auch die Vollendung dieser Arbeit wünschenswerth sey. Sie wird jeden Falles einen neuen Zweig in den Kranz flechten, welcher **König Wilhelm** als Gesetzgeber schmückt, und dessen Fülle und Schönheit vielleicht von der Nachwelt selbst noch mehr, als von uns selbst, anerkannt werden wird.

Fünfundzwanzig Jahre sind allerdings eine lange Zeit; und nur wenigen Fürsten ist es zu Theil geworden, solche in ungestörtem Frieden nur auf die Verbesserung der innern

Zustände verwenden zu können. Allein selbst wenn diesen begünstigenden Umständen die gebührende Rechnung getragen wird, so ist doch der für Württemberg aus der Regierung **König Wilhelms** entsprungene Gewinn ein ausserordentlicher zu nennen. Blicken wir, mit Beseitigung aller andern Regierungs-Richtungen auch nur auf die Rechtsgesetzgebung zurück, so entrollt sich ein Bild der vielseitigsten sowohl, als seegensreichsten Thätigkeit. Nicht Eine Haupt-Beziehung ist übergangen worden. Entweder sind bereits Gesetze erlassen, welche den allmählig entstandenen Bedürfnissen abhelfen, und die Satzungen des Staates mit den Forderungen des Lebens in Einklang bringen; oder es sind wenigstens die Vorarbeiten zu solchen Bestimmungen im vollen Gange. Die Rechte des Staatsoberhauptes selbst, die seiner Agnaten, die Ansprüche der einzelnen Bürger und ganzer Klassen sind neu geordnet; die Kirchen haben manchfache Ausbildung, zum Theil selbst die Begründung ihrer äußern Ordnung erhalten; ein neues Strafrechtssystem ist an die Stelle des untauglich gewordenen getreten; für höchst wichtige Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und Verkehrs hat eine bessernde Hand gesorgt, und manchfach ist die Verfolgung des bestrittenen Rechtes erleichtert worden; ein neues Verfahren gegen die eines Angriffes auf die Gesetze Beschuldigte ist vorbereitet. Und zwar sind diese Gesetze nicht etwa der Ausdruck einer schnell auflodernden Regung und das Erzeugniß eines einzelnen Vorfalles, wenig überlegt und daher auch wieder baldigem Untergange geweiht. Sondern sie sind aus gewissenhaften, zum Theile wiederholt vorgenommenen Vorarbeiten hervorgegangen, außerdem fast alle in ausführlichen Verhandlungen mit den Ständen des Landes nach allen Seiten gewendet und beleuchtet. Mögen sie daher auch dem Schicksale alles Menschlichen, der theilweisen Unvollkommenheit, nicht entgangen seyn, so tragen sie doch die Bürgschaft einer langen Dauer in sich, und die Möglichkeit einer Verbesserung, da wo eine solche nöthig seyn sollte.

Eine dreifache ist aber die Pflicht des Württembergers: die der Anerkennung des materiellen Inhaltes des Geleisteten; des Dankes für den reinen und starken Willen, welcher es hervorrief; endlich des Vertrauens auf die gänzliche Vollendung des Begonnenen. Mögen die vorstehenden Blätter wenigstens ein Beweis davon seyn, daß wir uns dieser Pflicht bewußt sind!

III.

Geschichte

der

die Rechtsordnung betreffenden oder berührenden

organischen Einrichtungen

in Württemberg während der ersten fünfundzwanzig Jahre der Regierung des

Königs Wilhelm.

(Von Obertribunalrath Sarwey.)

Als **König Wilhelm** die Regierung antrat, wartete Seiner nächst der Aufgabe der Legislation im engern Sinne des Worts die weitere nicht minder dringende und schwierige — die Aufgabe der Herstellung neuer organischer Einrichtungen für die Durchführung der großen Zwecke der Gesetzgebung und Staatsverwaltung und insbesondere für eine diesen Zwecken entsprechende Wirksamkeit der Behörden und Aemter. Die Nothwendigkeit dessen lag offen vor in den Zuständen, wie sie sich in Folge des vorangegangenen gewaltsamen Umschwunges der Verhältnisse, der Nachwehen der Kriegszeiten, besonders aber in Folge der bedeutenden Vergrößerung des Staatskörpers durch den Zuwachs der neuen Gebietstheile mit ganz verschiedenartigen Elementen, Gesetzen und Institutionen gestaltet hatten. Zwar war schon

während der vorigen Regierungszeit Manches geschehen für Begründung eines den neuen, größeren Verhältnissen entsprechenden Organismus. Allein theils war die Größe der Mittel noch nicht in das richtige Verhältniß gesetzt mit der Größe der Anforderungen, theils war das nur stückweise und unter dem Einflusse vieler ungünstigen Verhältnisse zu Stande gebrachte Kleid dem neuen Körper in seinen Theilen wenig passend, und es konnte, wenn eine freie und sichere Bewegung desselben möglich seyn sollte, nicht mehr durch bloße Nachbesserungen geholfen werden; es mußte ein neuer Aufbau Statt finden. Es war überhaupt eine Zeit gekommen, wo man bei der Gesetzgebung und Verwaltung mit den alten Theorieen und Erfahrungen nicht mehr lange ausreichen konnte; neue Ideen tauchten auf und bildeten sich, wo es gut gieng, in neue Principien, anderswo aber auch in blinde, bodenlose Anforderungen aus. Glücklich das Land, wo man zeitig genug erkannte, daß die Gesetzgebung und Verwaltung einem mächtig erwachenden Geiste der Zeit sich nicht feindselig entgegenstellen darf, daß sie sich seiner Richtung bemächtigen muß, um das Wahre und Gute zu gewinnen, das Gefährliche zu beherrschen. Dieses Glück wurde Württemberg zu Theil. Zugleich mit seiner Gesetzgebung wurden auch seine organischen Institutionen schon zu einer Zeit, wo jene Richtung noch den Wenigsten klar geworden war, mit dieser in einen Einklang gesetzt, welcher — Anfangs wenig begriffen — die später sichtbar gewordenen unglaublich raschen Fortschritte in dem Volksleben wesentlich bedingte. Freilich kam dem durch die Zeit gebotenen Gang der Dinge der Umstand auf das Glücklichste zu Hülfe, daß die obersten Rücksichten und Principien des Regenten mit den edleren Richtungen des damaligen Zeitgeistes im Ziele vollkommen zusammentrafen. Das gut gemeinte, in Württemberg althergebrachte, aber zur wahren Mißgestalt ausgeartete Bevormundschaftungs-Princip war einem andern Grundsatz gewichen, welcher sich über die vor uns liegende Regierungs-Periode consequent als oberster

hinzieht, — dem Grundsatz der möglichst freien Bewegung des Einzelnen und der durch die Einzelnen gebildeten Vereine, besonders der organisirten Gemeinden. Dieß begründete denn andererseits, wenn gewisse früher selbst neben dem Bevormundschaftungs-Princip erprobte Gefahren beseitigt werden sollten, eigenthümliche Ansprüche an den Organismus der Staatsverwaltung, welche **König Wilhelm** schnell und richtig erkannte und mit glücklicher Wahl der Mittel erfüllte.

Die Grundsätze, von welchen hiebei ausgegangen wurde, bedürfen, so weit sie allgemeine sind, keiner Aufzählung; die unseren organischen Einrichtungen eigenthümlichen aber lassen sich in Kurzem bezeichnen; — Herstellung möglichst leichter Zugänglichkeit der Organe der Staatsverwaltung und möglichst sicherer Garantieen durch strenge Beaufsichtigung und einen gehörig ausgebildeten Instanzenzug in Beziehung auf alle Acte nicht blos der Staatsbeamten und Behörden, sondern überhaupt des ganzen öffentlichen Dienstes. Die streng consequente Durchführung dieser Grundsätze mußte um so mächtiger wirken, als dieselben ihrer Natur nach den Keim einer sich aus sich selbst heraus entwickelnden Vervollkommnung des ganzen Organismus in sich tragen und daher geeignet sind, auch Lücken, Mängel und selbst Fehler nach und nach auszugleichen, was sich denn auch durch die Erfahrung der verflossenen Zeit so sehr erprobte, daß auch der unsern Einrichtungen Anfangs gemachte Vorwurf des allerdings hiebei nicht zu beseitigenden größeren Kosten-Aufwandes nach und nach verstummte.

Nach diesen wenigen allgemeinen Bemerkungen gehen wir denn zu dem besonderen Theil unserer Aufgabe über, und werfen zunächst einen übersichtlichen Blick auf ihren Gegenstand.

Obgleich schon am Anfange der Regierungs-Periode des Königs die Nothwendigkeit durchgreifender Organisationen vorhanden und bald erkannt worden war, konnte doch die Einleitung hiezu, wie natürlich, nicht sogleich erfolgen;

dagegen geschah Manches theils zur alsbaldigen Ordnung des Dringenden, theils provisorisch und vorbereitend, theils endlich transitorisch. Diesen einzelnen Anordnungen folgte die erste Hauptorganisation vom 18. November 1817, ausgegeben in eilf Edicten, mehreren Einleitungs-, Begleitungs- und nachfolgenden Verordnungen und Verfügungen [1]). Diese Organisation betraf — neben einigen höchst wichtigen Anordnungen über das Abgaben- (Feudal-Lasten ꝛc.) und das Staatsschulden-Wesen — die Einsetzung und Einrichtung der höhern Behörden im Justiz- und Verwaltungs-Fache. Ihr folgte die Aemter-Organisation vom 31. Dezember 1818; ausgegeben mit einer Einführungs-Verordnung und fünf Edicten, auch mehreren begleitenden und nachfolgenden Anordnungen [2]). Diese umfaßte die Gemeinde- und Bezirks-Verwaltung im Justiz- und Regiminalfach, insbesondere die Einsetzung und Einrichtung der Gemeindebehörden, der Bezirksgerichte und Bezirksämter. Eine dritte Hauptorganisation betraf das Hülfsbeamten-Wesen im Notariats- und Verwaltungsfach; ihre Grundzüge waren schon bei der Aemter-Organisation berührt; die Hauptanordnungen hierüber wurden in dem Notariatsedict vom 29. August 1819 [3]) ausgesprochen; die weitere Ausbildung und Vollziehung dieser Organisation erfolgte erst durch die Verordnungen vom 21. März, 17. April und 24. Mai 1826 [4]).

Dieß sind die drei Hauptorganisationen, an welche sich später einzelne theils ergänzende, theils wenigstens hiemit zusammenhängende Anordnungen anschloßen; jede dieser Hauptorganisationen bildet gewissermaßen ein Ganzes und ist als solches abzuhandeln; außerdem aber fanden auch in den übrigen, von jenen Hauptorganisationen nicht berührten Zweigen der Verwaltung durchgreifende organische Einrichtungen Statt, über welche, so weit sie mit der Rechtsord-

[1]) Reg.-Bl. v. 1817, Nr. 70 ff.

[2]) Reg.-Bl. v. 1819, S. 17 ff.

[3]) Reg.-Bl. v. 1819, S. 561 ff.

[4]) Reg.-Bl. v. 1826, S. 153 ff., 211 ff., 275 ff.

nung im Zusammenhang stehen, eine kurze Uebersicht zu geben ist.

Endlich ist noch einiger besonderer mit der Rechtsverwaltung und ihren Formen zusammenhängender Institutionen Erwähnung zu thun, welche im Laufe der vor uns liegenden Periode ihre Begründung oder neue Einrichtung erhielten, deren kurze Darstellung den letzten Theil unserer Aufgabe bildet.

Mit vorstehenden äußeren Anhaltspunkten ist denn auch die Ordnung eines geschichtlichen Vortrags über das Organisationswerk von selbst bestimmt; es sind jedoch vorerst einige auf solches sich beziehende allgemeine Seiten auszuheben und besonders zu behandeln, und zwar zunächst das

Beamten-Wesen.

Frühere Zustände.

Wenn es klar ist, daß die erste und wichtigste Grundlage eines guten Organismus der Verwaltung in dem Beamtenstand, seinen Intelligenz- und Willens-Eigenschaften, so wie seiner Stellung gelegen ist, so war es an sich geboten, diesen Punkt vorzugsweise in das Aug zu fassen; allein es lagen hiezu noch besondere Gründe in den dießfallsigen Zuständen, wie sie **König Wilhelm** bei seinem Regierungsantritt vorfand.

Was vordersamst die Redlichkeit und Treue der Dienstführung betrifft, so hatten die frühern, zum Theil schon in dem System einer fernen Zeit begründeten Verhältnisse Mißstände herbeigeführt, welche tief wurzelten und weit um sich gegriffen hatten. Obenan stand der nach vielen Seiten rankende Auswuchs der Nebenbezüge der Beamten. Sie waren die theilweise gesetzlich sanctionirte, theilweise wenigstens geduldete und ignorirte, vielfach aber zum Mißbrauch und Vergehen ausgeartete Folge der Unzulänglichkeit und des gänzlichen Mißverhältnisses der regulären Gehalte der öffentlichen Diener. Dieses Uebel, wenn es auch seltener in großen Skandalen hervortrat, war doch

geeignet, die Ehre und das Vertrauen des öffentlichen Dienstes in einer Weise zu untergraben, welche nicht minder nachtheilig wirkte. So besonders die ziemlich allgemein gewordene Gewohnheit der Geschenk-Annahmen. Es ist richtig, daß der den Charakter des Württembergers auszeichnende Rechtlichkeitssinn dieses häßliche Wesen in kein eigentliches Bestechungs- und Erpressungssystem ausarten ließ; allein die Nachtheile — jedenfalls die formellen, wohl aber auch in manchen Beziehungen die materiellen — waren deßhalb nicht viel geringer. Der Beamte, welcher, auch scheinbar unschuldige Geschenke nahm, war von einer kläglichen Befangenheit umstrickt; dem Volke, besonders der hülflosesten Klasse desselben war das Wichtigste — das Vertrauen geraubt. Ausserdem waren aber doch im Gefolge der an sich minder grellen Mißbräuche der Geschenkannahme, der Gebührensteigerung (welche besonders auch bei Reisekosten-Berechnungen unter allerlei Formen vorkam), der Nebennutzungen — manche verderbliche Tochtersünden, Fälschung, Betrug, Unterschlagung, nach und nach häufiger geworden. Dieser Zustand erheischte eine radicale Abhülfe.

Eine weitere, wenn auch minder dringende, doch fast ebenso schwierige und umfangreiche Aufgabe bildete die Erfüllung der Ansprüche an die intellectuelle Qualification der Beamten. Nicht als ob es Württemberg an einzelnen ausgezeichneten Männern und an einzelnen ausgezeichnet wirkenden Behörden gefehlt hätte; besonders das Justiz-Departement hatte sich dessen zu rühmen. Allein der dießfallsige Zustand im Allgemeinen war in Folge des Krieges und mancher anderer ungünstigen Verhältnisse weit herabgedrückt. Wissenschaftliche Ausbildung der Diener und Dienst-Candidaten war zur Ausnahme geworden, nachdem es so weit gekommen war, daß die Landes-Universität kaum noch ein Dutzend Schüler zur Vorbereitung für alle Fächer des Staatsdienstes zählte, und wenn auch nicht zu läugnen ist, daß diese Zeit überraschende Beweise lieferte, wie weit es ausgezeichnetes Talent mit unverdrossenem Eifer und

unermüdlicher Ausdauer in der Selbstausbildung zu bringen vermag, so waren hiermit doch die Nachtheile jenes Zustandes im Ganzen nicht ausgeglichen. Ueberhaupt aber hatte es der Einfluß der Zeitumstände dahin gebracht, daß von einem wissenschaftlich gehaltenen Betriebe des Dienstes in manchen Zweigen desselben, besonders bei der niedern Aemterverwaltung gar nicht mehr die Rede war; denn wo auch die Bediensteten eine solche Richtung hätten nehmen mögen und können, da standen die Verhältnisse im Weg, welche überall nur dem Drang des Augenblickes und den Anforderungen des herrschenden Treibens zu genügen zwangen.

So war der Zustand des Beamtenwesens, als ein Fürst die Zügel der Regierung ergriff, welcher eine innige Liebe zu seinem Volk und eine nie übertroffene Humanität schon auf anderer Stätte in der Zeit der gemeinsamen Noth bewährt hatte, und mit dessen Wesen die Sache der Treue, der Ordnung und des Fortschrittes identificirt war, und so wurde es denn zu einer der ersten und wichtigsten Sorgen desselben, jenen Gebrechen schleunige und gründliche Abhülfe zu verschaffen. Es wurde der Grundsatz unumwunden ausgesprochen, daß an die Beamten, an ihre Rechtlichkeit und Treue, an ihre intellectuelle Qualifikation und ihre Anstrengungen unbeschränkte Ansprüche erhoben werden, dagegen andererseits auch als eine Forderung der Gerechtigkeit anerkannt, daß ein Stand, welcher seine Dienste in solcher Weise dem öffentlichen Wohl zu widmen habe, in eine Lage versetzt werden solle, in welcher die Bedingungen der äußeren Existenz und der Ehre gesichert wären. In welcher Weise diese Grundsätze durchgeführt wurden, ersehen wir aus der nachfolgenden Zusammenstellung.

Maaßregeln zu Hebung des öffentlichen Dienstes.

Schon durch den Verfassungsentwurf war die Grundlage zur Reglung der Verhältnisse der öffentlichen Diener gelegt; die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819

enthielt die Feststellung derselben in einer Weise [1]), welche eine ebenso sichere Garantie für die Rechte des Volkes, wie für die Interessen der Diener gewährte. Während einerseits ihre Anstellung durch vorgängige Prüfung und Collegial-Vorschläge bedingt und der Grundsatz der Verantwortlichkeit jedes Dieners in seinem Kreise ausgesprochen wurde, wurde andererseits ihre Entlaßbarkeit und Zurücksetzung bei solchen, die ein Richteramt bekleiden, von gerichtlichem Erkenntniß, bei andern von sonstigen sichernden Formen abhängig gemacht, und eine Pensions-Berechtigung für sie und ihre Hinterbliebenen im Allgemeinen anerkannt. Eine vollständige Normirung der rechtlichen Verhältnisse der Civilstaatsdiener mit allgemeinen und besonderen Bestimmungen erfolgte durch das Gesetz vom 28. Juni 1821, — Dienst-Pragmatik [2]), — welchem unterm 16. April 1822 auch eine Instruction hiezu nachfolgte [3]), und noch eine, schon unterm 28. Februar 1818 ergangene, das Recht der unfreiwillig und unverschuldet versetzten Staatsdiener auf Umzugskosten sichernde Verordnung [4]) zur Seite steht.

Was insbesondere die

Besoldungs- und Pensions-Verhältnisse

betrifft, so wurden durch die Organisation vom 18. November 1817 und zwar durch das Edict Nr. VIII. die Besoldungen der Beamten bei den Ministerien, Central- und Provinzial-Stellen, durch das Edict Nr. IX. die Pensions-Rechte für die Staatsdiener und ihre Hinterbliebenen, durch die Organisation vom 31. Dezember 1818 aber die Gehalte der Bezirksbeamten festgesetzt; diese Bestimmungen, neben welchen auch noch die den Hof- und Militärdienern gleiche Wohlthat der Pensionsberechtigung sichernden Anordnungen [5])

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1819, S. 642 ff.

[2]) Reg.-Bl. v. 1821, S. 441 ff.

[3]) Reg.-Bl. v. 1822, S. 289 ff.

[4]) Reg.-Bl. v. 1818, S. 93 ff.

[5]) Reg.-Bl. v. 1819, S. 553 ff., v. 1821, S. 706.

zu erwähnen sind, bildeten die Grundlagen für die weiteren, theils näheren, theils modificirten Bestimmungen späterer Gesetze, namentlich der obenerwähnten Dienst-Pragmatik vom 28. Juni 1821, welche insbesondere die Verhältnisse der Staatsdiener hinsichtlich der Quiescirung, Pensionirung und Unterstützung ihrer Hinterbliebenen genau feststellt, sowie der später nach und nach in allen einzelnen Zweigen des Dienstes festgestellten Etatssätze.

In dem IX. Organisationsedict von 1817 spricht der Regent aus, daß „indem bei denen zur Begründung des „Wohls des Volkes beschlossenen Aenderungen in der Ver„waltung die volle Thätigkeit der Staatsdiener in Anspruch „genommen werde, ihm zugleich auch die Sicherstellung „einer ihren Verhältnissen angemessenen Lage am Herzen „liege." Dieses ermuthigende Wort gieng denn auch durch die angeführten Bestimmungen in Erfüllung. Zwar wurde bei Bestimmung der Größe der Gehalte, wie solche dermalen bestehen, die gebotene Rücksicht auf den steuerpflichtigen Theil des Volkes so wenig aus den Augen gesetzt daß sie großentheils den gesteigerten Bedürfnissen, wie sie die Zeit- und die Geldverhältnisse unabweislich mit sich bringen, selbst bei bescheidenen Ansprüchen nur eben genügen, und eine Vergleichung mit den Nachbarstaaten und selbst den meisten kleineren deutschen Staaten einen größeren Maaßstab nachweist; allein die Bestimmung der Pensionsrechte für ausgediente Beamte und ihre Hinterbliebenen gewährte dem Stande der Staatsdiener eine beruhigende Aussicht, welche um so nöthiger ist, als die große Mehrzahl sich bei uns nicht in einer Wohlstandslage befindet, um sich dem Dienste anders, als gegen Erfüllung der Bedingung einer für alle Fälle gesicherten Existenz zu widmen, und sonach, wo diese fehlen würde, sich von jenem Stande zum Theil das Talent nach und nach abwenden, zum Theil derselbe einer bedauerlichen Unzuverläßigkeit und am Ende wohl einer intellectuellen und moralischen Depravation zugeführt werden würde, welcher abzuhelfen die strengsten

Anordnungen und Strafgesetze nicht so leicht im Stande sind.

Mit dieser ersten Maaßregel war sonach die Bedingung und Grundlage der weiteren gegeben — Strenge gegen alle und jede Eigennutzsünden des Beamtenstandes und Strenge bei den Anforderungen an die Qualifikation der Dienst-Candidaten.

Strenge gegen Eigennutzsünden.

In dieser Beziehung sind besonders auszuheben die in dem V. Edict der Organisation vom 31. Dezember 1818 [1]) enthaltenen Bestimmungen über Bestrafung falscher Angaben bei Reisekosten-Berechnungen, der Anforderung von Emolumenten und der Geschenkannahme; Bestimmungen, deren konsequenter und strenger Vollzug durch die hiezu nach dem bestimmten Willen des Königs unnachsichtlich in Thätigkeit gesetzten Gerichte die wohlthätigsten Folgen für das Dienstleben hatte.

Dienstprüfungen und Probezeit.

Was die Sicherstellung der Anforderungen an die Qualifikation der Dienst-Candidaten betrifft, so hat sich durch eine Reihe während der Regierungszeit des Königs ergangener Verordnungen und Verfügungen über die Dienstprüfungen und Dienstprobezeit der Candidaten für alle Zweige des Dienstes eine Einrichtung begründet und ausgebildet, welche musterhaft genannt werden kann, und deren Erfolge um so gesicherter sind, als sie unerachtet mancher theils in der Natur der Sache, theils in den früheren Verhältnissen gelegenen Schwierigkeiten und Anstände gerade durch ihre allmählige Erprobung allgemeine Geltung und Anerkenntniß erlangt hat. Das Wesen derselben, wie sie sich endlich gestaltete, ist in folgenden Grundzügen dargestellt. Schon eine, das akademische Studium bedingende Vorprüfung

---

[1]) §. 20—27.

sichert vorläufig gegen den Andrang inhabiler Subjekte; durch die halbjährigen akademischen Prüfungen wird sofort für den Zweck der Dienstprüfungen vorgearbeitet; nach Beendigung der Vorbildung sind von den Candidaten für die höheren Dienststellen und Advokatur zwei Prüfungen und ein Dienstprobejahr zu erstehen; die erste mit hauptsächlicher theoretischer Richtung wird durch eine Commission, welche aus akademischen Lehrern mit Zuordnung eines Collegialraths besteht, vorgenommen; hierauf folgt das Dienstprobejahr, in welchem näher bezeichnete Dienste, theils bei einem Bezirksamt, theils bei einer Collegialstelle des betreffenden Departements zu leisten sind; hierauf kommt die zweite Dienstprüfung, vorgenommen unter dem Vorsitz des betreffenden Departements-Chefs von Räthen der obersten Stellen, und erst, wenn alle diese Proben genügendes Resultat lieferten, hat der Dienst-Candidat die volle Befähigung zur Anstellung erworben; auch dann aber folgt noch vor definitiver Uebertragung einer Dienststelle in der Regel eine weitere Dienstbahn desselben in provisorischer Eigenschaft unter verschiedenen Kategorieen, als Assistent, Amtsverweser ꝛc. Der wirklichen Anstellung endlich geht sodann noch der verfassungsmäßige Vorschlag der betreffenden Collegialstelle und der Antrag des Departements-Chefs — gegründet auf die Resultate aller Zeugnisse der Prüfungs-Behörden und der Stellen, bei welchen die praktischen Dienste geleistet wurden, — voran. Außer den Prüfungen für höhere Stellen wurden noch besondere Prüfungen für die technischen Fächer und niedere Dienstprüfungen, welche für untergeordnete Dienststellen und Funktionen befähigen, eingesetzt. Die Organisation des Prüfungswesens bildete sich zuerst im Justiz-Departement durch verschiedene Zwischenzustände hindurch aus, durch die Verordnungen und Verfügungen vom 21. Mai 1818 [1]), 30. November 1820 [2]),

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1818, S. 250.

[2]) Reg.-Bl. v. 1820, S. 624.

17. April 1828 [1]), 23. Dezember 1828 [2]), 2. November 1833 [3]), 1. April 1835 [4]). Die Hauptverordnungen für die Dienstprüfungen in den Departements des Innern und der Finanzen sind vom 10. Februar 1837 [5]).

Neben den in Vorstehendem dargestellten wichtigsten Grundlagen des Organisations-Werkes ist noch weiter der Maaßregeln kurz Erwähnung zu thun, welche zur gesicherten Einführung in den neuen Zustand ergriffen wurden.

Allgemeine Maaßregeln zum Uebergang in den neuen Zustand.

Commissionen für Erledigung der Rückstände. — Organisations-Commissionen.

Es ist natürlich, daß die gedrückten Zustände der vorangegangenen Periode fast in allen Zweigen des Dienstes Reste hinterließen, deren Ueberlieferung an die neuconstituirten Organe nur Verwirrung und den Keim des Erlahmens in ihre Wirksamkeit bringen konnte, und so den ganzen Erfolg des Werkes hätte gefährden mögen. Diesem Mißstand abzuhelfen, wurde eine eigene Rückstands-Verwaltung transitorisch eingesetzt; bei der Organisation der höhern Behörden von 1817 durch Errichtung eigener Retardaten-Commissionen für die Departements des Innern und der Finanzen, welchen die nach gewissen Grundsätzen bezeichneten Geschäfts-Rückstände in den einschlagenden Dienstzweigen zur Erledigung zugewiesen wurden (nach dem X. Organisationsedict vom 18. November 1817); ferner durch Errichtung einer Ausstands-Commission für die Liquidation der Activ- und Passivrückstände der Finanz-Verwaltung (XI. Organis.-Edict vom 18. November 1817); durch Er-

[1]) Reg.-Bl. v. 1828, S. 194.
[2]) Reg.-Bl. v. 1828, S. 880.
[3]) Reg.-Bl. v. 1833, S. 344.
[4]) Reg.-Bl. v. 1835, S. 149.
[5]) Reg.-Bl. v. 1837, S. 81 ff.

richtung einer Retardaten-Commission in Steuersachen mittelst Verfügung vom 4. Juli 1818 [1]); sodann bei der Aemterorganisation von 1819, durch Errichtung einer Justiz-Retardaten-Commission für Aufarbeitung der aus der frühern Periode, namentlich von den bisherigen Provinzial-Justiz-Collegien herrührenden Rückstände in Civilprozeß-Sachen erster Instanz mittelst Verordnung vom 12. März 1819 [2]). Aber nicht nur die Justiz und Verwaltung, auch die Gerechtigkeit selbst hatte ihre Rückstände. Die Ungunst einer Zeit, in welcher eine Ordnung der Dinge waltete, bei welcher die Rücksicht auf den Einzelnen der Macht der Verhältnisse weichen zu müssen schien, hatte besonders die Diener des Staates oftmals hart berührt; es waren daher manche Klagen und Beschwerden über Vernachtheiligung in Dienst- und Besoldungs-Verhältnissen zu den Ohren des Königs gedrungen, welchen Abhülfe und Ausgleichung zu gewähren, sein gerechter und milder Sinn nicht anstehen konnte. Es war daher von demselben schon bald nach seinem Regierungsantritt eine Commission zu Prüfung solcher Beschwerden eingesetzt worden [3]), welche denn auch mit ihrer Aufgabe mehrere Jahre beschäftigt war. Der Schlußstein zu diesem Akt der Gerechtigkeit wurde durch das Gesetz vom 27. Juli 1824 [4]), welches die Uebernahme der liquidirten Gehalts-Reclamationssummen auf die Ausstandskasse verfügte, gelegt.

Um ferner Einrichtungen von so weit eingreifendem Umfange und so durchgreifender Wirkung, wie es die vor uns liegenden Organisationen waren, in das Leben einzuführen, bedurfte es eines bewegenden und leitenden Organes. Auch diesem Bedürfnisse wurde Sorge getragen durch eigens eingesetzte Organisations-Commissionen, deren erste,

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1818, S. 405.
[2]) Reg.-Bl. v. 1819, S. 105.
[3]) Vergl. Reg.-Bl. v. 1818, S. 61.
[4]) Reg.-Bl. v. 1824, S. 606.

für die Organisation der höhern Behörden, unter'm 18. November 1817 [1]) errichtet und am 15. Januar 1818 wieder aufgelöst wurde [2]), die zweite, für die Aemterorganisation am 4. Juni 1818 bestellt [3]), und unter'm 25. März 1819 durch eine Organisations-Vollziehungs-Commission ersetzt wurde [4]), welche bis zum 14. September 1821 fortbestand [5]), die dritte endlich unter'm 17. September 1821 zu Vollziehung des Landtags-Abschiedes vom 30. Juni 1821 errichtet [6]), und unter'm 15. August 1828 für aufgelöst erklärt wurde [7]).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen über die allgemeinen Grundlagen und Richtungen des großen Organisationswerkes gehen wir zur Darstellung der einzelnen Theile desselben über.

Organisation der höhern Behörden im Justiz- und Verwaltungs-Fach vom 18. November 1817 mit ihren Ergänzungen und Correctionen.

Nachdem die ersten Schritte zur Begründung eines Grundgesetzes für Württemberg fehlgeschlagen hatten, sollten nichtsdestoweniger die Zwecke in Erfüllung gehen, welche der König bei der sich gesetzten großen Aufgabe zunächst hinsichtlich der Grundsätze und Formen der Staatsverwaltung in das Auge gefaßt hatte [8]). Dem Ausspruche dieser Königl. Zusage folgten vorerst einige dringender scheinende Anordnungen im Einzelnen (welche nach der Ordnung unserer Darstellung am betreffenden Orte werden angeführt wer-

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1817, S. 542.
[2]) Reg.-Bl. v. 1818, S. 21.
[3]) Reg.-Bl. v. 1818, S. 273.
[4]) Reg.-Bl. v. 1819, S. 121.
[5]) Reg.-Bl. v. 1821, S. 674.
[6]) Reg.-Bl. v. 1821, S. 671.
[7]) Reg.-Bl. v. 1828, S. 675.
[8]) Manif. v. 5. Juni 1817, Reg.-Bl. S. 275 ff., 281 ff.

den), dann aber unter'm 18. November 1817 die erste Hauptorganisation in eilf Edicten [1]). Die zwei ersten dieser Edicte betreffen die Erleichterungen in den neben den ordentlichen Staats-Abgaben bestehenden Feudal- und andern derartigen Abgaben; das dritte das Staatsschulden-Wesen. Die weiteren Edicte IV—VII. sofort enthalten die Bestimmungen über die neuen organischen Einrichtungen der höhern Staatsbehörden; die beiden Edicte VIII. und IX., welche schon oben angeführt wurden, beziehen sich auf die Gehalts-Ansprüche der Staatsdiener; die Edicte X. und XI., gleichfalls schon oben erwähnt, sorgen für die Beseitigung der Rückstände der vorhergegangenen Verwaltung. Eine Ordnungsliste vom 28. December 1817 [2]) enthielt die endlichen Bestimmungen über die Eintheilung des Diener-Personals in die Dienstgrade und Gehaltsklassen. Der hier neu constituirte Organismus der Behörden begründete nicht blos in einzelnen Bestandtheilen wesentlich Neues, sondern es war hauptsächlich das ganz neue Institut des Kreissystemes, welches der ganzen Verwaltung eine neue Basis und Richtung gab. — Vergrößerungen eines Staates, neue Einrichtungen, eine lebhaftere Bewegung des Volkslebens u. dgl. Umstände weiter führen das Bedürfniß von Mittelstellen zwischen den Behörden, welchen die oberste Leitung zusteht, und welche die letzte Instanz bilden, und den mit dem Volke unmittelbar verkehrenden Beamten herbei. Schon der im Jahr 1806 geschehenen Errichtung der Kreishauptmannschaften, später (1810) Landvogteien lag, wenn auch die damaligen Verhältnisse dem Institute in der Ausführung eine eigenthümliche von seiner Hauptbestimmung abweichende Richtung gaben, jenes Bedürfniß zum Grunde. Das vierte Edict der Organisation von 1817 spricht sich über die zum Grunde liegende Idee dahin aus: daß auf den verschiedenen Punkten im Staate Mittelbehörden errichtet werden sollen,

---

1) Reg.-Bl. v. 1817, S. 541 ff.

2) Reg.-Bl. v. 1817, S. 605 ff.

welche, indem sie den Unterthanen näher gerückt seyen, ihre Bedürfnisse schleuniger und genauer erforschen, die Mittel zur Abhülfe mit größerer und eindringenderer Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse prüfen, und durch welche die für nothwendig erachteten Anordnungen mit größerer Schnelligkeit, und daher auch mit mehr gesichertem Erfolge ausgeführt werden können. Was hier gesagt ist, darf nicht blos auf die topographische Nähe bezogen werden. Es ist natürlich, daß ein solcher Organismus die Mittelbehörden den Verhältnissen, dem Wesen und Treiben in den unteren Regionen noch in einem andern Sinn, als dem blos örtlichen näher bringt. In der Behörde, welche es mit einem abgeschlossenen Kreise und seinen immerhin mehr oder weniger gleichartigen, jedenfalls leichter und schneller zu übersehenden Elementen zu thun hat, bilden sich Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze, welche eigenthümliche Vortheile gewähren, und es kann sich andererseits auch bei den Centralstellen der Geist, welcher deren zweckmäßige Wirksamkeit bedingt, besser bilden und entwickeln, wenn er auf die Grundlage der Wirksamkeit der Mittelbehörden gebaut ist. Dieß ist vorzüglich bei den Administrativ-Collegien der Fall, gilt jedoch auch für die Justiz-Behörden. Auch die Rechtssachen haben zum Theil eine topographische Physiognomie, und die Abgeschlossenheit eines Kreises bringt die Kreis-Behörden allen ihren Beziehungen näher, was vorzüglich auch in dem Verhältnisse derselben zu den untergeordneten Beamten sichtbar wird. Besonders wichtig ist aber bei dem Rechtssache die Rücksicht auf die Nähe des Ortes selbst um deßwillen, weil hier der persönliche Verkehr, namentlich der Partheien mit den Gerichts-Anwälten, nicht zu umgehen ist. Die Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der Rechts- und Administrativ-Verwaltung fällt großentheils hinweg, sobald die Verhältnisse, wie dieß zur Zeit der Errichtung des Kreissystemes schon der Fall war, sich so gebildet haben, daß ein Collegium nicht mehr zur Behandlung aller Sachen ausreichend ist; denn alsdann müssen Sektionen gebildet

werden, welche am Ende alle Nachtheile der Kreis-Eintheilung und wenige ihrer Vortheile haben. Es genügen diese Andeutungen über die Motive einer Maaßregel, welche selbst in kleineren deutschen Staaten als Württemberg ein Kreissystem hervorriefen. Die Anfechtungen, welchen die Organisation von 1817 in dieser Beziehung mit zum Theil sehr einseitiger Begründung längere Zeit hindurch ausgesetzt war, wichen am Ende ziemlich allgemein der Ueberzeugung, daß die Schritte der Zeit es täglich weniger möglich machen, die gewünschte Einfachheit der Verwaltungsweise zurückzuzaubern, und man wurde jedenfalls darüber einig, daß vorzüglich die weitere Entwicklung des einmal bestehenden Kreissystems Bedürfniß sey, welchem denn auch durch verschiedene Anordnungen für eine intensive und zum Theil auch noch eine extensive Ausbildung der Institutionen von 1817 in der Folge der vor uns liegenden Periode entgegengekommen wurde.

Was nun die Ausführung des durch die Organisation von 1817 begründeten Kreissystemes betrifft, so bestand solche im Wesentlichen in Folgendem. Durch das IV. Organisations-Edict wurden vier Kreise gebildet für je 14—17 Oberamtsbezirke; in jedem Kreise eine Regierung und eine Finanzkammer mit dem Sitze in einer hiezu ausgelesenen Provinzialstadt, und für je zwei Kreise ein Appellations- und ein Criminal-Gerichtshof eingesetzt. Bei dem Gerichtswesen wurde also das Kreissystem hier noch nicht vollständig durchgeführt, — ein Opfer, welches man vorerst noch der Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der Justizverwaltung, zumal bei dem veralterten Gesetzeszustande im Fache der Strafrechtspflege und der stärkeren Besetzung dieser Justiz-Collegien bringen zu müssen glaubte; allein bald wurde auch in dieser Beziehung noch um einen Schritt weiter gegangen, und auch die Organisation der Mittelgerichte dem Kreissysteme vollkommen angepaßt. Außerdem erlitt das Kreissystem noch einige, hauptsächlich durch die Natur der

bezüglichen Verwaltungsgegenstände begründete Ausnahmen, welcher unten wird erwähnt werden.

Es ist natürlich, daß die Kreis=Einrichtung nicht blos von wesentlichem Einflusse auf die neue Einrichtung der oberen und obersten Behörden, sondern sogar eigentlich normirend hiefür wurde, da sich die Wirksamkeit dieser Behörden nunmehr großentheils in die Grenzen der obersten Anordnung und Leitung und eines eingreifenden Aufsichts= und Recurssystemes zurückziehen mußte.

Das fünfte Organisationsedict von 1817 enthält die Grundzüge der Einsetzung, Verfassung und des Wirkungskreises der Ober- und Mittelbehörden. Werfen wir einen Blick auf diese im Wesentlichen noch jetzt bestehenden organischen Einrichtungen.

I. Der Geheime Rath wird als oberste Staatsbehörde eingesetzt, um theils die unmittelbare Rathsversammlung des Regenten bei den von ihm ausgehenden Akten der höchsten Staatsgewalt, theils eine oberste Instanz für streitige Gegenstände der Verwaltung zu bilden.

II. Das Justiz=Departement erhält seine Einrichtung theils auf den Grund des bereits Bestehenden, wonach das Justizministerium als Oberaufsichts=Behörde an der Spitze des Departements steht, und das vorläufig schon organisirte Obertribunal die oberste Gerichtsstelle bildet, theils auf den Grund des neuen Kreissystemes, in Folge dessen zwei Appellations-Gerichtshöfe und zwei Criminal=Gerichtshöfe eingesetzt werden.

III. Dem Departement des Innern werden zwei Zweige der Staatsverwaltung zugewiesen — einerseits das gesammte Gebiet des innern Staatsrechtes, der Landespolizei und der Staatswirthschaft, andererseits das Kirchen=, Unterrichts= und Erziehungs=Wesen. Dem an der Spitze des Departements stehenden Ministerium wird als berathendes Collegium an die Seite gestellt die Ober=Regierung. Untergeordnet werden demselben die zum Theil bereits bestehenden in ihrem bisherigen Organismus belassenen Mit-

telbehörden — das evangelische Consistorium und der katholische Kirchenrath, beide für die in Beziehung auf die Kirche auszuübenden Akte der Staatsgewalt und das Elementarschulwesen; der Studienrath für die Mittelanstalten im Unterrichtswesen; eine Commission für das israelitische Kirchen-, Schul- und Stiftungswesen; das Medicinal-Collegium, als berathende und in gewissen Fällen auch vollziehende Behörde für die medicinisch-polizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten, der Oberbaurath zur Bearbeitung der technischen Angelegenheiten für das gesammte unter der Leitung des Staates stehende Bauwesen; die Landgestüts-Commission, sodann die in Folge des Kreis-Systemes neu errichteten vier Kreis-Regierungen (mit einer entsprechenden eigenen Kreis-Behörde für die Residenz, welche aber im Jahr 1822 aufhörte und der betreffenden Kreis-Regierung einverleibt wurde) [1]), welche in Beziehung auf Polizei und Verwaltung im engeren Sinne, namentlich das Corporationswesen das Regiminalfach und das Gebiet der Administrativ-Justiz, die ordentlichen Mittelbehörden bilden.

IV. Dem Departement der Finanzen, umfassend die ganze Verwaltung des Staatsvermögens und Staatseinkommens mit der Etats- und Kassen-Controle und dem Staats-Rechnungswesen — wird an die Spitze gestellt das Finanz-Ministerium; an dessen Seite stehen das Oberfinanz-Collegium, als Berathungsbehörde, die Staats-Controle für das Etatswesen und die Controle des Zustandes der Staatskassen bestimmt (VI. Organisations-Edict) und die Ober-Rechnungskammer, welcher die Prüfung aller Staatsrechnungen zugewiesen ist; (VII. Organisations-Edict), die Staatshaupt-Kasse, deren Verwaltung eine dem Finanz-Ministerium untergeordnete, die gesammte Einnahme und Ausgabe des Staates umfassende Central-stelle bildet. Dem Finanz-Ministerium werden als Mittel-

---

1) Vergl. Reg.-Bl. v. 1822, S. 708.

behörden untergeordnet: das Steuer-Collegium, für directe und indirecte Abgaben, der Forstrath für das Forst- und Jagdwesen, der Bergrath für die Verwaltung des Bergregals und des entsprechenden Fabrikationswesens — endlich für die Verwaltung aller übrigen Zweige des Staats-einkommens die vier Kreisfinanz-Kammern. Zu diesen organischen Einrichtungen des Finanz-Departements kommt noch die Errichtung einer Behörde für das Staatsschulden-Wesen — unter dem Titel einer Schulden-Tilgungs-Commission.

Mit Vorstehendem ist ein möglichst gedrängter Ueberblick über die Grundzüge des Organisations-Werkes von 1817 gegeben. Wir müssen nun aber theils Einzelnes hievon, was den Kreis der Rechtsordnung näher berührt, noch etwas genauer in das Auge fassen; theils die Aenderungen und Correktionen, welche einzelne jener organischen Einrichtungen später erlitten, einschalten.

Der Geheime-Rath hatte schon durch die Verordnung vom 8. November 1816 [1]) eine neue Organisation erhalten, welche bereits die Grundzüge der in dem V. Organisations-Edict vom 18. November 1817 ausgesprochenen enthielt. Bei beiden ist wesentliche Grundidee, daß der Geheimerath den obersten Rath des Regenten bilde, in welchem alle Zweige der obersten Staatsgewalt zusammenfließen. Während jedoch nach der Organisation von 1816 die verschiedenen Attributionen seiner Wirksamkeit vereint erscheinen, zeigt sich bei der Organisation von 1817 eine formell ausgebildete Trennung. Nach der ersten dieser beiden Organisationen sollte der Geheime-Rath die oberste Staats- und Staats-Verwaltungs-Behörde bilden; seine Attributionen sollten nicht blos berathend, sondern er sollte zugleich auch eine verfügende, verantwortliche Collegial-Behörde seyn und alle übrigen Staats-Verwaltungs-Stellen sollten in einem Verhältnisse der Unterordnung zu ihm

1) Reg.-Bl. v. 1816, S. 347 ff.

stehen, auch sollte vorzugsweise er die Verpflichtung haben, für die Aufrechthaltung der Verfassung und für die Hebung der durch die Verletzung derselben entstehenden Mißverhältnisse Sorge zu tragen. Eine wesentlich veränderte Gestaltung erhielt der Geheime=Rath bei der Organisation des Jahres 1817. Er wurde nunmehr seiner Eigenschaft als oberster Staats=Verwaltungs=Behörde entkleidet, und darum jetzt in zwei Abtheilungen gespalten. In der ersten, vom Könige selbst präsidirt, und aus den fünf Ministern, dem Minister=Präsidenten der zweiten Abtheilung, sowie einem siebenten ordentlichen Mitgliede bestehend, — hatten die Chefs der verschiedenen Ministerial=Departements alle auf die anordnende und ausübende Verwaltung Bezug habenden Angelegenheiten ihres Ressorts vorzutragen und der höchsten Entscheidung zu unterlegen. Die zweite Abtheilung, bestehend aus einem Präsidenten, aus den Mitgliedern der ersten Abtheilung und aus den vom Könige hiezu besonders berufenen Geheimen=Räthen, sollte wesentlich nur berathend seyn, und in keiner Beziehung in die vollziehende Verwaltung eingreifen können, jedoch so, daß das Gutachten des Geheimen=Raths in einzelnen bestimmten Fällen entscheidend seyn sollte, sey es, daß der König solche an den Geheimen=Rath zur Begutachtung verwiesen hatte, sey es, daß die Betheiligten den Geheimen=Rath selbst angegangen hatten, was nach gewissen näheren Bestimmungen wegen vermeintlicher Verletzung wohl erworbener Rechte geschehen konnte.

So blieb die Organisation des Geheimen=Raths, mit der einzigen Ausnahme, daß durch die Königl. General=Verordnung vom 8. Mai 1818, §. 13 [1]), die zweite Abtheilung desselben auch zur Recurs=Behörde für Beschwerden gegen Straf=Verfügungen der administrativen Mittel= und Centralstellen bestimmt wurde, bis zu Einführung der Verfassung.

---

[1]) Reg.=Bl. v. 1818, S. 220.

Mit dem Eintritte der letzteren erhielt die bisherige erste Abtheilung des Geheimen-Rathes den Namen „Ministerial-Rath," welcher sich aus dem Geheimen-Raths-Präsidenten, den Chefs der fünf Departements und dem Staats-Secretär bildet, und in der Regel während der Abwesenheit des Königs die Regierungs-Geschäfte nach besonderer Vollmacht zu besorgen hat; außerdem sich blos auf Aufforderung des Königs zur Berathung der ihm besonders vorgelegten Gegenstände versammelt; die bisherige zweite Abtheilung desselben erhielt jetzt ausschließend die Benennung „Geheimer-Rath;" die Verhältnisse des Geheimen-Rathes aber wurden nunmehr festgesetzt, wie in den §§. 54 bis 61 der Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819 enthalten ist. Derselbe, jetzt seiner Hauptbestimmung nach eine den König berathende Behörde, besteht hienach unter dem Vorsitze des Geheimen-Raths-Präsidenten aus den Ministern oder den Chefs der verschiedenen Departements und denjenigen Räthen, welche der König zu ordentlichen Mitgliedern (Geheimen-Räthen, wirklichen Staats-Räthen) ernannt, oder für den Lauf eines Jahres zu außerordentlichen Mitgliedern beruft.

Der Geschäftskreis des Geheimen-Rathes in seiner berathenden Eigenschaft ist nach den §§. 58 und 59 der Verfassungs-Urkunde dahin bestimmt: Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staats-Verfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staats-Verwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, so ferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen-Rathe zur Berathung vorgetragen,

und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden. Außerdem gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimen-Rathes als berathender Behörde alle ständischen Angelegenheiten, die Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach §. 47; die Competenz-Streitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden; ferner die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, und endlich alles, was dem Geheimen-Rathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.

Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt derselbe jetzt bei Recursen von Verfügungen der Departements-Minister über Verwaltungs-Gegenstände, welche kein auf einem besonderen Titel beruhendes, zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung geeignetes Privat-Recht betreffen, sodann bei Recursen von Straf-Erkenntnissen der Administrativ-Stellen, bei denen es sich von einer Freiheits-Strafe von mehr als acht Tagen oder von einer Geldbuße von mehr als zwanzig Reichsthalern handelt, und in Fällen, wo nach §. 30 der Verfassungsurkunde Eigenthums- und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Körperschafts-Zwecke abgetreten werden sollen. Bei der Berathung über die zuerst genannten (Civil-) Recurse sind die Vorstände des Obertribunals beizuziehen, und kann der Departements-Chef, gegen dessen Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, an der Abstimmung nicht Theil nehmen; bei der Entscheidung von Straf-Recursen müssen sechs Rechtsgelehrte zugegen seyn, deren Zahl erforderlichen Falles durch Mitglieder des Obertribunals, vom Präsidenten abwärts, ergänzt wird. Endlich ist nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, §. 126, und übereinstimmend mit der Einrichtuug, die vormals in Alt-Württemberg ordentlicherweise bestand, der Geheime-Rath nunmehr auch die Behörde, durch welche der König seine Eröffnungen an die Stände erläßt, und die Letzteren hinwiederum ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

In Beziehung auf die Organisation des Justiz-Departements war schon unter'm 23. September 1817, also noch einige Monate vor dem Erscheinen der Hauptorganisation eine Verordnung ergangen [1]), wodurch der Anfang mit der Constituirung des Obertribunals gemacht, hinsichtlich des übrigen Gerichtswesens aber blos provisorische Anordnungen getroffen wurden. Diesem neu constituirten höchsten Gericht, welchem der Sitz in Stuttgart bestimmt wurde, wurden die drei Functionen eines obersten Criminal-Gerichtes, eines obersten Civil-Gerichtes und eines Ehe-Gerichtes übertragen. In ersterer Beziehung wurden demselben diejenigen Straffälle zugewiesen, welche das bisher bestehende Criminal-Tribunal nicht selbstständig zu erledigen, sondern an das Justiz-Ministerium zu bringen hatte, — Revisions-Sachen, damals noch die große Mehrzahl bildend, später aber in Folge der eintretenden Erweiterung des Ressorts der Mittel-Gerichte nach und nach bis auf den Fall der Todesstrafe beschränkt, — sowie die Recurse; in zweiter und dritter Beziehung trat es an die Stelle des bisher bestandenen Ober-Appellations-Tribunals in Tübingen. So bildete diese höchste Gerichtsstelle drei Senate — Criminal-, Civil- und ehegerichtlichen Senat. Ein vierter Senat, der Pupillen-Senat, kam später durch eine Königl. Verordnung vom $^{3}/_{7}$ April 1818 hinzu, welchem zunächst die Pupillen-Sachen des Königlichen Hauses, so wie die Oberaufsicht über die Mittel-Behörden [2]), und durch die Justiz-Novelle vom 15. September 1822 mittelst einer Art Delegation, auch das Pupillen-Wesen für die Exemte der Residenz zugewiesen wurden [3]).

Das V. Organisations-Edict vom 18. November 1817 bestimmte vordersamst den Ressort des Justiz-Ministeriums als Ober-Aufsichts-Behörde für die sämmtlichen

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1817, S. 453.

[2]) Reg.-Bl. v. 1818, S. 161.

[3]) Reg.-Bl. v. 1822, S. 677 u. 718.

Justiz-Behörden und Beamten, und wies demselben die Beantragung der einschlagenden neuen Gesetze und Verordnungen, so wie Vorschläge für die Dienstbesetzungen im Justiz-Departement zu; bestätigte die Einsetzung des Obertribunals nach der ebenerwähnten Verordnung vom 23. September 1817; die beiden Criminal-Gerichtshöfe traten an die Stelle des Criminal-Tribunals, welches bereits in zwei Sectionen gearbeitet hatte; die beiden Appellations-Gerichtshöfe an die Stelle des bisherigen Ober-Justiz-Collegium, welches gleichfalls seit 1811 wegen Geschäfts-Vermehrung in zwei Senate abgetheilt war. Zugleich wurde denselben das Pupillen-Wesen, für welches bisher der Tutelar-Rath bestand, zugewiesen, für welchen Geschäftszweig denselben eigene Referenten, Pupillenräthe, beigegeben wurden.

Durch die Königl. Verordnung vom 9. Oktober 1818 [1]) erfolgte die vollständige Durchführung des Kreissystemes auch in Beziehung auf die Mittel-Gerichte, indem nun für jeden Kreis ein sämmtliche Zweige der Rechts-Verwaltung umfassender Gerichtshof mit drei Senaten, einem Criminal-Senat, einem Civil-Senat und einem Pupillen-Senat eingesetzt wurde, mit der Bestimmung, daß die wichtigsten Gegenstände in Plenar-Sitzungen verhandelt werden sollen, außerdem aber je nach den betreffenden Zweigen in Senaten verfahren werde. Als Haupt-Motiv dieser Anordnung ist in der Verordnung selbst die bevorstehende Errichtung eigener Justiz-Aemter geltend gemacht, sofern eine gehörige Beaufsichtigung derselben nur dann möglich werde, wenn die unteren Justiz-Behörden einer mit denselben Attributionen in höherem Ressort bekleideten Ober-Behörde untergeordnet seyen, überhaupt die gänzliche Trennung der Criminal- und Civil-Justiz bei den Mittel-Gerichten nach der bevorstehenden Veränderung der Justiz-Verwaltung in der unteren Instanz nicht mehr zweckmäßig erscheine.

Den Schlußstein dieser Einrichtung endlich bildete die

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1818, S. 561, 605.

Anordnung der Justiz-Novelle vom 28. September 1822 [1]), wodurch die Kreis-Gerichtshöfe zugleich als Ehegerichte constituirt wurden — Ehegerichtliche Senate — der ehegerichtliche Senat des Obertribunals aber blos für die Residenzstadt, so wie für das Militär ordentliche Ehegerichts-Behörde blieb.

Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser organischen Einrichtungen des Justiz-Departements erprobte sich offenkundig, so daß in den letzten Jahren mit anerkennender Zustimmung der Organe der Volksvertretung noch eine erhebliche Erweiterung derselben durch Vermehrung des Personals der sämmtlichen Obergerichte fundirt wurde [2]), indem es so weit gekommen ist, daß an mehreren Punkten selbst die Thätigkeit einzelner Senate nicht mehr ausreichend erscheint, sondern auch diese wieder in Sektionen sich theilen müssen. Wirklich ist die Aufgabe der Justizverwaltung in den letzten 10—15 Jahren außerordentlich gewachsen, und noch ist sie im Wachsen begriffen, wie dieß die genaue Rechenschaft, welche alljährlich in den öffentlichen Blättern ertheilt wird, darthut; und ist es wohl unbestreitbar, daß die Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit der Rechtsverwaltung in Württemberg eine unangefochtene Thatsache bildet, so muß das stets steigende Zahlenverhältniß der erledigten Rechtssachen als ein unwiderleglicher Beweis eines richtig berechneten und gut vollführten Organismus gelten.

In Betreff der organischen Einrichtungen des Departements des Innern und der Finanzen ist noch Folgendes auszuheben.

Nach dem V. Organisationsedict von 1817 (§. 65.) sollten für diejenigen Gegenstände des Verwaltungs-Rechtes, deren Entscheidung den Verwaltungs-Behörden vorbehalten ist, besondere Deputationen gebildet werden, welche unter dem Vorsitz des Regierungs-Directors aus zwei rechtsver-

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1822, S. 678.

[2]) Reg.-Bl. v. 1836, S. 635, v. 1839, S. 515, 516.

ständigen Gliedern der Regierung und aus einer gleichen Anzahl von Finanzräthen bestehen sollten. Diese Deputationen wurden durch eine Verfügung vom 22. November 1819 aufgehoben [1]), und dagegen den Kreis-Finanzkammern eigene Justitiare, zuerst aus der Mitte der Kreis-Regierungen, später mittelst Aufstellung eigener, vorzugsweise für diese Function bestimmter Collegial-Mitglieder beigegeben und so fielen denn die sämmtlichen in den Ressort der Finanz-Kammern einschlagenden Rechts-Angelegenheiten, namentlich die Recurse in Forststrafsachen den Finanz-Kammern zur selbstständigen Erledigung anheim.

Von der Reihe der Anordnungen zu Ergänzung und Correktion des der Organisation von 1817 zu Grunde liegenden Systems heben wir aus: den Kreis-Stellen werden (nach den schon dem V. Edict einverleibten Grundbestimmungen) für die einschlagenden technischen Gegenstände eigene Räthe, Kreis-Medicinalräthe — Kreis-Bauräthe [2]), — sodann Kreis-Forstmeister [3]), (Anfangs in besondere Unterordnung unter den noch bestehenden Forstrath gestellt, später Kreis-Forsträthe genannt) einverleibt. Die Staats-Controle wird aufgehoben, und ihr Geschäftskreis mit dem der Oberrechnungskammer vereinigt [4]). Die Schuldentilgungs-Commission verwandelt sich auf den Grund der Verfassungsurkunde [5]) in eine aus ständischen Beamten bestehende, unter Leitung der Stände und Oberaufsicht des Staates stehende Behörde, die Staatsschuldenzahlungs-Kasse. Der Oberbaurath wird aufgelöst und sein bisheriger Geschäftskreis mit den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen, so weit er jedes dieser Departements betraf, vereinigt, und werden zu diesem Behufe jedem dieser Ministerien die erforderlichen technischen Räthe beigege-

---

1) Reg.-Bl. v. 1819, S. 835.

2) Reg.-Bl. v. 1818, S. 6 ff.

3) Reg.-Bl. v. 1818, S. 284.

4) Reg.-Bl. v. 1818, S. 657 ff.

5) Reg.-Bl. v. 1819, S. 654, v. 1820, S. 347 ff.

ben [1]). Der Forstrath wird aufgelöst, und es werden die ihm bisher vorbehaltenen Geschäfte sämmtlich an die Kreis-Finanzkammern verwiesen, so daß diese nun in Forst- und Jagd-Sachen die alleinigen Mittelstellen bilden [2]). In Folge des über die Verhältnisse der Israeliten zu Stande gekommenen Gesetzes vom 25. April 1828 [3]) werden durch eine Verordnung vom 27. Oktober 1831 [4]) die israelitischen Kirchengemeinden und Kirchenbehörden neu gebildet und an die Spitze des Kirchen- und Armenwesens eine israelitische Ober-Kirchenbehörde gestellt, aus einem Regierungs-Commissär, einem israelitischen Theologen und wenigstens drei weltlichen Ober-Kirchenvorstehern bestehend, und dem Ministerium des Innern untergeordnet.

Es war natürlich, daß die organischen Einrichtungen des Jahres 1817 — auf ein wesentlich verändertes System gebaut, und großentheils blos in ihren Grundzügen construirt, — Anfangs manche Lücken und Mängel sichtbar werden ließen. Allein eine Reihe von Instructionen legte den Grund zu einer festeren Ressorts-Abgrenzung, welche besonders Noth that, so wie zu einer sichern Bewegung der neu errichteten Mittelstellen, in welcher Beziehung besonders die Instructionen für die Kreisregierungen [5]) und Kreis-Finanzkammern [6]) auszuheben sind, deren Wirksamkeit hiedurch die Ausbildung erhielt, welche eine wesentliche Bedingung für den Erfolg der so umfassend fortschreitenden Gesetzgebung in den einschlagenden Zweigen ausmachte.

Aemter-Organisation vom 31. December 1818.

Es ist klar, daß die Aufgabe bei Organisationen desto schwieriger wird, je weiter sie herabgehen; der Organismus

---

1) Reg.-Bl. v. 1819, S. 367.
2) Reg.-Bl. v. 1827, S. 411.
3) Reg.-Bl. v. 1828, S. 301 ff.
4) Reg.-Bl. v. 1831, S. 551 ff. u. 623.
5) Reg.-Bl. v. 1819, S. 939 ff., v. 1823, S. 503 ff., v. 1825, S. 151.
6) Reg.-Bl. v. 1823, S. 119 ff.

der höhern Behörden läßt sich weit leichter nach Principien construiren und bewegt sich sicherer nach solchen. Es ist wie bei der Maschine, wo die großen Räder, wenn die Berechnungen nicht gänzlich fehlerhaft sind, ohne Haupt-Anstand fortlaufen, weil sie sich nicht an äußern Gegenständen reiben, mit keinen außer ihrem Kreise gelegenen Hemmnissen zusammenstoßen. Allein da, wo die untern Hebel der Maschine, welche unmittelbar nach Außen zu wirken haben, sich bewegen, werden alle Mißverhältnisse, alle Mängel, alle Fehler sichtbar und von Einfluß; hier reichen Berechnungen nicht aus, und man muß zufrieden seyn, wenn die Wirksamkeit im Ganzen nicht wesentlich verfehlt ist. Natürlich ist, daß die Schwierigkeiten und die Gefahr des Mißlingens sich vergrößern, wo bei dem neuen Aufbau ein Theil des alten Materials und der alten Einrichtungen beibehalten werden muß.

Unsere Organisation vom 31. December 1818 hatte neben den allgemeinen Schwierigkeiten noch manche besondere zu überwinden; wirklich ergaben sich auch nach dem Eintritte ihrer Wirksamkeit manche Anstände, und es fehlte eine Zeit lang nicht an Meinungen, welche den gehofften Erfolg in Zweifel stellen wollten; allein bald zeigte sich, daß die Grundsätze, von welchen hiebei ausgegangen war, im Allgemeinen richtig und haltbar seyen, und daß dem neuen Organismus eine schaffende Kraft inwohne, durch welche sich das Ganze fortentwickle, und mit sorgfältiger Nachhülfe einer kaum erwarteten Vervollkommnung entgegengeführt werde. Dieß Anerkenntniß wurde dem Werke noch vor dem Ablaufe des ersten Jahrzehntes seines Bestehens.

Das Einführungsedict dieser Organisation [1]) spricht aus, daß die in der untern Staats-Verwaltung, insbesondere der Oberamtsverwaltung fühlbar gewordenen Gebrechen und Mängel, von welchen ein, die einzelnen Richtungen jener Verwaltung umfassendes Bild entworfen wird,

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1819, S. 17 ff.

eine nicht blos durch Verbesserungen zu erreichende, sondern eine wesentliche Umgestaltung erheischende Abhülfe nöthig machen. So wie sich diese Prämisse schon durch die im Eingange berührten Momente rechtfertigt, so ist auch insbesondere klar, daß sie eine nothwendige Consequenz der von der neuen Gesetzgebung selbst geforderten und anerkannten Principien bildete.

Die wesentlich neuen Grundlagen des veränderten Organismus der niedern Verwaltung lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen.

1) Basirung der Gemeinde-Verwaltung auf den Grundsatz größtmöglicher Freiheit und Selbstständigkeit, mit einer in ihr selbst fundirten Controle einerseits und strenger Staats-Oberaufsicht andererseits.

2) Basirung der Bezirks-Verwaltung auf den Grundsatz der Trennung der Justiz von der Administration (einschließlich der Polizei) mit Concentrirung des ganzen Umfanges jedes einzelnen dieser Geschäftszweige auf eine und dieselbe Stelle.

In den älteren einfachen Zeiten ging es gut an, — und die Einrichtung hatte für diese Zeiten wohl ihre entschiedenen Vorzüge — daß in den Oberämtern fast alle Zweige der Staatsgewalt vereinigt waren. Allein schon in den der Organisation von 1818 vorangegangenen Jahren hatte sich die gänzliche Unzureichenheit dieser Einrichtung erprobt; man mußte zu allerlei Aushülfe-Maasregeln schreiten; man legte die wichtigeren Theile der Justiz in die Hände von Provincial-Justizcollegien (für die Civil-Justiz) und der Criminalämter (für Criminal-Sachen); auch dem Institute der Kreishauptmannschaften, nachher Landvogteien, mit Kreis-Steuerräthen ꝛc., obgleich diese Stellen eigentlich Mittelstellen bildeten, lag mehr die Tendenz einer Correction und Ergänzung der Oberamtsverwaltung zum Grunde. Allein, wie das Einführungsedict anführt, diese Einrichtungen waren zu anerkannten Landesbeschwerden geworden, deren nächster, wenn gleich nicht einziger Grund in der

überdieß nicht sehr glücklich durchgeführten Zersplitterung der Geschäfte lag.

Die neue Organisation (welcher schon mehrere provisorische und transitorische Verordnungen vorhergegangen waren [1]) legte den Grund mit einer zweckmäßigen Constituirung der Gemeindebehörden: der Ortsvorsteher, unter dem (später erweiterten [2]) Einflusse der Wahl der Gemeinden; der Gemeinderäthe und der Bürgerausschüsse — jenes schon am Anfange der Regierungs-Periode eingeführten [3]) schönen Instituts der Gemeinde-Vertretung — letztere beiden Behörden ausschließlich aus der theilweise auf Perioden beschränkten Wahl der Gemeinden hervorgehend. Die Wirksamkeit dieser Behörden, nicht blos auf die eigentliche Gemeindeverwaltung beschränkt, sondern auch auf Attribute der Staatsgewalt, Justiz- und Polizei-Verwaltung erstreckt, erprobte sich im Allgemeinen als wohlthätig, und wenn auch die Erfahrung schon einzelne Fragen in das Problem stellen wollte, so namentlich ob nicht die Zutheilung jener Attribute in der einen Beziehung — hinsichtlich der unbeschränkt zugewiesenen Polizeigewalt — etwas weniger liberal, in der andern — hinsichtlich der Gerichtsgewalt, namentlich der bürgerlichen — etwas weniger karg hätte fallen mögen, so stellt sich doch das Resultat auch in diesen Richtungen im Ganzen immer überwiegend günstig, und es könnte sich nur um eine durch den bisherigen Zustand angemessen vorbereitete Nachhülfe handeln.

Mit der Organisirung des Gemeindewesens ging Hand in Hand die des Stiftungswesens, und so wie beide der Natur der Sache nach in dem engsten Zusammenhange stehen, und durch die Organisation von 1818 in solchem eingesetzt wurden, so brachte dieselbe auch eine musterhafte Einrichtung des Organismus der Behörden, von welcher

---

[1]) Vergl. Reg.-Bl. v. 1817, S. 3, 408, v. 1818, S. 490, 493.

[2]) Verw.-Edict v. 1. Merz 1822, §. 11, 12, Reg.-Bl. v. 1822, S. 134, 135.

[3]) Reg.-Bl. v. 1817, S. 309 ff.

hier sowohl des allgemeinen Zusammenhanges, als auch der besondern Beziehungen zu dem öffentlichen und Privatrechts-Zustande wegen nur das angeführt wird, daß hiebei dem Hauptelemente, der Gemeindebehörde, das geistliche Element in weiser Mischung zugefügt, und im Ganzen eine hohe Stufe der, Württemberg von jeher auszeichnenden Garantie dieser wichtigen Interessen erreicht wurde.

Auch dem Amtskörperschafts-Verbande, repräsentirt durch ein eigenes Collegium, — die Amtsversammlung — wurden einzelne, mit dem neuen Systeme im Einklange stehende organische neue Bestimmungen gewidmet. An diese Verfassung des Gemeindewesens unmittelbar schloß sich an die neu constituirte Oberamts-Verfassung. Nächste Aufsicht über das Gemeindewesen im weitesten Umfange, die gesamte Polizei-Verwaltung (mit Einschluß der kleineren der Polizei zugewiesenen Straffälle) und eigentliche Regierungssachen, im weitesten Sinne des Wortes, bildeten das Wesentliche des Berufskreises der Oberämter, welche durch den Oberamtmann und einen ständigen Amtsgehülfen und eventuellen Stellvertreter — den Oberamtsaktuar repräsentirt sind.

Für den ganzen Umfang der Rechtsverwaltung, für die Civil-Straf-Rechtspflege und freiwillige Gerichtsbarkeit, wurden die Oberamtsgerichte constituirt, welche mit wenigen durch Privilegien und im Straf-Ressort gesetzlich begründeten Ausnahmen und Beschränkungen selbstständig sich bewegen, und, so weit die Rechtspflege in die Hände der Gemeinde-Obrigkeiten gelegt ist, die Aufsichts- und Recurs-Behörden bilden sollten. Diese Gerichtsstellen wurden theils als bloße Justizämter constituirt, theils bestimmt, sich zu wirklichen Gerichtscollegien zu formiren. Es wurde nämlich an die Spitze des Ganzen ein Gerichtsvorstand, — Oberamtsrichter — gestellt, diesem ein zweiter Beamter — Oberamtsgerichtsaktuar — untergeordnet, welcher theils als Amtsgehülfe, theils als gesetzlicher Stellvertreter des Oberamtsrichters functionirt, und endlich eine Anzahl von 12—24

Oberamtsgerichts=Beisitzern, welche theils die Eigenschaft bloßer Scabinen, theils die wirklicher Richter mit vollem Stimmrechte erhielten, und aus periodischen Wahlen der den Bezirks=Verband vertretenden Gemeindevorsteher hervorgehen, an die Seite gestellt; dieses Personal ist bestimmt, nach den hierüber ertheilten nähern Bestimmungen sich theils als bloße Instructionsbehörde, theils als entscheidendes Gericht zu constituiren. Endlich wurde auch für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Aufstellung eines Gerichtsnotars ausgesprochen, worauf wir unten zurückkommen werden.

Den Bezirksgerichten und Bezirksämtern sind mit unmittelbarer Unterordnung zur Seite gestellt — der Oberamtsarzt und der Oberamtswundarzt, für die medizinisch=gerichtlichen und polizeilichen Fälle und Fragen.

In Vorstehendem ist der kurze Ueberblick über die Grundzüge der Aemter=Organisation vom 31. December 1818 [1]) enthalten, wie solche in vier Edicten — über die Gemeinde=Verfassung — über die Oberamts=Verfassung — über die Verwaltung der Stiftungen — über die Rechtspflege in den untern Instanzen — des Nähern ausgeführt ist, wozu noch das anderwärts erwähnte fünfte Edict über Zahl und Gehalts=Verhältnisse der bei der Bezirksverwaltung angestellten Beamten kommt, und worauf noch eine Reihe Vollziehungs=Verordnungen und Verfügungen nachfolgte [2]). Dem Wesen nach besteht diese Verfassung noch jetzt. Theils ergänzende, theils corrective Bestimmungen lieferte die Folgezeit besonders in der Justiz=Novelle vom 15. September 1822 [3]) und dem Verwaltungsedict vom 1. März 1822 [4]), ohne jedoch in die äußeren organischen Beziehungen erheblich einzugreifen.

Von den mehr oder weniger eingreifenden Ressorts=Veränderungen, welche nach der Hauptorganisation eintra=

---

[1]) Reg.=Bl. v. 1819, S. 17 ff.

[2]) Reg.=Bl. v. 1819, S. 105 ff., 113, 122, 125, 201, 208, 209, 226 ff., 368 ff., Reg.=Bl. v. 1820, S. 201.

[3]) Reg.=Bl. v. 1822, S. 673 ff.

[4]) Reg.=Bl. v. 1822, S. 131 ff.

ten, mag hier angeführt werden, daß nach einer Verordnung vom 4. April 1825 [1]) die Ehe-Sachen, welche bis dahin von den Oberamtmännern in Gemeinschaft mit den Decanen instruirt worden waren, den Oberamtsgerichten zugewiesen wurden, welche solche nun mit Zuziehung der Decane — als gemeinschaftliche Oberamtsgerichte in Unterordnung unter die Ehegerichtlichen Senate behandeln.

In Beziehung auf die Bezirks-Rechtsverwaltung ist noch im Allgemeinen zu bemerken, daß die vollkommene Entwicklung des neuen Organismus in Verbindung mit der schon oben erwähnten Vergrößerung der Aufgabe der Justizverwaltung überhaupt, den Umfang und die Bedeutung des Geschäftskreises der Bezirksgerichte auf einen bei der Organisation vom 1818 kaum vorhergesehenen Grad steigerte. Auch hier erprobte sich jedoch das Werk; denn während bis jetzt zu keinen weitern außerordentlichen Maaßregeln geschritten wurde, als daß im Jahr 1836 bei einigen der größeren Bezirksgerichte zweite Aktuarsstellen errichtet wurden [2]), und den sonst überlasteten, wo es Noth thut, außerordentliche Assistenten beigegeben werden, weisen die veröffentlichten Uebersichten eine Geschäftslage nach, welche, obgleich über das Doppelte des ursprünglichen Umfanges begreifend — sich doch in vollkommen befriedigender Ordnung erhielt.

Noch ist hier zu erwähnen, daß die den Standesherren und Ritterguts-Besitzern zustehenden Jurisdictions-Gerechtsame, nachdem sie durch besondere Declarationen und Vollziehungs-Verordnungen nach der jetzt bestehenden Staatsverfassung geregelt waren, einige besondere Einrichtungen herbeiführten, wonach für die entsprechenden Landestheile eigene, den betreffenden Bezirksstellen correspondirende Patrimonial-Aemter — Amtsgerichte, Aemter — errichtet

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1825, S. 185.
[2]) Reg.-Bl. v. 1836, S. 543.

wurden [1]); allein so wie überhaupt nur sehr wenige der Berechtigten von diesem Rechte Gebrauch machten, und mehrere auf die bereits in Vollzug getretene Ausübung desselben wieder verzichteten, so ist auch von diesen Einrichtungen nur so viel zu erwähnen, daß sie nach allen Beziehungen in vollkommenen Einklang mit dem allgemeinen Organismus der entsprechenden Amtsstellen gesetzt sind, so daß hiebei außer dem Rechte des Patrimonial-Gerichtsherren, den betreffenden Beamten zu ernennen (mit Vorbehalt der Bestätigung durch den Landesherrn), und seiner Pflicht, die Jurisdictions-Kosten gegen Bezug der allgemein gesetzlichen Jurisdictions-Gefälle zu bestreiten, keine wesentliche Eigenthümlichkeit übrig bleibt.

Hier ist denn auch Einiges über die organischen Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Aemter-Einrichtung im Finanz-Departement — das Cameral- und Forstwesen betreffend, getroffen wurden, anzureihen.

Die Cameralämter erhielten ihre erste neue Organisation durch die Verordnung vom 1. Juni 1819 [2]). Es wurden hiebei die bisher bestandenen Forst-Kassenämter aufgelöst, und ihr Geschäft den Cameralämtern zugetheilt. Es wurden deren 79 errichtet, mit einer eigenen, von den Oberamtsbezirken abweichenden Bezirks-Eintheilung, mit Unterordnung unter die Kreis-Finanzkammern; jedem Cameralverwalter wurde ein Amtsgehülfe (Buchhalter) beigegeben. In den späteren Jahren wurde ihr Geschäftskreis durch Aufhebung der Ober-Accise- [3]) und der Oberumgelder-Aemter [4]) und Vereinigung, dieser Funktionen mit den Cameralämtern erweitert. Seit mehreren Jahren endlich wurde zu wesentlichem Vortheile des Dienstes und großer Erleich-

[1]) Vergl. z. B. Reg.-Bl. v. 1823, S. 653 u. 716 über die dießfalls in den Fürstl. Thurn und Taxis'schen Besitzungen getroffenen Einrichtungen.

[2]) Reg.-Bl. v. 1819, S. 293 ff.

[3]) Reg.-Bl. v. 1823, S. 633.

[4]) Reg.-Bl. v. 1827, S. 560.

terung der Amtsuntergebenen die Cameralamts-Bezirkseintheilung in Uebereinstimmung mit der Oberamts-Bezirkseintheilung gebracht, was jedoch nur nach und nach bei einzelnen Gelegenheiten, namentlich Dienst-Erledigungen geschieht.

So bilden nun die Cameralämter die Bezirksbehörden fast für alle Zweige der Finanzverwaltung, namentlich Verwaltung der Domänen, Hohheitsrechts-Gefälle. Erhebung der indirecten Steuern mit einziger Ausnahme des Zolles. Mit diesen Einrichtungen ist denn der ganze Organismus für den untern Dienst der Finanzverwaltung außerordentlich vereinfacht worden; es bestehen nur noch für die unmittelbare Vollziehung des Wirthschafts-Abgabengesetzes Umgelds-Commissäre [1]), und als untergeordnete Diener — für die Fruchtgefälle die Kastenknechte, für die Acciseabgabe in Verbindung mit einigen Nebenfunctionen die Orts-Acciser und Accise-Visitatoren (Steuer-Aufseher).

Auch die Forstverwaltung erhielt in unserer Periode eine umfassende neue Einrichtung des Aemter-Dienstes, deren dieselbe in mehrfacher Beziehung dringend bedurfte, nachdem die Abhülfe der Beschwerden über eingerissene Mißbräuche im Jagdwesen schon am Schlusse der vorigen Regierungs-Periode anerkannt und eingeleitet [2]), und die Vollendung dieses Werkes zu einer der ersten und dringendsten Sorgen des **Königs Wilhelm** geworden war [3]), auch die Verhältnisse die Hebung der Forst-Oeconomie und des Forstschutzes zu einer der wichtigsten Aufgaben der Staatswirthschaft gemacht hatten.

Durch die erste Organisation vom 7. Juni 1818 [4]) wurde die gesammte, im Eigenthume des Staates befindliche Waldfläche in 24 Oberförstereien und 151 Reviere eingetheilt; in Ansehung der letzteren jedoch eine Revision vor-

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1827, S. 560.
[2]) Reg.-Bl. v. 1815, S. 149, 159.
[3]) Reg.-Bl. v. 1817, S. 29, 305.
[4]) Reg.-Bl. v. 1818, S. 281 ff.

behalten. Jedem Oberforste wurde ein Oberförster vorgesetzt, und diesem ein ordentlicher Amtsgehülfe — Forstamts-Assistent — beigegeben; für einen Revier wurden ein Revierförster, 1—2 Unterförster und 1—4 Waldschützen aufgestellt.

Eine wesentliche Modification dieser Organisation — hauptsächlich auf Vereinfachung und wohl auch Kosten-Ersparniß gerichtet — erfolgte durch die Verordnung vom 21. Januar 1822 [1]). Hienach wurden 26 Forstämter — je mit einem Oberförster und Forstamts-Assistenten besetzt — und 170 Reviere gebildet, für die Reviere je ein Förster bestellt, und diesem das erforderliche Personal von Forstwarthen (Leute vom Forstfache) und Waldschützen (welche auch außer dem Forstpersonal zu nehmen sind) beigegeben, der Dienstgrad der Unterförster aber hörte auf, indem ihre Verrichtungen theils an den Förster, theils an die Waldschützen übergingen.

Mit der neuen Einrichtung und Besetzung dieser Aemter sehen wir neue Grundsätze, neue Richtungen, neues Treiben herrschend werden. Eine wissenschaftlich basirte und treue Leitung der Waldwirthschaft, eine rege und unbestechliche Sorge für den Forstschutz, eine gesetzlich geregelte Handhabung der Forstgerichtsbarkeit, welche, wenn sie auch nicht gerade mit bedeutendem Umfange des Strafmaaßes in die Hände der Forstämter gelegt ist [2]), doch durch die Masse der Fälle und den moralischen Einfluß im Ganzen — von hoher Wichtigkeit wird, bilden jetzt die hervorragenden Zielpunkte des Strebens dieses neu organisirten Körpers; Jagdverwaltung und Jagdpolizei sind im Berufe des Forstmannes zu untergeordneten Behelfen einer klugen Waldnutzung geworden, und in die Grenzen der Verträglichkeit mit den durch die Bedürfnisse der Zeit obenan gestellten Rechten der Landwirthschaft gewiesen. Zu erwähnen ist auch hier, daß vermöge der Jurisdictions-Gerechtsame der Standesherren

[1]) Reg.-Bl. v. 1822, S. 21 ff.

[2]) Reg.-Bl. v. 1819, S. 5.

und des ritterschaftlichen Adels die Forstgerichtsbarkeit in den betreffenden Bezirken (jedoch der Regel nach mit Beschränkung auf die eigenthümlichen Waldungen) von den standesherrlichen Forstverwaltungen und ritterschaftlichen Forstgerichtsbarkeits-Beamten — in unmittelbarer Unterordnung unter die Finanzkammern ausgeübt wird.

Organisation der Gemeinde-Hülfsbeamten, insbesondere im Notariats-Verwaltungs- und Pfand-Wesen.

Unter allen Aufgaben der Organisation war unstreitig die schwierigste die der Hülfsbeamten der Gemeinden. Wenn auch bei der solche schon berührenden Aemterorganisation vom 31. Dezember 1818 der allgemeine Grundsatz, daß die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Stadt- und Gemeinderäthen überlassen seyn solle, ausgesprochen, und das Princip der Freiheit der Gemeinden in ihren Verwaltungsangelegenheiten auf das liberalste anerkannt war, so blieb denn doch die durch eine Geschichte von Jahrhunderten nachgewiesene praktische Nothwendigkeit bestehen, den Gemeinden die gehörige Ausübung dieser Rechte durch Beigebung von Hülfsbeamten möglich zu machen, welche in eine solche Beziehung zur Regierungs-Gewalt kommen mußten, durch welche der Vollzug der Gesetze und die unser Regierungssystem von jeher auszeichnende, und — was man auch dagegen sagen mag — durch unsere Zustände und die Wünsche des Volkes selbst geforderte detaillirte Beaufsichtigung garantirt wurde.

Die Schwierigkeiten dieser Aufgabe, welche theils aus der natürlichen Collision der verschiedenen einwirkenden Grundsätze und Rücksichten, theils aus dem Conflicte der Anforderungen von größeren und kleineren Einzeln-Interessen hervorgingen, setzten auch wirklich den dießfallsigen Maaßregeln, welche eine der ersten und angelegentlichsten Sorgen des neuen Regenten bildeten, so viele Hemmungen und Beschränkungen entgegen, daß das Werk einen großen Abschnitt der vor uns liegenden Periode in Anspruch

nahm, ohne daß seine Vollendung erreicht wäre, indem bereits neue Entwürfe vorliegen, welche die nächste Aera unserer Gesetzgebung beschäftigen sollen. Die Gebrechen und Mißbräuche des Hülfsbeamten=Wesens — sonst unter dem etwas weiteren Ausdrucke Schreibereiwesen begriffen — bildeten offenbar eine der wundesten Seiten unserer Zustände in Württemberg, als **König Wilhelm** die Regierung antrat. Die hierüber laut gewordene öffentliche Stimme, so wie die von der Volksvertretung als eine dringende Angelegenheit an die Stufen des Thrones gebrachten Beschwerden [1]), deren Begründung sich um jene Zeit in den Akten der Gerichte nur zu gut bestätigte, hatten zuerst die Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung und Begutachtung [2]), und sofort mehrere vorläufige Anordnungen zur Abhülfe: vom 20. August 1817 [3]), 5. September 1817 [4]), 10. September 1817 [5]) zur Folge.

Die Organisation vom 31. Dezember 1818 stellte als neue Grundsätze auf, daß für solche Geschäfte der Rechtspolizei, welche auf Anwendung schwieriger Rechtsformen beruhen und besondere Geschäftskenntniß erfordern, besoldete Beamte, mit dem Titel Gerichtsnotare, aufgestellt werden, welche solche unter Autorität und Mitwirkung der Gemeinderäthe bearbeiten, und für welche in jedem Oberamtsbezirke geschlossene Districte gebildet werden sollen, daß die Verwaltungsgeschäfte soweit möglich von den Gemeindevorstehern selbst zu fertigen und diese hiezu weiter heranzubilden seyen, dagegen da, wo den Gemeindevorstehern die erforderliche Qualification hiezu fehle, die Gerichtsnotare zur einstweiligen Hülfeleistung verwendet werden sollen.

Das Edict über die Einrichtung der Gerichtsnotariate vom 29. August 1819 [6]) enthielt die näheren

---

[1]) Reg.=Bl. v. 1816, S. 391.
[2]) Reg.=Bl. a. a. O. S. 392.
[3]) Reg.=Bl. v. 1817, S. 413.
[4]) Reg.=Bl. v. 1817, S. 441.
[5]) Ebend. S. 456.
[6]) Reg.=Bl. v. 1819, S. 561 ff.

Bestimmungen über die Aufstellung und Verhältnisse, sodann den Wirkungskreis und die organische Stellung dieser Beamten mit mehreren das Materielle und Formelle der ihnen zugewiesenen Functionen betreffenden Bestimmungen. Der alsbaldigen Vollziehung dieses Edictes stellten sich jedoch Hindernisse in den Weg, besonders in den Bedenken und Wünschen der bald nach dem Erscheinen jenes Edictes in das Leben getretenen Stände, welchen auch die Regierung nach der in dem Landtags-Abschied vom 30. Juni 1821 [1]) enthaltenen Declaration eine umfassende, großentheils entsprechende, Rücksicht widmete. Der wichtigste der hier ausgesprochenen Grundsätze bestand darin, daß die Trennung der Verwaltungsgeschäfte der Gemeinden und Oberamts-Districte von den Rechtsgeschäften adoptirt wurde.

Allein so wie überhaupt schon bisher die Hauptschwierigkeit des Vollzuges der festgesetzten Einrichtung darin lag, den Uebergang des bestehenden Zustandes in den neuen mit gehöriger Beachtung der gegebenen Verhältnisse, insbesondere der einschlagenden, in mehr als einer Beziehung verwickelten Personal-Verhältnisse und Rechte zu bewerkstelligen, so vermehrte sich diese Schwierigkeit noch durch die mancherlei Rücksichten, welche in Folge dieser neuen Akte zu nehmen waren, und so geschah es, daß der endliche Vollzug dieser Organisation erst im Jahr 1826 erfolgte, was denn durch die Königl. Verordnungen vom 21. Merz 1826 über die Bildung der Notariatsbezirke, die Gehalte der Notare und ihre Ernennung [2]) durch die weitere Verordnung vom 17. April 1826 betreffend die Auflösung der Stadt- und Amtsschreibereien und Revisorate, sowie die künftige Versehung der betreffenden Geschäfte [3]), und endlich die Königl. Verordnung vom 24. Mai 1826, betreffend die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edictes vom 29. August 1819 [4])

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1821, S. 483 ff.
[2]) Reg.-Bl. v. 1826, S. 153 ff.
[3]) Reg.-Bl. v. 1826, S. 211 ff.
[4]) Reg.-Bl. a. a. O. S. 275 ff.

geschah. Die Grundzüge dieser Organisation, wie sie noch jetzt besteht, stellen sich in Folgendem kurz dar. Jeder Oberamtsbezirk hat einen Gerichtsnotar und einen bis drei Amtsnotare, welche vom Staat mit fixirten Besoldungen angestellt sind, zu Berathung und Unterstützung der Waisengerichte und Gemeinderäthe in Behandlung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche besondere Gesetzes- oder Geschäfts-Kenntniß erfordern, und zugleich mit einer Unterordnung unter die Oberamtsgerichte, durch welche sie als Aktuare und Gehülfen der letzteren in den einschlagenden Geschäften des Gant-, Theilungs- und Vormundschafts-Wesens erscheinen, sowie auch der Gerichtsnotar zugleich als Mitglied des Oberamtsgerichts-Collegiums unter gewissen näheren Bestimmungen bestellt ist. Obgleich vom Staat bestellte Beamte haben doch die Amtsnotare nicht die vollen Staatsdiener-Rechte; allen Notaren sind dagegen die Befugnisse der Notare im engeren Sinne (vergl. Notariats-Ordnung vom 25. Oktober 1808) eingeräumt. Für die Verwaltungs-Geschäfte der Gemeinden dagegen, soweit solche von den Gemeindevorstehern wegen mangelnder Qualification nicht selbst versehen werden können, wählen die Gemeinden Geschäftsmänner, welche jene Geschäfte in der Regel gegen festgesetzte Aversalbelohnungen fertigen.

Bei dem Pfand-Wesen trat die Frage über das Hülfs-Beamten-System auf das Neue hervor. Nachdem nämlich das Unterpfandswesen in Folge und nach Maaßgabe der Gesetzgebung von 1825 in das Leben eingeführt war, so ergab sich die Nothwendigkeit der Einrichtung einer fortlaufenden Unterstützung eines sehr großen Theiles der als selbstständige Unterpfandsbehörden eingesetzten Gemeinderäthe. So viele Stimmen sich auch für die vollkommen unbeschränkte Durchführung der Emancipation der Gemeinde-Behörden in dieser Beziehung erhoben und immer wieder erheben, und mit so vielem Ernst und Nachdruck die Regierung selbst das Princip der Selbstständigkeit der Unterpfands-Behörden zu handhaben suchte, so machte sich doch die praktische Wahrheit des

Bedürfnisses so entschieden geltend, daß selbst zu einer Zeit, wo noch keine Maaßregel hiefür getroffen war, in vielen Gemeinden, wo die Vereinigung des Unterpfands-Wesens stattgefunden hatte und die Gemeindebehörden nun selbstständig einzugreifen gehabt hätten, diese selbst sich die absolut nöthige Hülfe (meist durch die noch in der Nähe beschäftigten Pfand-Commissäre) organisirten; was denn natürlich mit Mißständen verknüpft war, welche die Nothwendigkeit einer allgemeinen Einrichtung nur um so klarer herausstellten. Hinsichtlich der Art dieser Einrichtung äußerte sich wieder der durch das ganze Hülfs-Beamten-System sich durchziehende Conflict der Principien; es lag am nächsten und hatte offenbar die Rücksicht auf Vereinfachung und Sicherheit der Geschäftsführung für sich, die Notare als ordentliche Hülfsbeamten der Gemeinden, welche solcher bedürften, zu erklären. Allein auch hier siegte der Grundsatz der Freiheit; den Gemeinderäthen wurde das Recht, diese Hülfsbeamten unter den nöthig erscheinenden festgesetzten Bedingungen zu wählen, eingeräumt. Das Gesetz vom 25. April 1828 [1]) (später von Periode zu Periode wieder erneuert) mit der Vollziehungs-Verordnung vom 8. Mai 1828 [2]) bestimmt dießfalls das Nähere.

Organisation einiger weiterer Zweige der Staatsverwaltung.

Werfen wir nun den Blick auf die weiteren organischen Einrichtungen, welche in Beziehung auf einzelne von den bisher dargestellten nicht berührte Zweige der Verwaltung vorgenommen wurden.

Kriegs-Departement.

Daß auch das Kriegs-Departement — obgleich ein gewissermaßen in sich abgeschlossener Theil der Staatsver-

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1828, S. 329.

[2]) Ebend. S. 339.

waltung — wesentlich neue organische Einrichtungen erhielt, welche unsere Aufgabe berühren, folgte nothwendig aus den neuen Verhältnissen und dem neuen Systeme, unter deren Einfluß die vor uns liegende Regierungsperiode stand. Schon das genossene Glück des Friedens, so wie die Begründung der einschlagenden neuen staatsrechtlichen Zustände brachte dieß als allgemeines Bedürfniß; ein besonderer Grund hiezu lag in dem Geschenk der neuen Militär-Strafgesetze, welche Württemberg seinem Könige verdankte, mit welchen die Grundzüge der entsprechenden organischen Einrichtungen ausgesprochen wurden. Allerdings hatte schon die frühere Regierungsperiode, wenn sie es gleich in der Strafgesetzgebung selbst nicht über eine neue Auflage der Kriegsartikel von 1705 gebracht hatte, doch für die Einrichtungen des gerichtlichen Verfahrens in der Verordnung vom 20. August 1807, in der noch heute gültigen — auf die Militär-Justiz im Civilrechts-Sache sich beziehenden Verordnung vom 14. März 1815 manches Gute gebracht. Allein die in dem Dienstreglement von 1810 bei dem militärischen Strafverfahren zum Grunde gelegte mittelalterliche Einrichtung, wonach die Beisitzer des Gerichtes nach Verschiedenheit ihres Grades in Klassen abgetheilt — klassenweise gemeinschaftliche Stimmen führten, und solche in Abwesenheit der übrigen abzugeben hatten, und hienach das Urtheil gezogen wurde, mußte dem in dem Publikations-Patente zu den Militärstrafgesetzen vom 20. Juli 1818 [1]) ausgesprochenen Grundsatze der möglichsten Bestimmtheit und Einfachheit weichen, wobei immerhin die schöne Idee des judicium parium ihrem Wesen nach aufrecht erhalten blieb, indem die Beisitzer des mit Rücksicht auf Vertretung des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten zusammengesetzten Gerichtes einzeln und in Gegenwart der Uebrigen, jedoch, was gerade bei einem militärischen Gerichte seine besonders

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1818, S. 633 ff.

entsprechende Seite hat, — von unten herauf abstimmen. Dabei ist für Rechtssicherheit durch ein gut bedachtes Berufungsrecht des Angeschuldigten wohlwollende Sorge getragen und andererseits nicht versäumt, auch für den Fall, daß dem Rechte nicht genug geschähe, Abhülfe zu sichern. Drei ordentliche Gerichte sind es, welche sich in einfachen, sichern Formen bewegen; — die beiden Regiments-Gerichte — kriegsrechtliche Commission für leicht verpönte Vergehen, das Kriegsrecht, für schwerere Vergehen und als II. Instanz, gegenüber von der kriegsrechtlichen Commission, beide aus Beisitzern, welche aus der Mitte der Offiziere und, je nach dem Grade des Angeschuldigten auch der Subalternen, in beiden Fällen mit Beachtung des Grades des Angeschuldigten, gezogen sind, und dem Auditor, als rechtsgelehrtem Instruenten und Referenten, bestehend; sodann das Revisionsgericht, aus drei Oberoffizieren und den das Oberkriegsgericht constituirenden drei rechtsgelehrten Mitgliedern zusammengesetzt, und von einem General präsidirt, welches für alle durch ein Kriegsrecht in seinem unmittelbaren Ressort entschiedenen Fälle eine von Amtswegen in Thätigkeit tretende Revisions-Instanz und zugleich eine Cassations-Instanz für Nichtigkeitsfälle bildet. Besonders auszuheben ist der durch die Militärstrafgesetze aufgestellte, und im Verfolg der Zeit noch weiter entwickelte Grundsatz, daß in Folge der neuen Militärverfassung, insbesondere des Beurlaubungs-Systems, eine so scharfe Abgränzung des militärischen Gerichtsstandes, welche den längere Zeit außer den Beziehungen des militärischen Dienstlebens Stehenden ganz außer den Bereich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit stellen würde, nicht mehr bestehen könne, ein Grundsatz, in Folge dessen der beurlaubte untergeordnete Militär in Strafsachen, vorzüglich was die Untersuchung betrifft, aber zum Theil auch hinsichtlich der Bestrafung selbst unter die bürgerlichen Gerichte gestellt ist. Diese freisinnige Einrichtung — enge zusammenhängend mit den großartigeren Grundlagen unserer Wehr-Verfassung — muß als eine wahre Wohlthat erkannt

werden, wenn man bedenkt, welche Folgen es in so manchen Beziehungen haben müßte, wenn die mitten in dem Kreise des bürgerlichen Lebens sich bewegende Masse ausschließlich nur einen, allen handelnden Personen und Verhältnissen fernen Richter anzuerkennen hätte. Neben dem unserer Aufgabe am nächsten liegenden, eigentlich legislativen Produkte der Militärstrafgesetze ist einer andern von **König Wilhelm** hervorgerufenen Schöpfung Erwähnung zu thun — der allgemeinen Kriegsdienst-Ordnung, begonnen im Jahr 1824, und noch nicht ganz vollendet; ein Werk, welches an Vollständigkeit und praktischem Werthe kaum von einem seines gleichen übertroffen seyn wird. Sie liefert die Vollendung der musterhaften Ordnung des ganzen Militärwesens, und so auch in Beziehung auf die einschlagenden rechtlichen Verhältnisse des Militärs.

Es bleibt nun nur noch übrig, eine kurze Darstellung der hauptsächlichen in unsere Periode fallenden organischen Einrichtungen der Behörden des Kriegsdepartements zu geben.

Die Grundlage derselben ist durch die Verordnung vom 11. Juni 1817 [1]) gegeben; einige minder wesentliche Modificationen traten unter'm 17. Mai 1822 [2]) ein; eine etwas durchgreifendere Veränderung aber, welche übrigens weniger den eigentlichen Organismus, als den Geschäftsgang dieses Departements betraf, erfolgte unter'm 25. August 1829 [3]). Auch ist hier der besondern Organisation des Rekrutirungswesens vom 6. September 1819 [4]) zu erwähnen. Durchgreifend bei diesen organischen Einrichtungen ist, daß das Kriegsdepartement, welches im Jahr 1811 in 8 Sektionen eingetheilt war, nunmehr in drei Hauptzweige zerfällt — Oeconomieverwaltung — Rekrutirung — Justiz. Während jedoch nach der ursprünglichen Einrichtung die Verwaltung

---

1) Reg.-Bl. v. 1817, S. 321.
2) Reg.-Bl. v. 1822, S. 357.
3) Reg.-Bl. v. 1829, S. 341.
4) Reg.-Bl. v. 1819, S. 542.

in diesen drei Zweigen auf eine selbstständige Collegial-Verfassung basirt war, so namentlich die Oeconomieverwaltung einem unter dem Minister wirkenden Kriegsraths-Collegium anheimfiel, wurde 1829 — den übrigen Ministerien analog — die gesammte Militärverwaltung dem Kriegsministerium ohne Zwischenbehörde unmittelbar übertragen, in der Art, daß demselben eine Anzahl Räthe und Assessoren beigegeben sind, welche theils als Referenten und Bureaubeamte des Kriegsministers thätig sind, theils eine berathende Ministerialconferenz bilden.

Als Behörden, welche in Unterordnung unter das Kriegsministerium selbstständig wirken, sind auszuheben: das Oberkriegsgericht, als Aufsichtsbehörde über die Militär-Justiz, insbesondere die Amtsführung der Auditore und berathende Stelle für das Kriegsministerium in Beziehung auf Rechtsgegenstände; als Theil des Revisionsgerichtes in Strafsachen, welches, wie oben bemerkt, durch vier dazu delegirte höhere Offiziere im Vereine mit den Mitgliedern des Oberkriegsgerichtes gebildet wird; endlich in Civilsachen als letzte Instanz in so weit, als nach den bestehenden Gesetzen eine militärische Gerichtsbarkeit für solche besteht; sodann der Oberrekrutirungsrath aus Delegirten der beiden Ministerien des Innern und des Kriegswesens zusammengesetzt, und beiden gemeinschaftlich untergeordnet; derselbe leitet das Rekrutirungswesen, und bildet, gegenüber von den Bezirks-Rekrutirungsräthen die Recursbehörde, so wie überhaupt die entscheidende Behörde für Streitigkeiten in Rekrutirungssachen.

Hier ist denn der musterhaften Einrichtung des Rekrutirungswesens überhaupt zu erwähnen, die dasselbe schon durch das von dem **König Wilhelm** begründete Gesetz vom 7. August 1819 [1]) erhielt, welches die Grundlage des sofort unter ständischer Mitwirkung zu Stande gekommenen

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1819, S. 441 ff.

Gesetzes vom 10. Februar 1828 [1]) bildete. Die hiedurch begründeten organischen Einrichtungen, vorzüglich die der verschiedenen Rekrutirungsbehörden und der die erste Instanz bildenden Rekrutirungsräthe bilden ein wahres Palladium für die wichtigen Rechte, welche dem Wehrpflichtigen durch die trefflichsten gesetzlichen Bestimmungen garantirt sind, und ihnen ist es wohl vorzüglich zuzuschreiben, wenn in Württemberg Beschwerden hinsichtlich der offenbar schwersten Verpflichtung des Staatsbürgers bis jetzt eine unerhörte Erscheinung waren.

An die Einrichtung des Militärwesens den äußern Beziehungen nach sich anschließend, ist das Institut des

Landjäger-Corps,

einer zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern aufgestellten Landespolizei-Anstalt, welche aus gedienten Militärs ergänzt, militärischer Ordnung und in Beziehung auf Dienstvergehen militärischer Gerichtsbarkeit unterworfen, in ihren Functionen aber den bürgerlichen Behörden untergeben ist. Schon die frühere Regierungsperiode hatte dieses Institut der jetzigen — freilich in ziemlich unvollkommener Gestalt überliefert; die K. Verordnung und Instruction vom 5. Juni 1823 [2]) constituirten die schon seit dem Anfange dieser Periode im Wege der Verwaltung eingeführte schöne Ordnung im reglementären Wege.

Obgleich ein derartiges Institut der Natur der Sache nach leicht zum Gegenstande wirklicher oder vorgegebener Befürchtungen und gehässiger Vorwürfe wird und auch bei uns nicht allen Anfechtungen entging, so behielt es doch zu allen Zeiten die herrschende Stimme für sich, und man darf ohne Uebertreibung sagen, daß dasselbe dem ruhigen und

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1828, S. 41 ff.

[2]) Reg.-Bl. v. 1823, S. 421, 434.

Ordnung liebenden Bürger wahrhaft befreundet geworden ist, indem er die Thätigkeit dieser Sicherheitswache nur als einen kleinen Krieg gegen Verbrechen und Unordnung anzusehen sich gewöhnte.

Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Auch auf diesen Theil der Staatsverwaltung haben wir einen Blick zu werfen; denn wenn gleich die organischen Einrichtungen dieses Departements an sich der Berührungspunkte mit unserer Aufgabe nur wenige darbieten, so knüpfen sich doch an diesen Zweig des öffentlichen Dienstes Thatsachen an, welche für den Rechtszustand Württembergs wichtig sind. Die Grundlage der jetzt bestehenden Organisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten ist in der Verordnung vom 8. November 1816 [1]) gelegen; ihre nähere Ausbildung erhielt dieselbe mit der Hauptorganisation vom 18. November 1817, und zwar deren V. Edict und eine besondere Verordnung vom 18. November 1817 [2]).

Sein Ressort umfaßt die Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten, theils in besondern Staatsverträgen, theils in dem fortlaufenden, durch die Gesandtschaften vermittelten Verkehr erscheinend, die Verhandlungen mit dem deutschen Bunde, das Lehenwesen (Ritter-Lehen), für welches eine eigene unter dem Ministerium stehende Collegialstelle — der Lehen-Rath — eingesetzt ist, sodann das Haus- und Staats-Archiv, und die Censur-Angelegenheiten. Dem Ministerium ist noch als besonderer Geschäftszweig zugewiesen: die Besorgung der K. Familienangelegenheiten.

In besonderer Beziehung auf unsern Gegenstand ist einiger die Rechtsordnung berührenden Resultate Erwähnung zu thun, welche die organische Bewegung dieses Departe-

---

1) Reg.-Bl. v. 1816, S. 350.
2) Reg.-Bl. v. 1817, S. 544 ff.

ments Hand in Hand mit der des Justiz-Departements vermittelte. Vor Allem ist auszuheben, daß in der vor uns liegenden Periode neben vielen den Rechtsstand selbst betreffenden Staatsverträgen, namentlich über Freizügigkeit, auch mehrere Jurisdictions-Verträge — theils die Rechtspflege im Allgemeinen, theils besondere Zweige derselben betreffend, zu Stande gekommen sind, welche für die Interessen der beiderseitigen Unterthanen von erprobter wohlthätiger Wirkung sind, wovon wir nennen: die mit dem Königreiche Baiern [1]), dem Großherzogthum Baden [2]), dem Fürstenthume Hohenzollern Sigmaringen [3]), dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen [4]), einigen Schweizer-Cantonen [5]) abgeschlossenen Jurisdictions-Verträge. Sodann ist weiter hier eines Zweiges der Thätigkeit dieses Departements zu erwähnen, welcher auf den ersten Blick von untergeordneter Bedeutung scheinen mag, aber in der That sich zu Resultaten summirt, die von hoher Wichtigkeit sind und immer mehr werden müssen. Es ist dieß die Vermittlung der Rechts-Angelegenheiten der Einzelnen auf diplomatischem Wege. Es handelt sich hiebei nicht blos von Intercessionen zu Gunsten des bei den auswärtigen Behörden Recht suchenden Württembergers, obwohl schon diese Seite die eben ausgesprochene Bemerkung rechtfertigen könnte, da die gastgerichtlichen Pflichten nicht überall so treu erfüllt werden, wie dieß von Württemberg allerseits anerkannt ist; weit umfangreicher sind die Beziehungen, welche jene Vermittlung hinsichtlich der einheimischen Angelegenheiten hat, bei welchen so oft die Beischaffung von Notizen und Urkunden nöthig wird, wenn der Württemberger sein Recht bei den Württembergischen Behörden selbst realisirt sehen soll, indem der

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1821, S. 647, 1826, S. 26.
[2]) Reg.-Bl. v. 1826, S. 11.
[3]) Reg.-Bl. v. 1827, S. 151.
[4]) Reg.-Bl. v. 1827, S. 245.
[5]) Reg.-Bl. v. 1826, S. 250, 259.

Grundsatz der Schonung der Rechte Abwesender nach unserer — in dieser Beziehung vielleicht etwas zu schwerfälligen — Gesetzgebung und Rechtsverwaltung äußerst hemmend einwirkt. Faßt man nun in das Auge, wie außerordentlich häufig diese Beziehungen besonders in den letzten 20 Jahren dadurch geworden sind, daß auch in Württemberg schon seit längerer Zeit die Sitte, seine Stätte auswärts zu suchen, allgemeiner geworden ist, so wird es klar seyn, daß es mit Recht hervorgehoben wird, wenn eine treu besorgte Regierung den Grundsatz aufstellt und umfassend durchführt, daß die Interessen des Einzelnen auch in der in Frage stehenden Richtung durch wohlwollendes Einschreiten zu unterstützen seyen. Endlich sind nicht zu übergehen die zwischen Württemberg und den Fürstenthümern Hohenzollern Sigmaringen und Hechingen, erstmals im Jahr 1824 [1]) und beziehungsweise 1825 [2]) abgeschlossenen, und bis jetzt Periodenweise wieder erneuerten Staatsverträge, wonach dem Württembergischen Obertribunale die Functionen eines zu Folge der deutschen Bundesakte niederzusetzenden Ober-Appellationsgerichts für diese Fürstenthümer auf die Dauer der jedesmal vertragsmäßig zu bestimmenden Fristen übertragen wurden. So wie diese Wahl als ein Zeichen des Vertrauens der committirenden Regierungen in die organischen Einrichtungen unseres Gerichtswesens angesehen werden muß, so kann es gewiß für die beiderseitigen bundesnachbarlichen Unterthanen nur erfreulich seyn, sich in solcher Weise auch in Beziehung auf ihren obersten Richter nahe gebracht zu sehen.

Hier mag denn eingereiht werden, eine organische Einrichtung, welche, wenn sie auch weniger nahe Berührungs-Punkte mit unserer Aufgabe darböte, doch schon um deßwillen ihre Stelle finden müßte, weil ihr Gegenstand und

---

1) Reg.-Bl. v. 1824, S. 766.
2) Reg.-Bl. v. 1825, S. 521.

Anlaß für Württemberg so hochwichtig sind, und einen der hervorragenden Glanzpunkte der Regierung des **Königs Wilhelm** bilden — die Organisation des

Zollwesens.

Nachdem der erste Hauptschritt zu dem denkwürdigen Werk der großen Einigung durch den mit der Krone Baiern am 18. Januar 1828 abgeschlossenen Zollvereins-Vertrag [1]) geschehen war, welcher bereits die Haupt-Grundlagen zu dem Organismus der Behörden und des Verfahrens in sich schloß, erfolgte bald darauf durch Verfügung vom 14. Februar 1828 [2]) die Einsetzung der unter das Finanzministerium gestellten eigenen und selbstständigen Behörde, welcher die bisher von dem Steuer-Collegium ressortirende oberste Zollverwaltung zugewiesen wurde — Oberzoll-Administration, sofort unter'm 10. Merz 1828 [3]) die Errichtung der Oberzoll-Inspectionen zur Beaufsichtigung der Zollerhebungs-Behörden und Leitung der Dienstverrichtungen der Zollschutzwache, mit den Unterinspectionen zur Ausführung der Anordnungen der Oberzoll-Inspectionen, und endlich unter'm 4. Mai 1828 [4]) die Organisation der Zollerhebungs-Behörden, welche in Oberzoll- und Zollämter für den Handelsverkehr auf Commercialstraßen, Zollämter, Zollstationen und Nebenstationen für den Grenzverkehr, endlich Hallämter für den Verkehr im Innern zerfielen.

Diese erste Organisation des Zollwesens erlitt in den folgenden Jahren mancherlei Modificationen, vorzüglich herbeigeführt durch die nach und nach eintretende Ausdehnung der ersten Einigung; und als sich solche zu dem großen Verein mit Preußen und anderen Staaten erweiterte, wurde

---

1) Reg.-Bl. v. 1828, S. 69 ff.
2) Reg.-Bl. v. 1828, S. 94.
3) Reg.-Bl. v. 1828, S. 131.
4) Reg.-Bl. v. 1828, S. 322 ff.

zuletzt eine solche Reduction möglich, daß nur noch einige wenige Hauptzollämter mit der entsprechenden Anzahl Nebenzollämter fortbestand, wie die Verordnung vom 16. November 1835 [1]) das Nähere verfügt. Noch ist auszuheben, daß für die in diesem Verwaltungszweig anhängig werdenden Rechtsangelegenheiten, soweit solche überhaupt der Administrativ-Justiz anheimfallen, namentlich die bei Contraventionen gegen das Zollgesetz auszusprechenden Strafen und Confiskationen die Oberämter — Instructions-Behörden, die zu diesem Zweck mit einem Justitiar versehene Oberzoll-Administration (später Zoll-Direction) — erste Instanz, der Königl. Geheime-Rath die Recurs-Instanz bilden.

Hof-Organisation.

So wie es überhaupt bei der Geschichte der organischen Einrichtungen unserer Periode in die Augen fallen muß, daß die Rechtsordnung eine der obersten Rücksichten bildete, so finden wir auch bei der Einrichtung des Hofhaltes des Regenten dieser Beziehung eine Sorge getragen, welche es begründet, die unserer Aufgabe an sich fern stehende Hof-Organisation in den Cyclus unserer Darstellung zu ziehen.

Die Grundlage dieser Organisation legte eine kurz nach dem Regierungsantritt ergangene vorläufige Verordnung vom 15. November 1816 [2]), welcher unterm 29. November und 8. Dezember 1817 [3]) die definitiven Anordnungen folgten. Hienach wurden eingesetzt: der Ober-Hofrath, als oberste anordnende und leitende Stelle in Angelegenheiten des Hofdienstes, oberste Jurisdictions- und Disciplinar-Behörde für die zum Hofstaat gehörigen Diener, von wel-

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1835, S. 429.

[2]) Reg.-Bl. v. 1816, S. 363 ff., vergl. Reg.-Bl. v. 1817, S. 397 ff.

[3]) Reg.-Bl. v. 1817, S. 577 ff.

cher ressortiren: die Hof-Geistlichkeit, Hof-Aerzte und das Hof-Gericht, sodann die Hof-Domänen-Kammer, als die obere Verwaltungs-Behörde für das Hof-Domänen-Kammergut (Familien-Fideicommiß-Gut) und controlirende Stelle bei der Verwaltung der Civilliste, welcher ein Oberhof-Kassen-Amt und eine Anzahl Hof-Cameral-Aemter untergeordnet sind.

Die Jurisdiction des durch einen Beamten und dessen Aktuar repräsentirten Hofgerichtes beschränkt sich in der Hauptsache auf Disciplinarstraf-Sachen, eine vorläufige Instruction in Criminal-Sachen, welche jedoch mehr polizeilicher Natur ist, und einzelne Akte der Civilgerichtsbarkeit in nicht contentiösen Sachen, all' dieses blos in Beziehung auf das Personal der Hofdienerschaft. Der Oberhofrath bildet die Oberbehörde für diese Gerichtsbarkeit mit einem erweiterten Strafmaaß.

Darstellung einiger besonderer Institutionen.

Gehen wir endlich über zu einigen besonderen Institutionen, welche den Gegenstand unserer Aufgabe zwar nur mittelbar berühren, aber doch, um das zu entwerfende Bild zu ergänzen, wenigstens flüchtig an unsern Augen vorüberzuführen sind, so fällt unser Blick vor Allem auf das

Unterpfandswesen.

Um die großen Zwecke der auf ganz neue Grundlagen gebauten, auf Herstellung eines ganz neuen Zustandes gerichteten Gesetzgebung von 1825 durchzuführen, waren besondere Maaßregeln nöthig. Eine Pfand- und Prioritäts-Gesetzgebung hat das Eigenthümliche, daß sie keinen Schritt in den neu zu begründenden Zustand thun kann, ohne in die bestehenden Rechte des vorigen Zustandes einzugreifen, daß eine durchgreifende Abscheidung der alten und neuen Verhältnisse und Rechte gar nicht möglich ist, daß also, soll nicht die Wirksamkeit des neuen Gesetzes mit der Ge-

fahr, sich in sich selbst zu zerstören, hinausgeschoben, oder der heilige Grundsatz, erworbene Rechte unbeschränkt zu erhalten, gröblich verletzt werden, eine den Bestand des Alten und die Forderungen des Neuen gleich sorgfältig pflegende Verschmelzung der heterogenen Zustände vorgenommen werden muß. Kennt man den unserer Pfand- und Prioritäts-Gesetzgebung vorangehenden Rechtszustand, den eben zur Zeit des neuen Gesetzes-Werkes herrschenden Nothstand einer durch Krieg und Theurung herbeigeführten unerhörten Ueberschuldung, verbunden mit einer beispiellosen Werthlosigkeit der Produkte und Güterpreise, und wirft einen Blick auf die ungeheure Masse von Arbeit, welche jene Vollzugsmaaßregel in Folge einer dichten Bevölkerung, eines unendlich zersplitterten Güterbesitzes und anderer besonderer Verhältnisse aufthürmte, so muß man in der That eine Regierung bewundern, welche vor all' diesem nicht zurückschreckte, und das anerkannte Nothwerk mit Entschlossenheit und Energie durchführte. Wie dieß geschah, und wie ein glänzender Erfolg, eine allgemeine Stimme des Dankes des Volks und selbst das Anerkenntniß des Auslandes dieses Werk krönte — kann nur angedeutet werden.

Eine Reihe von Instruktionen und Verfügungen, nicht blos auf das Materielle gerichtet, sondern auch rasch und kräftig in den äußern Gang eingreifend, war es zunächst, was Sicherheit und Leben in die Vollziehung dieser Gesetze brachte. Außerdem aber wurde eine eigene, gut gewählte und glücklich durchgeführte organische Einrichtung für das Werk der Vollziehung geschaffen. An die Spitze des Ganzen wurde eine eigene, unter der unmittelbaren Leitung des Justizministers stehende Hypotheken-Commission gestellt [1]). Die Leitung des Geschäftes in den Bezirken wurde den Bezirksrichtern übertragen; für das den Gemeinderäthen,

---

[1]) Verfügung v. 7. Juni 1825, Reg.-Bl. 1825, S. 383.

als den durch das Gesetz constituirten ordentlichen Unterpfandsbehörden obliegende Geschäft der Bereinigung der einzelnen Vermögensmassen wurden überall, wo nicht in der Mitte jener Behörden selbst hiezu tüchtige und geneigte Männer sich fanden, eigene Pfand-Commissäre in der Art aufgestellt, daß besondere Pfandcommissariats-Districte aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt — gebildet wurden [1]). Auf solche Weise wurde das Geschäft der Bereinigung zum größern Theile sehr schnell und durchschnittlich mit Gründlichkeit vorgenommen. Zwar konnte ein harter Stoß hiebei nicht vermieden werden; der Angriff des Geschäftes führte eine Reihe von Concursen herbei, welche vielleicht ohne das Gesetz länger geschlummert, theilweise wohl auch in besserer Zeit sich gehoben hätten. Allein die Frage bleibt, ob eine bessere Zeit ohne das Gesetz hätte kommen können, jedenfalls war das Spiel im Ganzen schnell gewonnen; denn in unglaublich kurzer Zeit und noch mitten in der Arbeit selbst hob sich der Credit so sehr, daß das Bereinigungs-Geschäft sich in eine große allgemeine Novation der Schuldenmassen durch das für neue Darlehen unerschöpflich zufließende Geld verwandelte; das Geschäft der Bereinigung des ganzen Landes war mit dem Jahre 1830 vollendet [2]), und von dieser Zeit an stieg nachhaltig das Vertrauen so sehr, daß bald eine in diesem Verhältnisse und Umfange in Württemberg nie erlebte Verminderung des Zinsfußes allgemein wurde, andererseits der Güterwerth und der Credit selbst für den kleinsten Güterbesitzer auf einen Punkt sich steigerte, welcher bedenklich erscheinen müßte, wenn nicht in dem neuen Pfand- und Prioritäts-Systeme selbst eine unbedingte Garantie gegen eine Gemeingefahr gelegen wäre, so daß die in den neueren Zeiten — wohl theilweise in Folge jener Steigerungen wieder häufiger werdenden Concurse nur als eine

---

[1]) Verfügung v. 12. Dezember 1825, S. 733.

[2]) Reg.-Bl. v. 1831, S. 30.

zwar wegen des Einzelnen bedauerliche, aber das Wohl des Ganzen nicht erschütternde Erscheinung angesehen werden dürfen.

Eine anderweite, an intensiver Bedeutung der obigen nicht nachstehende Maaßregel ist

die Landes-Vermessung mit ihren Anhängen,

ein Werk, welchem die Bewunderung und der Dank von Jahrhunderten prognosticirt werden kann.

Es ist für sich klar, daß bei einer stets wachsenden Bevölkerung und einer unbeschränkten Theilung des Grund und Bodens der Besitzstand, wenn er, wie dieß in Würtemberg der Fall war, blos durch ganz unvollständige, fehlerhafte und veralterte Urkunden und sonstige Grundlagen constatirt ist, in steigender Progression einer Verwirrung entgegengehen muß, welche von dem nachtheiligsten Einflusse sowohl auf die Eigenthums- und sonstigen derartigen Privatrechts-Verhältnisse, als auch und insbesondere das Steuerpflichtigkeits-Verhältniß der Einzelnen wird. Die Rücksicht auf das letzt erwähnte Verhältniß hatte noch eine umfassendere Richtung, welche in den Gebrechen der Besteurungs-Normen und den Fehlern ihrer Anwendung begründet war, so daß es schon in dem ersten Organisations-Edict vom 18. November 1817 als eine Hauptaufgabe der neuen Verwaltung erklärt wurde, in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen. Eine solide Grundlage hiezu konnte einzig in der Maaßregel einer den Verhältnissen und Forderungen der Zeit entsprechenden soliden Constatirung des Besitzstandes gefunden werden. Es wurde deßhalb im Jahr 1818 zu dem Riesenwerke einer trigonometrischen Parzellar-Vermessung des Landes geschritten, und neben den hiezu erforderlichen technischen Maaßregeln auch eine eigene Cataster-Commission für die Vorarbeiten zu Herstellung eines neuen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer-Catasters [1]), und im

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1818, S. 481.

Jahr 1820 ein statistisch-topographisches Bureau, bestimmt für Landeskunde, und Herausgabe der auf die Landesvermessung gegründeten Karte [1]) errichtet. Das Vermessungswerk wurde mit äußerster Anstrengung fortgesetzt; ein mit den Ständen verabschiedetes Gesetz vom 4. April 1828 [2]) sicherte einen beschleunigten Fortgang, besonders auch durch die erforderliche Dotation der hiezu nöthigen Geldfonds, und bereits sind wir dem Zeitpunkte der Vollendung des Ganzen nahe. Zur Sicherung der Wohlthaten des werthvollen Geschenkes gehörte nichts weiteres mehr, als eine Einrichtung, durch welche das vollendete Werk in fortschreitender Uebereinstimmung mit den von der Zeit gebrachten Aenderungen blieb. Hiefür sorgte die Verfügung vom 12. November 1840 über Erhaltung und Fortführung der Primärcataster und Flurkarten [3]). Mit der Vollendung des Vermessungs-Geschäftes in einer einzelnen Gemeinde oder doch einem Bezirke war es auch möglich, auf die Ordnung der schon in ihrer Anlage fast nirgends dem Zwecke gut entsprechenden, durch Vernachläßigung und Veralterung fast überall bis zur Unbrauchbarkeit herabgekommenen Güterbücher Bedacht zu nehmen, eine Aufgabe, welche in mehreren Beziehungen, besonders aber aus Rücksicht auf das Unterpfandswesen, dessen wichtigste Grundlage die Güterbücher bilden, zu einer höchst dringenden geworden war, und von den Gemeinden selbst mit lebhaftem Interesse ergriffen wurde. Die Rücksicht auf die — durch das Pfandbereinigungs-Geschäft eben erst etwas stark in Anspruch genommenen Gemeindekassen schien es rathsam zu machen, mit der Ausführung langsamer zu verfahren. Doch sorgte schon eine Verfügung vom 3. Dezember 1832 [4]) für eine zweckmäßige Einleitung und Durchführung der Maaßregel; eine weitere

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1820, S. 635, 1821, S. 155.
[2]) Reg.-Bl. v. 1828, S. 167.
[3]) Reg.-Bl. v. 1840, S. 509 ff.
[4]) Reg.-Bl. v. 1832, S. 471 ff.

Vollziehungs-Verfügung vom 6. Dezember 1836 [1]) führte dieselbe der allgemeinen Ausführung in einer Weise entgegen, daß wir uns in wenigen Jahren des vollen Genusses auch dieser Wohlthat zu erfreuen haben werden.

Grund- rc. Abgaben-Erleichterungen.

Auch der Maaßregeln, welche zu Vollziehung der in dem Grundabgaben-Wesen eingetretenen Aenderungen und Erleichterungen ergriffen wurden, ist kurz Erwähnung zu thun.

Nachdem durch das II. Edict vom 18. November 1817 die persönliche Leibeigenschaft mit allen daraus fließenden Abgaben für aufgehoben erklärt, die Ablösbarkeit anderer Leibeigenschafts- und Lehenverbands-Abgaben, so wie die Ablösbarkeit und Verwandlung gewisser Grundgefälle ausgesprochen worden war, bildete es keine kleine Aufgabe, den Vollzug aller dieser in das kleinste Detail herabführenden Bestimmungen durchzuführen. Eine Verordnung vom 13. September 1818 [2]) stellte die Grundsätze auf, nach welchen das Verfahren unter Leitung der Kreisregierungen und Finanzkammern durch die Ober- und Cameralämter in Gang gesetzt und durchgeführt werden sollte, und diesem folgte, da die Thätigkeit des ordentlichen Beamtenpersonals hiezu nicht ausreichen konnte, die Entsendung einer Anzahl von Commissären (Steuercommissären) in alle Theile des Landes, durch deren Hand die vorbereitenden und einleitenden Aufnahmen und Verhandlungen vollführt wurden. Als sofort im Jahr 1836 die bekannten Gesetze über Aufhebung, beziehungsweise Ablösung der Beeden, Frohnen und Entschädigung für leibeigenschaftliche Leistungen erschienen [3]), so wurde schon dem durch diese Gesetze selbst festgesetzten Verfahren ein bewegendes Princip eingelegt, welches außeror-

[1]) Reg.-Bl. v. 1836, S. 670.

[2]) Reg.-Bl. v. 1818, S. 503 ff.

[3]) Reg.-Bl. v. 1836, S. 545 ff.

dentliche Vollziehungsmaaßregeln überflüssig machte. Dagegen wurde für das Verfahren in diesen Sachen ein neues organisches Element geschaffen, welches unsere Aufmerksamkeit um so mehr erregen muß, als hiemit der erste Schritt zu der längst als Bedürfniß erkannten Vervollständigung des Verfahrens der Administrativ-Justiz geschah. Während nämlich nach den allgemeinen organischen Einrichtungen den Oberämtern die Instruction des ganzen Verfahrens sowohl im gütlichen als streitigen Wege, den Kreisregierungen die Leitung dieser Instruction und das erste Erkenntniß in streitigen Fällen, dem Geheimenrathe mit Zuzug der beiden Vorstände des Obertribunals das letztrichterliche Erkenntniß in Recursfällen zufiel, wurde noch zwischen die Kreisregierungen und den Geheimenrath eine Mittel-Recursinstanz, die Central-Commission in Ablösungssachen, eingeschoben und zusammengesetzt: aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegialmitgliedern des Justizdepartements, einem Rathe aus dem Departement des Innern und einem Rathe aus dem Finanzdepartement, mit einem Dirigenten aus der Mitte des Geheimenrathes. Die Zweckmäßigkeit dieses eingeschobenen Organes erprobte sich vorzüglich durch die hiemit begründete Regelmäßigkeit des Instanzenzuges, namentlich dadurch, daß der Geheimerath in solcher Weise wirklich die Stellung als höchste Recursinstanz erhielt, sofern er als solche nur da eintritt, wo zwei ungleichförmige Erkenntnisse vorliegen.

Bereits ist der Vollzug dieser Gesetze so weit gediehen, daß man denselben im Ganzen als seiner Vollführung nahe ansehen darf.

Sporteln ꝛc.

Es ist eine der Schattenseiten unserer neueren Staatseinrichtungen, von einem Ende der cultivirten Welt zum andern, daß bei der Verwicklung, welche unsere modernen Verhältnisse bringen, die den Einzelnen betreffenden Gaben der Justiz und der Verwaltung nicht mehr unentgeldlich

gespendet werden können, wenn nicht die Gerechtigkeit gegen die übrigen Abgabepflichtigen verletzt werden soll. Man muß es jedoch einer Regierung immer Dank wissen, wenn sie dieses nothwendige Uebel durch weise Normen und wenigst belästigende Formen den Betheiligten minder drückend zu machen sucht und versteht.

Der unserer Periode vorhergehende dießfallsige Zustand erheischte in mehr als einer Beziehung auf das dringendste Abhülfe und Milderung. Die Gebühren, welche für die von den Stadt- und Amtsschreibereien besorgten Geschäfte in streitigen Civilrechtssachen, für Verwaltungsgeschäfte und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bezahlen waren, waren selbst nach dem gesetzlichen Maaße hoch genug, und wie anderweit schon erwähnt, durch ungebührliche Steigerung zur lauten Landesbeschwerde geworden; die vom Staate unter dem Titel „Taxen" bezogenen Abgaben waren, wenn auch nicht besonders drückend, doch nicht gerade unbedeutend und wenig zweckmäßig vertheilt; eine der drückendsten Auflagen, welche je auf Württemberg lasteten, war die Stempelabgabe, sofern sie jeden schriftlichen Verkehr des Unterthanen mit seiner Obrigkeit dadurch zur peinlichsten Angelegenheit machte, daß er bei der loyalsten Absicht stets Gefahr lief, statt der gebetenen Rechts- oder sonstigen Hülfe empfindlicher Strafe zu verfallen, weil er — auf zu wohlfeiles Papier geschrieben hatte! Die nächste Abhülfe verfügten (neben einigen vorangegangenen einzelnen Erleichterungen [1]) die Verordnungen vom $^{14}/_{21}$ Januar 1817, und 30. Dezember 1817 [2]), welche sich zwar nur als „die provisorische Einführung einer verbesserten Einrichtung des Stempelwesens betreffend" ankündigten, in der That aber das Drückende und Lästige an dem Stempelwesen vollständig beseitigten. Eine gänzliche Reform für derartige Abgaben

1) Reg.-Bl. v. 1816, S. 366, 400.

2) Reg.-Bl. v. 1817, S. 58, Reg.-Bl. v. 1818, S. 10.

überhaupt brachte die Einführung des Sporteln-Institutes. Der erste Schritt hiezu geschah bei der Aemterorganisation vom 31. Dezember 1818, indem durch das V. Edict Sporteln für die Geschäfte der Civiljustiz und einzelne Geschäfte der Verwaltung vorgeschrieben wurden [1]; das Notariatsedict von 1819, vollzogen im Jahr 1826, führte solche in weiterem Umfange für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein. Ein allgemeines Sportelngesetz vom 23. Juni 1828 [2], welchem schon im Jahr 1821 ein Gesetz über die Gerichtssporteln vorangegangen war [3], vervollständigte dieses Institut in der Art, daß nunmehr alle weiteren derartigen Abgaben ausgeschlossen, und an deren Stelle die nach gewissen allgemeinen Grundsätzen normirten Sporteln gesetzt wurden. Ein Gesetz vom 31. Dezember 1833, übrigens blos als provisorisch angesehen und daher schon zweimal erneuert [4]) verfügte eine Ermäßigung der Notariats-Sporteln [5]. Man muß es anerkennen, daß die Sporteln-Gesetzgebung im Allgemeinen mild und auf richtige Grundsätze gebaut ist, und hiebei nur der Wunsch übrig bleibt, daß das Princip des Versportelns nach Prozenten noch einige durchgreifende Modificationen erleiden möchte, welche nach gesammelten weiteren Erfahrungen wohl keinen erheblichen Anstand finden werden.

Auch in Beziehung auf die wenigen, neben den öffentlichen Sporteln zu entrichtenden Gebühren erfolgten Anordnungen, welche durch sorgfältige Berücksichtigung der Verhältnisse, durch Einfachheit und weise Eindämmung gegen mögliche Misbräuche sich auszeichnen. So wurden namentlich hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Staatsbeamten schon in dem V. Organisationsedict vom 31. Dezember

---

1) Vergl. Reg.-Bl. v. 1819, S. 206 u. S. 598.
2) Reg.-Bl. v. 1828, S. 483.
3) Reg.-Bl. v. 1821, S. 349 ff.
4) Reg.-Bl. v. 1836, S. 297, v. 1839, S. 506.
5) Reg.-Bl. v. 1834, S. 17.

1818 und durch das Diäten=Regulativ vom 17. Juni 1822 [1]), hinsichtlich der Gebühren der Unterpfands-Behörden durch das Regulativ vom 7. Mai 1828 [2]) umfassende Bestimmungen getroffen. Eine unter'm 22. Febr. 1841 ergangene Verordnung [3]) enthält die Festsetzung der Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts= und Gemeindediener; eine Instruction vom 20. Februar 1841 [4]) stellt allgemeine Normen für Festsetzung der Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeindediener auf, und eine Verordnung vom 1. Juli 1841 [5]) gibt ein vollständiges Regulativ für die Gebühren der Gemeindediener. Hiemit sind dringende, in das Volksleben tief eingreifende Bedürfnisse erfüllt, und es bleibt wohl kaum ein weiterer Wunsch übrig, als daß wir bald auch ein den jetzigen Verhältnissen entsprechendes Regulativ für die Gebühren der öffentlichen Rechtsanwälte erhalten mögen; ein Wunsch, welcher freilich kaum vor der bevorstehenden Revision unserer Civilprozeß-Gesetzgebung wird in Erfüllung gehen können.

Strafanstalten-Wesen.

In dem großen Berufe eines Regenten ist gewiß keine zurückstoßendere und undankbarere Pflicht enthalten, als die der Sorge für das Strafanstalten=Wesen. Mag auch die vor ihm liegende Aufgabe bei der Strafgesetzgebung an sich keine besonders anziehende seyn, so hat er es doch hiebei immer noch mit einem bloßen Probleme zu thun; mag ihm ferner die auf ihm lastende Vollwortsertheilung bei dem Vollzug schwerer Strafen, namentlich der Todesstrafen un-

---

[1]) Reg.=Bl. v. 1822, S. 425 ff.
[2]) Reg.=Bl. v. 1828, S. 334 ff.
[3]) Reg.=Bl. v. 1841, S. 83 ff.
[4]) Reg.=Bl. v. 1841, S. 91.
[5]) Reg.=Bl. v. 1841, S. 253.

angenehme Momente und sogar Stunden bereiten, wenn er den leichten Federzug der Gnade zurückhalten soll, so hat doch der kategorische Imperativ des Rechtes, integrirt durch den Ausspruch der Organe der Rechtsverwaltung, eine innere Kraft, welche die Prüfung bestehen läßt, und es kommen der schweren Pflichterfüllung in den meisten Fällen noch moralische Anregungen, besonders das für den Verletzten angesprochene Mitgefühl zu Hülfe. Ein Anderes ist es, in die Stätten des Strafvollzuges hinabzusteigen, um einen trostlosen Kampf zu beginnen, gegen den fast unwiderruflichen Abfall des Individuums von der rechtlichen und moralischen Weltordnung, einen Kampf, bei welchem sich der beste und kräftigste Willen so bald an der Grenze der Macht sieht, und welchen selbst die Wissenschaft als einen vergeblichen ansehen zu müssen befürchtete, als die Versuche eines andern Welttheiles das Problem von einer ganz neuen Seite auffassen lehrten. Württembergs Regent ergriff auch diese Aufgabe mit dem Ernst und der Beharrlichkeit, mit welcher wir ihn überall sehen, wo es die Sache der Humanität gilt, und Er verschmähte es nicht, selbst in die Zellen der Gefallenen einzutreten, und dem prüfenden Auge klar zu machen, wo es seiner ordnenden und leitenden Hand bedürfe.

Der Zustand der Strafanstalten, wie er am Anfange unserer Periode war, hatte viele und wesentliche Gebrechen; besonders war es Mangel an innerem und äußerem Zusammenhang der von ganz verschiedenen Behörden ressortirenden und eines Systemes ganz entbehrenden Verwaltung, welche sogar jeden Schritt zum Bessern unmöglich machte. Der erste Schritt zur Abhülfe hiegegen bestand darin, daß im Jahr 1818 eine Commission aus Räthen der verschiedenen Departements zusammengesetzt wurde, deren Anträge zunächst einzelne vorläufige Verbesserungen der Strafanstalten zur Folge hatten. Ein mit den Ständen verabschiedetes Gesetz, das Edict über die Strafgattungen und Strafanstal-

ten vom 17. Juli 1824 [1]) begründete eine neue, tief in das Strafsystem selbst eingreifende, Einrichtung.

Eine wichtige organische Bestimmung, welche aus diesem Gesetz hervorging, war die Stellung sämmtlicher Strafanstalten unter das Justizministerium mit Errichtung einer eigenen Behörde, welche aus Räthen des Justizdepartements und der Departements des Innern und der Finanzen zusammengesetzt wurde, und welche die Verwaltung der Strafanstalten zu leiten und die Disciplin in denselben zu handhaben hat [2]) — Strafanstalten-Commission, später Strafanstalten-Collegium. — Von hier an bildete sich die durch das Strafedict geschaffene Grundlage in einer Reihe neuer Detailanstalten und Einrichtungen aus, und man muß es anerkennen, daß dieses Edict eine höchst wohlthätige Grundlage für das um 15 Jahre später erschienene Strafgesetzbuch wurde. Auch dieses begründete die Nothwendigkeit neuer Einrichtungen, mit welchen begonnen ist. Die Lösung des wichtigsten Problems hiebei, die Entscheidung für eines der verschiedenen Systeme, mit welchen die Wissenschaft sich in den neuesten Zeiten auf das lebhafteste beschäftigt, erwarten wir gespannt von der nahen Zukunft. Noch darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß auch für das Gefängnißwesen der Untersuchungs-Behörden sehr Vieles geschehen ist, was dankbares Anerkenntniß verdient.

Schon steht der Griffel an der Grenze des vorgesteckten Raumes, und noch liegt so Manches vor uns, was zu verzeichnen wäre, sollte das Bild, welches zu entwerfen wir unternommen haben, vollendet seyn. — Möchte es demselben gelungen seyn, in diesen Blättern wenigstens einen

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1824. S. 589.

[2]) Verordnung v. 21. Dezember 1824, Reg.-Bl. v. 1825, S. 1, Verfügung v. 13. November 1827, Reg.-Bl. v. 1827, S. 528

treuen Umriß des Bildes gegeben zu haben. Das große Werk, welches zu schildern wir versuchten, lebt fort, und wird der Zukunft die Thatsachen und Erfolge überliefern, von welchen vollständiges Zeugniß zu geben, die Aufgabe der Geschichte werden muß.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mohl, Robert von, 1799-1875

Festschrift zu der Jubelfeier der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Kö
nigs Wilhelm von Württemberg I. Programm. II. Geschichte der
Rechtsgesetzgebung während der ersten 25 Regierungsjahre König Wilhelms.
Von Robert v. Mohl. III. Geschichte der die Rechtsordnung betr.
Einrichtungen in Württemberg während der ersten 25 Jahre der Reg. des Kö

Ludwigsburg 1841

J.germ. 53 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551080-5